

# Schweizerisches Bundesblatt.

XXI. Jahrgang. I.

Nr. 17.

1. Mai 1869.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

Einkunftsgebühr pro Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden  
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

## B e r i c h t

des

schweizerischen Bundesrathes an die h. Bundesversammlung  
über seine Geschäftsführung im Jahr 1868.

### Geschäftskreis des Justiz- und Polizeidepartements.

#### A. Gesetzgebung, Konkordate, Verträge etc.

##### I. Gesetzgebung.

Auf dem Gebiete der Gesetzgebung hatte das Justiz- und Polizeidepartement keine Vorlagen zu machen, wohl aber sind ihm zwei Petitionen überwiesen worden, welche die Regulirung verschiedener Verhältnisse auf dem bundesrechtlichen Wege anstreben.

Die eine dieser Petitionen geht vom Handwerks- und Gewerksverein von Glarus aus, und enthält das Gesuch, es möchte ein Bundesgesetz zur Regulirung des Hausir-, Konkurs-, Patent- und Niederlassungswesens für den ganzen Umfang der Eidgenossenschaft und im Sinne allgemeiner Einheit und Gleichheit eingeführt werden. Diese Petition wurde mit Bundesbeschluss vom 24. Juli 1868 an uns zur Begutachtung überwiesen; sie wird aber zum wesentlichen Theile ihre nähere Würdigung finden bei Anlaß der unten zu erwähnenden Verhandlungen betreffend Einführung eines gemeinsamen Obligationenrechtes

und gemeinsamer Vorschriften über das Betreibungs- und Konkurswesen.

Die andere Petition ist diejenige des schweizerischen Juristenvereins, um Revision der Bundesverfassung in dem Sinne, daß dem Bunde das Recht eingeräumt werde, über einzelne Theile des Civilrechtes und Civilprocesses für die ganze Schweiz verbindliche Gesetze zu erlassen, und für die Errichtung einer eidgenössischen Rechtsschule. Diese Petition gelangte bekanntlich zuerst an die Bundesversammlung, und wurde mit Beschluß des Nationalrathes vom 19. Dezember 1868 an den Bundesrath überwiesen, mit der Einladung, darüber Bericht und Antrag zu erstatten. (Bundesblatt 1868, Band III, Seite 1041, und 1869, Bd. I, S. 65 und 102). Die weitere Behandlung dieser Petition fällt deshalb in das Jahr 1869.

## II. Konkordate.

1. Mit Kreis Schreiben vom 20. Januar 1868 wurde sämmtlichen Kantonen der im Dezember 1867 festgestellte Entwurf zu einem Konkordate betreffend Heiraten von Schweizern im In- und Auslande mitgetheilt, damit sie bis Ende des Monats Mai gl. J. über die definitive Annahme oder Verwerfung desselben sich aussprechen. (Bundesbl. 1868, Bd. I, S. 57 u. 80). Allein die wenigsten Kantone entsprachen dieser Einladung; und als im Monat Juli die Bundesversammlung wieder zusammentrat, hatten erst 16 Kantone geantwortet, und davon bloß  $7\frac{1}{2}$  Stände entweder den Beitritt ausgesprochen oder doch in ziemlich sichere Aussicht gestellt. Es traten nun am 17. Juli 1868 die Abgeordneten dieser  $7\frac{1}{2}$  Kantone, nämlich von Zürich, Bern, Glarus, Freiburg, Solothurn, Basel-Stadt, Graubünden und Waadt zusammen, um sich über das weitere Vorgehen zu besprechen. Die Folge dieser Besprechung war, daß die Repräsentanten der genannten Kantone erklärten, an dem Entwurfe festzuhalten, aber einstweilen noch von der definitiven Einführung des Konkordates abzusehen, bis einige andere Kantone, deren Ablehnung auf bloßen Mißverständnissen beruhte oder deren Stillschweigen nicht ohne Weiteres als Ablehnung aufgefaßt werden konnte, näher aufgeklärt wären. Es wurde daher beschlossen, daß diese Kantone, Namens der Konferenz, durch besondere den speziellen Verhältnissen entsprechende Schreiben des Bundesrathes eingeladen werden sollen, diese Angelegenheit nochmals einer nähern Prüfung zu unterstellen, und sodann ihren Beitritt zum Konkordate zu erklären. Dabei herrschte jedoch immerhin die Meinung, daß wenn auch keine andern Kantone beiträten, das Konkordat dennoch ins Leben gerufen würde.

Der Bundesrath ermangelte nicht, unterm 7. August 1868, an die erwähnten zwei Gruppen von Kantonen in dem angedeuteten Sinne zu

schreiben, und zwar namentlich an die Kantone Schaffhausen, Aargau, Thurgau, Basel-Landschaft, Tessin, Wallis, Neuenburg und Genf. Auch erließ das eidg. Justiz- und Polizeidepartement von sich aus noch weitere bezügliche Schreiben an einige dieser Kantone.

Dennoch waren diese Bemühungen nicht von dem gewünschten Erfolge begleitet. Einzig der Kanton Schaffhausen erklärte noch seinen Beitritt. Von den andern Kantonen haben Wallis, Neuenburg und Genf keine weitere Antwort gegeben. Die Regierungen von Basel-Landschaft, Thurgau und Tessin dagegen antworteten, daß sie Angesichts der durch die Konferenz vom 17. Juli 1868 eingetretenen Veränderung der Sachlage zu Gunsten des Konkordates sich entschlossen haben, dasselbe ihren Großen Räten nun ebenfalls zur Annahme zu empfehlen.

Was den Kanton Aargau betrifft, so betrat dieser einen andern Weg. Die Regierung dieses Kantons eröffnete nämlich dem Bundesrathe mit Schreiben vom 4. Dezember 1868, daß der dortige Große Rath am 24. November gl. J. mit 74 gegen 68 Stimmen den ange-tragenen Beitritt zu diesem Konkordate abgelehnt und im Weiterm mit 84 Stimmen beschlossen habe, die Regierung sei beauftragt dem Bundesrathe das Verlangen auszusprechen, daß die Angelegenheit im Wege der Bundesgesetzgebung geordnet werden möchte.

Mittlerweile trat dann im Dezember 1868 die Bundesversammlung zusammen, welcher die oben erwähnte Petition des Schweiz. Juristenvereins vorlag. In Folge der Ueberweisung dieser Petition an den Bundesrath und in Uebereinstimmung mit mehreren Abgeordneten der betheiligten Kantone, schien nun eine weitere Behandlung des Konkordates, getrennt von den bei einer Revision der Bundesverfassung möglicherweise zur Sprache kommenden Fragen des Civilrechtes, nicht mehr geboten; man glaubte daher abwarten zu sollen, ob eine Revision der Bundesverfassung wirklich an die Hand genommen und auch das Gerecht zu dem gewünschten Abschlusse führen werde.

Indeß gestattete das Vorgehen des Kantons Bern doch nicht, in diesem Abwarten zu beharren. Der Große Rath dieses Kantons erklärte nämlich am 4. Dezember 1868 die unveränderte und definitive Annahme des Konkordates, wie es in der VI. Sitzung der Konferenzabgeordneten vom 26. Dezember 1867 festgestellt wurde, und verfügte gleichzeitig, daß es auf 1. Januar 1869 im Kanton Bern Gesetzeskraft erhalten soll. Die Regierung dieses Kantons machte uns am 2. Februar 1869 hievon Mittheilung, worauf wir uns veranlaßt sahen, mit Kreisschreiben vom 8. Februar abhin sämmtlichen Kantonen von der neuen Ordnung im Kanton Bern Kenntniß zu geben, um sie zu veranlassen, auch ihrerseits endlich über den definitiven Beitritt sich auszusprechen. Bezüglich des Details wird auf dieses Kreisschreiben im Bundesblatt v. J. 1869, Bd. I, S. 243 verwiesen. Das Resultat ist nun zu gewärtigen.

2. Bekanntlich wurde von der Regierung des Kantons Argau im Juli 1863 der Abschluß eines Konkordates gegen Lotterien und Glücksspiele angeregt, und in zwei Konferenzen von Abgeordneten der Kantone besprochen. Es kam auch wirklich im Sommer 1864 der Entwurf zu einem solchen Konkordate zu Stande, der dann aber liegen blieb, weil mittlerweile der Versuch gemacht wurde, diesen Gegenstand durch die damals angeregte Revision der Bundesverfassung zu ordnen. Nachdem jedoch der bezügliche Artikel vom Volke verworfen worden war, hätte es sich fragen können, ob auf das Konkordat zurückgegangen werden wolle. Wir fanden jedoch, und haben es im Geschäftsberichte pro 1865 ausgesprochen, daß es passend sein möchte, abzuwarten, ob nicht die beteiligten Kantone selbst die bei ihnen noch bestehenden anstößigen Institute dieser Art beseitigen werden. Wir wurden namentlich durch das erfreuliche Beispiel von Genf, das um diese Zeit ein dort bestehendes Spielhaus geschlossen hatte, auf diesen Standpunkt hingewiesen und durch den Umstand darin bestärkt, daß die Abgeordneten der andern noch beteiligten Kantone Uri, Schwyz und Wallis in der Konferenz die Zusicherung gegeben hatten, daß die bei ihnen noch bestehenden Verträge nicht mehr werden erneuert werden. Da in der Bundesversammlung von keiner Seite ein anderer Modus in Anregung gebracht wurde, so hatte diese Sache bis auf Weiteres ihr Bewenden, indeß immerhin nur in dem Sinne, daß wir gemäß der im gleichen Geschäftsberichte pro 1865 gegebenen Zusicherung, diesem Gegenstande auch künftig unsere Aufmerksamkeit zuwenden werden, um ihn gegebenenfalls in der angedeuteten Weise zur Erledigung zu führen.

Nun hatte sich bei den erwähnten Konkordatsverhandlungen ergeben, daß der im Kanton Schwyz bestandene Lotterievertrag im Laufe des Jahres 1868 sein Ende erreichen sollte. Von Uri war bekannt, daß es gerade während den oben erwähnten Konferenzverhandlungen einen derartigen Vertrag erneuert hatte, ohne daß jedoch die Dauer desselben bekannt geworden wäre. Betreffend Wallis waltete ein ähnlicher Zweifel.

Wir sahen uns daher veranlaßt, die Regierungen aller dieser drei Kantone gleichmäßig zum Berichte darüber einzuladen, wann die fraglichen Verträge effektiv zu Ende gehen, und welche Absichten für die Zukunft walteten.

Die Regierung des Kantons Uri antwortete, daß dort keine Lotterie mehr bestehe. Diejenige von Wallis berichtete, daß dort nur der „Cercle des étrangers“ in Saxon bestehe, welcher auf einem vom Staatsrathe genehmigten Pachtvertrage der Gemeinde Saxon mit Herrn Kaspar von Sépibus für 30 Jahre, vom 1. Januar 1847 an, beruhe; es sei aber schon im Jahr 1864 beschlossen worden, daß kein anderes derartiges Unternehmen mehr bewilligt und die Ermächtigung für jenen Cercle des étrangers nicht erneuert werden soll, wenn der gegenwärtig

bestehende Pachtvertrag sein Ende erreicht habe. Was den Kanton Schwyz betrifft, so lag gerade in dem Momente, als unsere Anfrage dort eintraf, ein Gesuch bei dem Kantonsrathe um Erneuerung der Lotteriekonzeßion, die mit dem 25. Mai 1868 erloschen war. Als wir hievon Kenntniß erhielten, beeilten wir uns, auch bei dem Kantonsrathe selbst unsere Verwendung eintreten zu lassen, und wir hatten die Befriedigung, daß derselbe am 10. Juni die Erneuerung jener Konzeßion ablehnte.

3. Es wurde im letzten Berichte mitgetheilt, daß in Folge eines Konferenzbeschlusses die Kantone angefragt worden, ob sie geneigt seien, die im Jahre 1862 begonnenen Verhandlungen über die Einführung eines schweizerischen Handelsgesetzbuches in dieser ausschließlichen Richtung aufzugeben und dagegen auf die Bearbeitung eines allgemeinen Obligationenrechtes, mit Einschluß der für den kaufmännischen Verkehr erforderlichen Bestimmungen, so wie auf die Verathung über Einführung eines gemeinsamen Betreibungs- und Konkursrechtes überzugehen.

Alle Kantone, mit Ausnahme von Appenzell J. Rh., das nur die Mittheilung der Protokolle wünschte, erklärten sich bereit, auf diese neue Basis einzutreten und an den hierüber zu eröffnenden Verhandlungen Theil zu nehmen.

Demzufolge fand am 4. Juli 1868 eine zweite Sitzung der Konferenz statt, in welcher beschlossen wurde:

- I. Es sei an den Bundesrath das Gesuch zu richten, er möchte ein allgemeines schweizerisches Obligationenrecht, mit Einschluß der Bestimmungen über spezifisch kaufmännische Verhältnisse, redigiren lassen und den diesfälligen Entwurf seinerzeit den Kantonen zur Prüfung mittheilen.
- II. Sei der Bundesrath ferner zu ersuchen, in getrennter Redaktion ein allgemeines schweizerisches Konkursrecht und den Entwurf zu einem allgemeinen Betreibungs-gesetz bearbeiten zu lassen.

Das Protokoll über die Verhandlungen dieser zweiten Konferenz wurde mit Kreis Schreiben vom 28. August 1868 sämtlichen Kantonen mitgetheilt. (Bundesblatt 1868, Bd. III, S. 239).

Wir ermangeten nicht, dem erwähnten Beschlusse Folge zu geben. Nach einigen durch das Justiz- und Polizeidepartement besorgten Vorverhandlungen wurde daher unterm 25. September 1868 der erste Entwurf eines allgemeinen schweizerischen Obligationenrechtes, mit besonderer Rücksicht auf die Rechtsverhältnisse des kaufmännischen Verkehrs und des Transportwesens, Herrn Professor Dr. Münzinger in Bern übertragen. Für den Entwurf zu einem gemeinsamen Gesetze oder Konkordate über

das Betreibungswesen und eines solchen über das Konkursrecht wurde Herr Professor Dr. Andreas Heusler, jun., in Basel, als Redaktor ernannt.

Nachdem noch die kantonalen Gesetze über alle diese Materien gesammelt und den Redaktoren zugestellt worden waren, haben diese ihre Arbeiten sofort begonnen. Die weiteren Verhandlungen gehören dem Jahre 1869 an.

Dagegen glauben wir hier noch einer Zwischenverhandlung erwähnen zu sollen, um zu zeigen, wie wir die Stellung der Kantone zu diesen Arbeiten über civilrechtliche Materien unter den Auspizien des Bundes bei den jetzt bestehenden konstitutionellen Vorschriften auffassen.

Der Staatsrath des Kantons Waadt glaubte nämlich, hierüber eine bestimmte Erklärung von uns verlangen zu sollen, unter ausdrücklicher Wahrung der kantonalen Autonomie über alle Gebiete des Civilrechts, auch für den Fall, als er sich entschließen könnte, von einer besondern Bearbeitung des Handelsrechtes für die welschen Kantone abzusehen, und auch fernerhin an den gemeineidgenössischen Konferenzen bezüglich der am 4. Juli in Aussicht genommenen Rechtsgebiete Theil zu nehmen.

Wir nahmen keinen Anstand, unterm 7. Dezember 1868 dahin zu antworten, daß nach dem gegenwärtigen Wortlaute der Bundesverfassung nicht der mindeste Zweifel darüber walten könne, daß in der Codifikation des Civilrechtes die Kantone als selbstständige Staaten mit einander verhandeln; die Beschlüsse vom 4. Juli abhin und alle folgenden Verhandlungen seien daher auch ohne allen Vorbehalt durchaus unpräjudizirlich. Wenn einmal die Entwürfe durchberathen und definitiv festgestellt sein werden, komme erst die Frage an jeden einzelnen Kanton, ob er etwas oder gar nichts annehmen wolle, welche Frage er natürlich durch seine eigenen verfassungsmäßigen Organe beantworten werde. Es können darum alle Kantone ohne das mindeste Bedenken und ohne in ihrer rechtlichen Stellung etwas zu präjudiziren, an den bezüglichen Verhandlungen Theil nehmen.

4. In Anwendung von Art. 7 der Bundesverfassung kam dem Justiz- und Polizeidepartement nur ein Konkordat zur Prüfung zu. Es haben nämlich die Kantone Schwyz, Glarus, St. Gallen und Graubünden am 18. Februar 1868 ein solches abgeschlossen zum Zwecke der Festsetzung einer gemeinschaftlichen offenen Jagdzeit, und eines zeitweisen gemeinschaftlichen Jagdbannes zum Schutze des Hochgewildes auf den sämtlichen Hochgebirgen im Konkordatsgebiete. Nachdem die vorbehaltenen Ratifikationen von Seite der konkordirenden Stände beigebracht waren, wurde dieses Konkordat am 31. Juli 1868

in Kraft erklärt und in das Bundesblatt von 1868, Bd. III, S. 89 und 91 aufgenommen.

### III. Garantie von Kantonsverfassungen.

Die dem Justiz- und Polizeidepartement zur Prüfung zugekommenen Verfassungsrevisionen der Kantone Basel-Stadt (Bundesblatt 1868, Band I, S. 423, Bd. II, S. 650 und 652, Bd. III, S. 52. — Dffiz. Samml. Bd. IX, S. 389), Solothurn (Bundesblatt 1868, Bd. III, S. 39, 43, 295, 300. — Dffiz. Samml. Bd. IX, S. 390) und Schaffhausen (Bundesblatt 1868, Bd. III, S. 44, 45 u. 52. — Dffiz. Samml. Bd. IX, S. 392), - veranlaßten keine besondern Erörterungen. Diese drei Revisionen bezogen sich jeweilen nur auf einzelne wenige Punkte und erhielten auch ohne Weiteres die Gewährleistung des Bundes.

Anders verhält es sich mit der ziemlich wichtigen Revision der Verfassung des Kantons Genéve, wodurch ein Gegenstand wiederholter Zwistigkeiten seine Erledigung fand. Die hier zur Sprache kommenden historischen und rechtlichen Fragen sind in einer ausführlichen Votschaft an die Bundesversammlung besprochen worden und deshalb hier nicht weiter zu erwähnen. Auch diese Revision erhielt ohne weitere Vorbehalte die Garantie des Bundes. (Bundesblatt 1868, Bd. III, S. 942, 956, 957, und Dffiz. Samml. Bd. IX, S. 524).

### IV. Verhältnisse zu auswärtigen Staaten.

#### a. Konventionen mit fremden Staaten.

Im Laufe des Berichtsjahres hatten zahlreiche Verhandlungen statt zum Zwecke der Regulirung verschiedener Rechtsverhältnisse zwischen der Schweiz und dem Auslande.

1) Mit Bayern wurde ein Nachtrag zu dem Auslieferungsvertrage vom 28. Juni 1851, betreffend den gegenseitig freien Durchtransport von Verbrechern, die aus einem dritten Staate an einen der kontrahirenden Staaten ausgeliefert werden, vereinbart und von der Bundesversammlung genehmigt. (Bundesblatt 1868, Bd. III, S. 846 und 849).

2) Die mit Italien abgeschlossenen neuen Verträge, betreffend die Niederlassungs- und Konsulatsverhältnisse, so wie betreffend die Auslieferung von Verbrechern, erhielten ebenfalls die Genehmigung, konnten aber bis jetzt noch nicht in Kraft treten, weil die Ratifikation von Seite Italiens noch ausstand. (Bundesblatt 1868, Band III, Seite 447 und 495).

3) Infolge speziell eingeholter Ermächtigung sämmtlicher Kantone wurde mit Preußen eine Vereinbarung getroffen, derzufolge die Gerichtsstellen beider Staaten in direkten Verkehr mit einander treten können, während bis jetzt der diplomatische Weg hiefür gebräuchlich war. (Bundesblatt 1868, Bd. I, S. 8, und Bd. II, S. 751 und 759).

4) Die Art und Weise, wie in Belgien der zwischen diesem Staate und der Schweiz bestehende Auslieferungsvertrag angewendet wird, veranlaßte die Bundesversammlung am 20/22. Juli 1868, in einem Postulate zu dem letzten Geschäftsberichte den Bundesrath einzuladen, diesen Auslieferungsvertrag vom 11. September 1846 zu kündigen, wofern von Seite der belgischen Regierung nicht die bestimmte Erklärung abgegeben werde, daß sie denselben künftig auf eine seinem Zwecke entsprechende Weise vollziehen wolle. (Bundesblatt 1868, Bd. II, S. 749 und Offiz. Samml. Bd. IX, S. 374).

Die unangenehmen Erfahrungen, welche die Schweiz in einigen Spezialfällen zu machen hatte, führten zu wiederholten weitläufigen Erörterungen mit der belgischen Regierung. In Folge dessen tauchte schon vor jenem Beschlusse der Bundesversammlung der Gedanke an eine Revision des Vertrages auf, und da inzwischen, nämlich am 5. April 1868, in Belgien ein neues Gesetz erlassen worden war, welches für die Auslieferungsverträge Belgiens maßgebend ist, so hatte die belgische Gesandtschaft auch schon vorher darauf hingewiesen, in welchen Richtungen der Vertrag verbessert werden könnte. Gleichzeitig hatte sie auch einen entsprechenden Entwurf eingekandt, dessen Prüfung und vorläufige Besprechung bereits an die Hand genommen worden war. Da jedoch in diesem Entwurfe ähnliche Bestimmungen vorkommen, wie sie der mit Frankreich in Berathung liegende Entwurf enthält, die aber von Seite der Schweiz nicht wohl angenommen werden können, so wollten wir mit der ernstlichen Berathung des belgischen Entwurfes zuwarten, bis die Verhandlungen mit Frankreich einen Abschluß gefunden hätten. Demzufolge und im Hinblick auf den oben erwähnten Beschluß der Bundesversammlung eröffneten wir im November der belgischen Gesandtschaft in offizieller Weise unsere Geneigtheit, auf eine Revision des fraglichen Vertrages eintreten, jedoch vorerst noch abwarten zu wollen, bis der Vertragsentwurf mit Frankreich definitiv festgestellt sein werde, damit dann beide Verträge gleichzeitig der Bundesversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden können.

5. Die Verhandlungen mit Frankreich über die Revision der noch in Kraft bestehenden Artikel des Vertrages vom Jahr 1828 führten zu zwei gesonderten Entwürfen. Der eine betrifft die Auslieferung von Verbrechern, der andere die zivilrecht-

lichen Verhältnisse (Gerichtsstand, Vollziehung der Civilurtheile und Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Erlasse).

Diese Entwürfe haben im Laufe des Berichtsjahres den Gegenstand vielfacher Erörterungen gebildet, die indeß noch zu keinem definitiven Abschlusse führten. Dagegen haben allerdings in Benutzung des gesammten Materials dem Herrn Dr. Kern die Schlusinstruktionen zugestellt werden können, so daß diese Verhandlungen voraussichtlich in kurzer Zeit ihr Ende erreichen werden.

6. Aus Anlaß der in neuerer Zeit öfter nöthig gewordenen Korrespondenzen mit der päpstlichen Regierung, betreffend Auslieferung schweizerischer Verbrecher, die sich in römische Militärdienste hatten anwerben lassen, wurde von hoher Stelle dem schweizerischen Generalkonsul in Rom die Wünschbarkeit, einen Auslieferungsvertrag zu haben, ausgesprochen, mit der Hinweisung, daß die Schweiz einen solchen bis jetzt refüürt habe. Diese letztere Andeutung konnte sich nur auf die im Jahr 1829 stattgefundenen Verhandlungen beziehen, da keine neuern bekannt sind. Damals wurde bei Anlaß der Auslieferung zweier Mörder und Straßenräuber ebenfalls von Rom aus der Abschluß eines solchen Vertrages angeregt. Auf eine bezügliche Anfrage an die Kantone zeigte sich jedoch bei diesen wenig Geneigtheit dazu. Vorzüglich waren es die große Verschiedenheit der resp. Strafgesetzgebungen, die geographische Entfernung und das in den römischen Staaten damals noch bestandene Asylrecht, welche Bedenken veranlaßten. Ferner hegte man die Ueberzeugung, daß das Interesse der Eidgenossenschaft die Vervielfältigung solcher Auslieferungsverträge, welche doch öfters unangenehme Erörterungen verursachen, keineswegs empfehle, sondern daß es überhaupt rathamer sein möchte, es bei den bereits mit einigen Nachbarstaaten abgeschlossenen bewenden zu lassen. Dabei wurde gleichwohl von allen Seiten die Versicherung ertheilt, daß bei solchen Verbrechen, die sich überhaupt zur Auslieferung qualifiziren und auf Zusicherung des Gegenrechtes hin, von Seite der Kantone auch ohne Vertrag dasjenige geschehen werde, was einerseits völkerrechtliche Grundsätze und freundschaftliche Verhältnisse erfordern, andererseits die in jedem Kanton bestehenden Gesetze gestatten, um der Handhabung der Justiz in einem befreundeten Land Vorschub zu leisten.

Der Vorort beschränkte sich daher darauf, am 19. Wintermonat 1829 der römischen Regierung eine hiermit übereinstimmende Eröffnung zu machen.

Unter Mittheilung dieses Sachverhaltes an den Generalkonsul in Rom, erklärten wir, daß auch jetzt noch ohne Vertrag gemeine Verbrecher an Rom ausgeliefert würden; sofern jedoch die römische Regierung wirklich die Absicht habe, neue Unterhandlungen anzubahnen, so möge sie

ein solches Anerbieten auf dem diplomatischen Wege durch ihren in der Schweiz akkreditirten Vertreter machen. Weitere Eröffnungen sind unterblieben; dagegen sind seither von Seite der päpstlichen Regierung wieder einige Auslieferungen an die Schweiz bewilligt worden.

7. Die königlich württembergische Regierung war wiederholt im Falle zu reklamiren gegen die Erschwerungen der Niederlassung, denen die Württemberger in der Schweiz ausgesetzt seien. Namentlich kamen zur Sprache die besondern Kauttionen, die in einzelnen Kantonen noch gefordert werden, hohe Niederlassungsgebühren und die Forderung eines Ausweises über die Gegenseitigkeit.

Um ihrerseits diesem Verlangen ein für alle Mal zu genügen, gab die württembergische Regierung folgende Erklärung ab:

„Daß die in Württemberg sich niederlassenden Schweizerbürger daselbst durchaus keine Niederlassungsgebühr zu entrichten haben, und in Bezug auf Liegenschaftserwerb, Gewerbebetrieb und Besteuerung den Inländern gleich behandelt werden.“

Da der früher mit Württemberg verhandelte Staatsvertrag über diese Angelegenheiten aus bekannten Gründen suspendirt worden war, und die württembergische Regierung Retorsion gegen die in ihren Staaten wohnhaften Schweizer in Aussicht stellte, so glaubten wir den Kantonen von jener Erklärung durch besonderes Kreis Schreiben (Bundesblatt 1868, Bb. I, S. 103) Kenntniß geben und namentlich die Reduzirung von ausnahmsweise hohen Niederlassungsgebühren, sowie die Aufhebung der zum Anachronismus gewordenen Kauttionen empfehlen zu sollen.

Die hierauf eingegangenen Antworten der Kantone sind der württembergischen Regierung wieder zur Kenntniß gebracht worden.

Bei dieser Zwischenverhandlung waltete immerhin die Absicht, den suspendirten Vertrag mit Württemberg wieder aufzunehmen, sobald der Vertrag mit dem deutschen Zollverein ebenfalls wieder aufgenommen und zum Abschluß gebracht würde, was im Anfange des Jahres 1869 geschah.

#### b. Spezialfälle.

8. Im Juli 1868 wurde Holzhändler Heinrich Stüzi, wohnhaft in Basel, von dem dortigen Civilgerichte fallit erklärt. Die meisten Aktiven, bestehend in Bauholz, befanden sich jedoch auf verschiedenen Flüssen in Frankreich, namentlich auf der Saône bei St. Jean de Losne (côte d'or), wo Stüzi ebenfalls ein Domizil hatte, indem er dort einen Lagerplatz und einen Agenten hielt, sowie die Handelspatenttaxe bezahlte. Als nun Stüzi seinen Fall voraussah, entäußerte er sich im Juni 1868 aller Aktiven zu Gunsten eines einzigen Kreditors in Basel. Die größten Kreditoren, meist Holzlieferanten aus dem Kanton Bern, versuchten

deßhalb den Konkurs gegen ihren Schuldner an jenem französischen Domizil zu verlangen, damit sie der Vortheile der französischen Gesetzgebung theilhaftig würden, wonach (Art. 444 uff. des Code de commerce) die Wirksamkeit der Falliterklärung zurückdatirt wird auf den Zeitpunkt der bewiesenen Insolvenz, so daß dann jener in fraudem vollzogene Holzverkauf zerfallen wäre. Das Handelsgericht von St. Jean de Losne wies jedoch dieses Begehren ab, weil dieser Fall lediglich Schweizer, also Fremde, betreffe, und deßhalb außer der Kompetenz der französischen Gerichte liege.

In Folge dessen stellte das Civilgericht von Basel das Gesuch, es möchte das Begehren jener Kreditoren auf diplomatischem Wege vermittelt und, gestützt auf den Staatsvertrag mit Frankreich von 1828, in dem Sinne befürwortet werden, daß den schweizerischen Kreditoren in Frankreich daselbe Recht, wie den einheimischen, zu halten sei.

Mit Beschluß vom 9. Oktober 1868 wurde jedoch dieses Begehren abgelehnt, weil hier die Bestimmung des Art. 4 des Staatsvertrages mit Frankreich von 1828 nicht zutrefte. Dieser finde nur auf den Fall Anwendung, wo in Frankreich oder in der Schweiz ein Konkurs wirklich ausgebrochen sei und in gerichtlicher Liquidation liege. In dieser Liquidation müsse dann der Schweizer in Frankreich gehalten werden wie ein Franzose und umgekehrt. Gegenwärtig liege aber ein anderer Fall vor, indem die Gerichte von Basel die ihnen zustehende Kompetenz, den Konkurs gegen Stüßi durchzuführen, ablehnen und dieselbe den französischen Gerichten übertragen möchten. Es frage sich also nur, ob diese zur Uebernahme des Konkurses angehalten werden können. Allein eine solche Frage müsse verneint werden, weil Stüßi sein Hauptdomizil in Basel habe. Der Umstand, daß er eine Succursale in Frankreich etablirt gehabt, könne nichts ändern, ebenso wenig die Thatsache, daß Holzvorräthe in Frankreich liegen und daß dort einzelne Geschäfte abgeschlossen worden. Wenn es auch für die Kreditoren Stüßi's vortheilhafter sein möchte, den Konkurs nach französischen Gesetzen abgewickelt zu sehen, so könne doch ein solcher Zweckmäßigkeitgrund in rechtlicher Beziehung nicht maßgebend sein. Die Basler Behörden haben daher mit allem Grund dieses Geschäft an die Hand genommen und seien auch kompetent, dasselbe durchzuführen; deßhalb gehe es nicht an, bei der französischen Regierung die Kompetenz der französischen Gerichte zu plädiren.

9. Der Franzose Joseph Schwob, Uhrenmacher, in Lachaugdefonds, wurde vor das Handelsgericht nach Mülhausen citirt wegen einer gegen ihn dort eingeklagten persönlichen Forderung. Er verweigerte die Annahme der Citation, und die Regierung von Neuenburg unterstützte ihn in dieser Weigerung, weil die Citation überhaupt verspätet angekommen sei und weil jene rein persönliche Klage am Wohn-

orte des Beklagten angehoben werden müsse. Die Regierung von Neuenburg bemerkte bei diesem Anlasse, es komme in neuerer Zeit immer häufiger vor, daß solche Vorladungen an dortige Angehörige kommen, und es wäre Zeit, diesem Mißbrauche ein Ziel zu setzen, denn sie erkläre ganz bestimmt (*très certainement*), daß sie künftig keinem französischen Urtheile, das unter solchen Umständen erlassen worden sei, das Exequatur mehr erteilen werde. Wenn dortige Angehörige Werthsachen irgend welcher Art in Frankreich besitzen, so lassen die Inhaber solcher unregelmäßiger Urtheile sie fassiren; dann müssen die Eigenthümer nach Frankreich gehen und dort mit großen Kosten dagegen prozediren. Der bestehende Staatsvertrag gewähre also gar keine Sicherheit, und es wäre hundertmal besser, keinen Vertrag zu haben.

Es wurde nun die fragliche Citation der französischen Gesandtschaft zurückgestellt unter Hinweisung auf Art. 3 des Staatsvertrages von 1828 und auf eine Depesche des französischen Ministeriums des Auswärtigen (Thouvenel) vom 30. August 1861. Dabei wurde geltend gemacht, nach jenem Artikel sei die fragliche Vorladung unzulässig, und in dieser Depesche sei die Anleitung gegeben, daß die im Widerspruche mit dem Vertrag von 1828 überschickten Akten als ungültig und nicht geschehen zu betrachten und durch die französische Gesandtschaft in Bern zurückzuschicken seien.

Indem also nach dieser Anleitung verfahren wurde, bemerkte der Bundesrath ferner, daß der Umstand, daß Hr. Schwob Franzose sei, nichts ändern könne, da Art. 3 des Vertrages von 1828 keinen Unterschied mache zwischen einem französischen und schweizerischen Beklagten, und Art. 1 des Vertrages vom 30. Juni 1864 die in der Schweiz lebenden Franzosen in Bezug auf ihre Personen und ihr Eigenthum den in einem andern Kanton niedergelassenen Schweizern gleichstelle, welche ihrerseits im Art. 50 der Bundesverfassung die gleiche Garantie genießen, welche Art. 3 des Vertrages von 1828 den Einwohnern beider Staaten während ihres Aufenthaltes im andern Staate gewähre.

Gleichzeitig wurde Hrn. Minister Dr. Kern in Paris hievon Kenntniß und die Instruktion gegeben, eine gleiche Verwendung direkt bei dem französischen Ministerium eintreten zu lassen, in dem Sinne, daß dergleichen Unregelmäßigkeiten durch die französischen Behörden selbst vermieden werden möchten. Damit wurde noch die weitere Bemerkung verbunden, daß wenn dennoch solche Fälle vorkommen sollten, der Bundesrath nicht ermangeln würde, nach Anleitung der Note vom 30. August 1861 zu verfahren.

Endlich wurde darauf hingewiesen, daß das in dieser Depesche angedeutete Verfahren durchaus natürlich und zweckentsprechend wäre, während neuere Antworten der französischen Regierung in gleichen Fällen damit im Widerspruche stehen.

Das Handelsgericht in Mülhausen setzte sein Verfahren fort, und verurtheilte Hrn. Schwob in contumaciam zur Bezahlung eines Theils der eingeklagten Forderung.

Die französische Regierung ihrerseits antwortete einerseits durch eine Note des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten (Moustier) an Hrn. Dr. Kern, datirt vom 28. Juli 1868, und andererseits durch ihren Gesandten in Bern mittelst Depesche vom 30. gl. Mts. Beide Antworten gehen übereinstimmend dahin:

Das Begehren des Hrn. Schwob, nur vor den Gerichten seines Domizils in der Schweiz belangt zu werden, stehe im Widerspruche mit dem Wortlaute und mit dem Geiste des Vertrages von 1828. Es habe wohl jeder Staat seinen Angehörigen den Vortheil einräumen können, vor dem natürlichen Richter belangt zu werden; allein es sei klar, daß weder Frankreich noch die Schweiz daran haben denken können, mit Bezug auf ihre eigenen Bürger (nationaux) Verträge zu schließen, die im Widerspruche stünden mit dem Grundgesetz (statut), dem sie unterworfen seien.

Nun müsse unter Franzosen der Art. 15 des Code Napoléon \*) das einzig anwendbare Gesetz sein und bleiben, und da Hr. Schwob nicht in der Schweiz naturalisirt worden sei, so hätte er überdies kein Recht gehabt, in dieser Angelegenheit die Unterstützung der Bundesregierung anzurufen. Die kaiserliche Regierung habe also (fügte Hr. Moustier in seiner Note an Hrn. Kern ferner noch bei) die für Hrn. Schwob bestimmte Vorladung nicht als zu jener Klasse gehörend ansehen können, von welcher die Note seines Vorgängers vom 30. August 1861 rede und auf welche der Bundesrath sich berufe. Er (Hr. Moustier) könne die in dieser Note enthaltenen Erklärungen nur bestätigen, so weit es sich um Schweizer handle, die in Frankreich vorgeladen werden. Dagegen müsse er jeden Vorbehalt machen mit Bezug auf Vorladungen, die für französische Bürger bestimmt seien, indem diese vor Allem aus den Gesetzen des Kaiserreiches unterworfen bleiben.

10. Die dringende Nothwendigkeit einer bessern Ordnung dieses Verfahrens ergibt sich besonders klar aus einem andern Falle, in den das Haus Labhardt und Comp. in Basel seit bald vier Jahren verwickelt ist, ohne daß die bis jetzt vorhandenen sieben Urtheile das Ende hätten herbeiführen können. Das Haus Labhardt u. Comp. ist gerade so verfahren, wie die französische Note vom 30. August 1861 lehrte und wie in dem soeben sub 9 erwähnten Falle neuerdings als formgerecht anerkannt wurde.

\*) Art. 15: „Un Français pourra être traduit devant un tribunal de France, pour des obligations par lui contractées en pays étranger, même avec un étranger.“

Jenes Haus wurde nämlich für eine Forderung aus einem Handelsgeschäfte mit einem Fabrikanten in Roubaix vor das Handelsgericht nach Lille citirt; es refusirte jedoch die Citation als mit Art. 3 des fraglichen Staatsvertrages im Widerspruche stehend. Das Gericht nahm aber hierauf keine Rücksicht, sondern verurtheilte die Herren Labhardt u. Cie. in contumaciam.

Diese verweigerten zwar auch die Annahme des Urtheils und lehnten es ab, die Gerichtszuständigkeit vor den französischen Gerichten zu plädiren, im Vertrauen darauf, daß die Frage der Gerichtsbarkeit, weil staatsrechtlicher Natur, durch den Staatsvertrag geordnet sei. Allein jener Fabrikant in Roubaix konnte, gestützt auf sein Jugement à défaut, auf eine Partie Waaren, welche die Herren Labhardt u. Cie. inzwischen dort gekauft hatten, einen Arrest erlangen, und nun waren sie genöthigt, gegen diesen Arrest aufzutreten, um nicht doppelt geschädigt zu werden.

In diesem Stadium wurde 1867 auf diplomatischem Wege die Intervention der französischen Regierung angerufen, damit sie das Gericht auf den Staatsvertrag von 1828 aufmerksam machen lasse, wonach das erste Urtheil, als von einem inkompetenten Gerichte erlassen, nichtig sei und daher nicht als Rechtstitel für einen Arrest gelten könne, der übrigens auch seinerseits als ein vertragswidriger Akt erscheine. Dennoch haben das erstinstanzliche Gericht zu Lille und der Appellationshof zu Douai die Herren Labhardt u. Cie. abgewiesen, worauf letztere eine Cassationsklage einlegten, die gegenwärtig noch vor der Chambre des requêtes schwebt.

Die französische Regierung ihrerseits antwortete mit Note vom 18. Mai 1868, der Generalprocurator am Appellhofe zu Douai habe zwar ganz in Uebereinstimmung mit dem Großsiegelbewahrer auf die Aufhebung des Urtheils von Lille angetragen; allein diese Frage erscheine als untergeordnet. Das von den Herren Labhardt u. Cie. recurirte Urtheil sei erlassen worden infolge der Opposition gegen ein früheres Kontumazurtheil. Nun habe der Gerichtshof gefunden, diese Opposition sei verspätet und also nicht mehr annehmbar. Da somit das erste Urtheil in Rechtskraft erwachsen sei, so bestehe kein Grund, die Kompetenzfrage weiter zu prüfen. Ohne diesen Zwischenfall wäre anzunehmen, daß der Gerichtshof zu Douai dem Art. 3 des Staatsvertrages von 1828 eine Interpretation gegeben hätte, wie sie der Bundesrath aufstelle und wie sie überdies von dem Justizministerium, sowie auch von ihm, dem Minister des Auswärtigen, getheilt werde.

Aus dem erwähnten Urtheile ergibt sich, daß die Verspätung des Angriffes gegen das erste Urtheil auf Art. 158 des Code de procédure civile sich stützt, wonach gegen ein Kontumazurtheil appellirt werden soll, bevor dasselbe zur Vollziehung gelangt ist, und auf Art. 159 des gleichen Code, wonach ein Kontumazurtheil als vollzogen anzusehen ist,

wenn ein Akt vorliegt, aus welchem sich ergibt, daß die vom Inhaber des Urtheils bewirkte Exekution demjenigen, gegen den sie gerichtet ist, bekannt war. Das Gericht von Douai raisonnirte nun dahin: Der Beweis, daß das Kontumazurtheil vollzogen worden sei, liege in der vom Kreditor ausgewirkten Saisie, und daß die Herren Labhardt u. Cie. davon Kenntniß gehabt, sei bewiesen durch ihre Protestationen, die sie infolge der ihnen gemachten Notifikationen dagegen erhoben haben.

11. Nachdem im Jahr 1860 Savoyen an Frankreich angeschlossen worden war, erhielten die Angehörigen dieser Provinzen durch Dekret des Königs von Italien die Freiheit, zwischen der französischen und der italienischen Nationalität zu wählen. Einige Savoyarden, die in Genf wohnhaft waren, wollten weder die eine noch die andere wählen, sondern ließen sich in Genf naturalisiren. Daraus sind in den letzten Jahren bezüglich der ins militärpflichtige Alter gekommenen Söhne vielfache Inkonvenienzen erwachsen, indem diese von den Savoyischen Gemeinden in die bezüglichen Listen aufgenommen und aufgefordert werden, das Loos zu ziehen, obschon früher die Naturalisirung der Eltern auch für die in diesem Zeitpunkte noch minderjährigen Söhne als wirksam anerkannt worden war. Gewöhnlich begnügten sich nun die Aufgeforderten, jenen Gemeinden davon Kenntniß zu geben, daß sie Schweizer und als solche nicht verpflichtet seien, in Frankreich Militärdienst zu leisten. In mehreren Fällen, die bekannt wurden, ward hierauf keine Rücksicht genommen, sondern ein Beamter zog das Loos für die Abwesenden, die dann neue Aufforderungen erhielten, sich zur Fahne zu stellen. Auf neue Weigerung wurde dann ein Prozeß eingeleitet, um gerichtlich festzustellen, welcher Nationalität die Betreffenden angehören. In mehreren Fällen solcher Art wurde die diplomatische Intervention angerufen, ohne daß jemals ein günstiger Erfolg bekannt geworden wäre.

Einer der frappantesten Fälle dieser Art ist der des Albert Charles Bourgeois, geboren in Genf den 16. April 1847, dessen Vater am 3. August 1860 in Genf naturalisirt wurde. Da also jener Sohn zur Zeit der Naturalisirung seines Vaters noch minderjährig war, so konnte er gegenüber den französischen Militärbehörden um so mehr die schweizerische Nationalität geltend machen, als er auch in der Schweiz geboren wurde und sein Vater überhaupt niemals Franzose war, sondern von dem ihm durch einen Staatsvertrag eingeräumten Rechte Gebrauch machte und vom Savoyarden sogleich Schweizer wurde. Dennoch erklärten zwei Urtheile den Sohn Albert Charles Bourgeois als Franzosen, während sein 5 Jahre älterer Bruder, der in gleichen Verhältnissen stand, gar nicht zur französischen Fahne gerufen wurde.

Als nun die Appellation an den kaiserlichen Gerichtshof nach Chambéry hätte ergriffen werden sollen, suchte Albert Charles Bourgeois

um unsere diplomatische Vermittlung nach, da er nicht die Mittel habe, noch weiter zu prozediren. Wir glaubten, angesichts der besondern Verhältnisse dieses Falles, die Befreiung des Bourgeois vom französischen Militärdienste auf amtlichem Wege beantragen zu dürfen. Allein das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erklärte mit Note vom 3. November 1868, daß es nicht möglich sei, diesem Gesuche zu entsprechen, indem der Entscheid über Nationalitätsfragen, welche aus Anlaß der Rekrutirung aufgeworfen werden, durch das Gesetz ausdrücklich den Gerichten zugewiesen seien. Es sei auch um so weniger zulässig, auf dem Administrativwege über den Streitpunkt zu entscheiden, oder durch das Ministère public eine Appellation zu veranlassen, als die Gerichte bereits in Sachen gehandelt und im Sinne der Anträge der Verwaltung entschieden haben. Es müsse also dem Bourgeois überlassen bleiben, die Appellation zu ergreifen. Was die dadurch erwachsenden Kosten betreffe, so könnte diese Schwierigkeit dadurch gehoben werden, wenn er, im Falle von Armuth und da er bis zum Entscheide des Gegentheils als Franzose angesehen werde, gerichtliche Unterstützung und Befreiung von den durch die Appellation entstehenden Kosten nachsuchen würde. Das Ministerium anerbote sich, ihn möglichst zu unterstützen, im Falle er ein solches Gesuch stellen wollte.

Bourgeois that dieses nicht und ließ auch die Appellationsfrist unbenutzt verstreichen, weshalb er in neuester Zeit die definitive Aufforderung erhielt, sich unter die französische Fahne zu stellen.

## V. Mitwirkung zur Bundesrechtspflege.

1. Paul Danacher von Oberwyl, Kantons Basel-Landschaft, erzeugte mit der Rosina geb. Jäggi von Laufenburg, Kantons Aargau, außerehelich ein Kind und verhehelichte sich mit der Mutter, nachdem dieses Kind bereits geboren und getauft war. Die neuen Eheleute wohnten nun in Basel, allein weder die Behörden des Kantons Aargau noch jene von Basel-Landschaft wollten dem vorehelich gebornen Kinde Heimatschriften ausstellen, indem jene der Ansicht waren, daß das Kind per subsequens matrimonium dem Heimatrechte des Vaters folge, diese aber entgegenhielten, es sei die Anerkennung von Seite des Vaters eine dolose. Die Regierung des Kantons Aargau stellte daher das Begehren, daß über die Angehörigkeit des Kindes nach Maßgabe des Bundesgesetzes über die Heimatlosigkeit entschieden, eventuell, daß ihre Klage gegen die Regierung des Kantons Basel-Landschaft dem Bundesgerichte zur Beurtheilung überwiesen werden möchte.

Es wurde jedoch nicht dem ersten, wohl aber dem zweiten Begehren entsprochen, indem hier nicht eine Frage der Heimatlosigkeit vorliege, da die Mutter zur Zeit der Geburt des fraglichen Kindes unbe-

stritten Bürgerin von Laufenburg gewesen, das Kind also jedenfalls nicht heimatlos geboren sei; die Frage aber, ob es sein angebornes Bürgerrecht seither gewechselt habe, mit andern Worten, ob es durch die nachgefolgte Verehelichung seiner Eltern legitimirt worden und also in das Heimatrecht des Vaters übergegangen sei, gehöre auf den Rechtsweg und falle, da zwei Kantone einander gegenüber stehen, gemäß den Entscheiden der Bundesversammlung in ähnlichen Fällen (z. B. Bundesblatt 1868, Bd. I, S. 20 ff.), sowie nach Vorschrift von Art. 101 der Bundesverfassung, dem Bundesgerichte zum Entscheide zu.

2. In Folge des im letzten Jahresberichte erwähnten Refursentscheides (Bundesblatt 1868, Bd. II, S. 488) veranlaßte Joseph Böggtlin von Läuflingen einen Entscheid der eidgenössischen Schätzungscommission, der jedoch nicht nach seinem Wunsche ausfiel. Er recurirte daher an das Bundesgericht und verlangte gleichzeitig, daß der Bundesrath seine Verwendung dahin eintreten lasse, damit das Bundesgericht das Bundesgesetz über die Abtretung von Privatreechten beobachte. Es wurde jedoch eine solche Intervention abgelehnt, indem der Grundsatz der Trennung der Gewalten den Bundesrath hieran hindere.

3. Eine Klage der Stadtgemeinde Neuenburg gegen ein schiedsgerichtliches Urtheil vom 21. Mai 1864 in Sachen der Kantone Bern und Freiburg wurde lediglich dem Bundesgerichte überwiesen.

Jene Gemeinde beschwerte sich nämlich darüber, daß ihr durch fragliches Urtheil ein Theil ihres Grundbesizes entzogen würde, während sie zu den Verhandlungen des Prozesses nicht vorgeladen und in keiner Weise angehört worden sei.

4. Endlich kam noch eine Klage des Standes Bern gegen den Stand Aargau ein, welche ebenfalls die Legitimation vorehelich geborner Kinder betraf und gemäß Art. 90 des Bundeszivilprozesses an das Bundesgericht gewiesen wurde. Dieser Fall unterschied sich von den andern ähnlichen Fällen dadurch, daß die Ehe im Auslande vollzogen worden war; daß die in Frage liegenden zwei Kinder auch im Auslande geboren wurden, und daß das Obergericht des Kantons Aargau die Frage der Legitimation der letztern durch die nachher vollzogene Ehe der Eltern als Appellationsinstanz bereits verneint hatte.

## B. Justiz.

### I. Allgemeines und Statistik.

Am Schlusse des Jahres 1867 blieben noch 18 Rekurse pendent. Im Laufe des Jahres 1868 kamen 130 neue ein. Es waren also im Ganzen 148 Rekurse zu behandeln. Davon wurden 134 erledigt und 14 auf das Jahr 1869 übertragen, indem diese noch bei den betreffenden Kantonen zur Beantwortung lagen.

Im Jahr 1867 betrug die Gesamtzahl der Rekurse 116, somit 32 weniger als im Jahr 1868. Bei jenen 148 Rekursen war der Kanton Luzern am meisten, nämlich mit 20, betheilt; dann folgt der Kanton Bern mit 15, Freiburg mit 12, Graubünden mit 11, Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Genéve je mit 7, Zürich, Solothurn, Tessin und Wallis je mit 6 u. Mit Ausnahme von Appenzell J. Rh. waren alle Kantone betheilt.

Dem Objekte nach betrafen 32 Rekurse Fragen über Arrest und Gerichtsstand, 22 bezogen sich auf Niederlassungsverhältnisse.

In 24 Fällen wurde Beschwerde erhoben wegen Verweigerung der Ehe; allein nur 15 dieser Beschwerden betrafen gemischte Ehen, 9 bezogen sich auf nicht gemischte, welsch' letztere daher ohne weiteres Eintreten abgewiesen wurden.

Von den Beschwerden wegen Verweigerung gemischter Ehen waren gerichtet:

- 7 gegen Luzern, wovon 2 begründet erklärt, 1 von der dortigen Regierung nachträglich bewilligt und 4 abgewiesen wurden.
- 3 gegen Solothurn wurden abgewiesen.
- 2 " Schwyz, wovon 1 begründet erklärt und 1 abgewiesen wurde.
- 1 " Obwalden wurde abgewiesen.
- 1 " Thurgau ebenfalls.
- 1 " Tessin, vom Rekurrenten zurückgezogen.

Es wurden also nur 3 Eherekurse begründet erklärt.

Im Weiteren waren 13 Rekurse gerichtet gegen Verweigerung der Aushingabe von Legitimationspapieren, und zwar in 8 Fällen durch die Heimatsbehörden und in 5 Fällen durch die Behörden am frühern Aufenthaltsorte. 7 Rekurse bezogen sich auf Besteuerungsverhältnisse und 7 auf ungleiche Behandlung.

Die Bundesversammlung hatte sich bloß mit 11 Rekursen zu befassen (gegenüber 16 im Jahr 1867 und 26 im Jahr 1866). 10 fanden ihre Erledigung und 1 wurde verschoben. Von den erledigten wurde nur Einer definitiv und ein Zweiter bedingt begründet erklärt; 6 wurden abgewiesen und zwei zurückgezogen.

Bezüglich der vom Bundesrathe behandelten Rekurse ergibt sich das weitere Detail aus folgender Uebersicht:

Kantone.	Nicht- eintreten.	Ab- weisung.	Be- gründet- erklärung	Mit- zug etc.	Bleiben pendent.	Die Refurse waren gerichtet gegen		Summa.
						Gerichts- behörden.	Verwaltungs- behörden.	
Zürich . . . . .	3	2	1	—	—	3	3	6
Bern . . . . .	4	6	2	1	2	3	12	15
Luzern . . . . .	9	5	2	1	3	4	16	20
Uri . . . . .	1	1	1	—	—	—	3	3
Schwyz . . . . .	—	—	1	—	1	—	2	2
Obwalden . . . . .	3	2	—	—	—	1	4	5
Nidwalden . . . . .	1	1	—	1	—	—	3	3
Glarus . . . . .	2	1	1	—	—	3	1	4
Zug . . . . .	—	—	1	—	—	1	—	1
Freiburg . . . . .	3	3	2	3	1	7	5	12
Solothurn . . . . .	4	1	—	1	—	1	5	6
Basel-Stadt . . . . .	4	1	1	—	1	2	5	7
Basel-Landschaft . . . . .	4	1	1	—	1	1	6	7
Schaffhausen . . . . .	1	—	—	—	—	—	1	1
Appenzell A. Rh. . . . .	1	1	—	2	—	—	4	4
St. Gallen . . . . .	2	—	1	1	—	2	2	4
Graubünden . . . . .	6	2	1	1	1	2	9	11
Nargau . . . . .	2	1	—	—	2	—	5	5
Thurgau . . . . .	2	1	1	—	—	1	3	4
Tessin . . . . .	1	3	—	2	—	—	6	6
Vaudt . . . . .	3	1	—	1	—	3	2	5
Wallis . . . . .	5	1	—	—	—	2	4	6
Neuenburg . . . . .	1	2	—	1	—	1	3	4
Genf . . . . .	3	1	—	1	2	2	5	7
	65	37	16	16	14	39	109	148

## II. Entscheide über Anwendung der Bundesverfassung.

### 1. Rechtsverweigerung.

1. Herr Joseph Anton Niederberger in Stans, Kantons Unterwalden nid dem Wald, Eigenthümer eines Waldes im Kanton Unterwalden ob dem Wald, wurde im Jahr 1864 wegen Ueberschreitung einer Bewilligung zum Abholzen von den Gerichten des letztern Kantons in eine Buße von Fr. 400 verfällt. Er behauptete jedoch immer seine Unschuld und bemühte sich, seine Entlastungszeugen vorführen zu können; allein die Behörden von Obwalden lehnten jedes fernere Eintreten ab. Niederberger recurrirte daher im Jahr 1866 an den Bundesrath, welcher am 5. Mai gl. J. dahin sich aussprach:

Die Verwaltung der Strafsjustiz sei zwar Sache der Kantone, weshalb die Bundesbehörden kein Recht haben, weder formell noch materiell in dieselbe sich einzumischen. Wenn aber im Kanton Unterwalden ob dem Wald nach den dortigen Gesetzen oder Uebungen eine Revision gerichtlicher Strafurtheile zulässig sei, so müsse dem Rekurrenten ebenfalls der Zutritt zu einer solchen Revision gestattet werden. Es dürfe also ein diesfälliges Gesuch nicht einfach ad acta gelegt, sondern es müsse eine Prüfung angeordnet werden, ob die neu anerbatenen Beweise erheblich wären, sofern sie erbracht werden könnten. Wenn diese Frage bejaht werden müsse, so sei der Beweis bezüglich der neu behaupteten Thatsachen zu erheben und dann zu entscheiden, ob nun das frühere Urtheil aufzuheben und ein anderes an dessen Stelle zu setzen sei, welcher Entscheid wieder nur den kantonalen Gerichtsbehörden zustehe. (Bundesblatt 1867, I, 591.)

Obgleich nun allerdings im Kanton Obwalden eine Revision von Strafurtheilen weder gesetzlich noch in der Praxis bekannt ist, indem die Strafurtheile durch den Landrath auf dem Wege der Gnade gemildert werden können, so entsprach dennoch das dortige Kantonsgericht den Andeutungen des Bundesrathes, bewilligte die Revision und erließ am Ende der neuen Untersuchung ein neues Urtheil, wodurch die Buße von Fr. 400 auf Fr. 180 reducirt wurde.

Hr. Niederberger recurrirte jedoch abermals an den Bundesrath und behauptete, daß wenn die neue Untersuchung gehörig geführt worden wäre, eine völlige Freisprechung hätte eintreten müssen. Er stellte daher das Gesuch, es möchte ihm durch den Bundesrath die Möglichkeit gesichert werden, den Beweis der totalen Schuldblosigkeit beibringen zu können. Dieses Gesuch wurde als unbegründet abgewiesen, weil, wenn auch der Prozeßgang in Obwalden allerdings nicht allen Anforderungen einer ausgebildeten Gerichts- und Prozeßordnung entspreche, das ganze Verfahren den Gesetzen und Uebungen des Landes gemäß sei und Re-

kurrent nicht anders oder unbilliger behandelt worden sei, als ein Obwaldner Bürger in ähnlichem Falle behandelt worden wäre.

## 2. Doppelbesteuerung.

2. Herr Dr. Dor von Vivis, Rts. Waadt, wohnhaft in Bern, trat mit dem 13. April 1867 die Professur für Augenheilkunde an der Universität in Bern an, indeß seine Familie noch bis in den Herbst gleichen Jahrs an seinem Heimatsorte Vivis zurückblieb. Nun wurde er von den beiden Kantonen Waadt und Bern besteuert, und zwar:

- I. im Kanton Waadt für das ganze Jahr 1867;
  - a. vom Staate für zwei Luxuswagen, für das bewegliche Vermögen und für den Beitrag an die Mobiliarasssekuranz;
  - b. von der Gemeinde Vivis ohne nähere Spezifikation.
- II. im Kanton Bern für die ratamäßige Besoldung vom 13. April bis 31. Dezember 1867, für den Erwerb aus der Privatpraxis und für Renten von Kapitalien.

Herr Professor Dor bezahlte am 21. Juni 1867 ohne Widerrede die ganze Steuer im Kanton Waadt; dagegen protestirte er gegen die Steuerforderung im Kanton Bern, weil er im Kanton Waadt die gleiche Steuer zum Voraus für das ganze Jahr habe bezahlen müssen und sein gesetzliches Domizil erst mit dem 1. November 1867 nach Bern verlegt habe. Er beschwerte sich gleichzeitig bei dem Bundesrath und verlangte, daß darüber entschieden werden möchte, welcher Kanton berechtigt sei, ihn für 1867 zu besteuern.

Nach Anhörung der Regierungen der beiden genannten Kantone lehnte der Bundesrath am 9. März 1868 das Eintreten auf diese Beschwerde ab, gestützt auf folgende Gründe:

1) Vorab ist die Behauptung, daß eine Doppelbesteuerung vorliege, wenigstens nicht im ganzen Umfange gerechtfertigt, indem Herr Professor Dor im Kanton Waadt theilweise für andere Objekte besteuert wurde als im Kanton Bern, was namentlich der Fall ist bezüglich der Steuer für Luxuswagen und des Beitrages an die Mobiliarasssekuranz, wofür im Kanton Bern nichts in Berechnung gezogen wurde.

2) Sodann läßt sich gegen die bernische Besteuerung der Besoldung als Professor an der Universität und für den Erwerb aus der Privatpraxis nichts einwenden, da Rekurrent unbestrittenermaßen die ratamäßige Besoldung für seine Lehrthätigkeit bezogen und auch die Privatpraxis in Bern ausgeübt hat.

3) Es kann also einzig noch in Frage kommen, ob bezüglich des Vermögens, das in beiden Kantonen unter den Ansätzen erscheint, eine unzulässige Doppelbesteuerung vorliege, wobei in Betracht fällt, daß

die Bundesversammlung den Grundsatz aufgestellt hat, daß das bewegliche Vermögen nicht dort versteuert werden müsse, wo es allfällig sich befinde, sondern einzig an dem Orte, wo der Eigenthümer seinen Wohnsitz hat.

4) Hiernach läßt sich nicht verkennen, daß die eidgenössischen Rätthe gemäß diesem Ausspruche die direkten Doppelbesteuerungen der nämlichen Person für das gleiche Vermögensobjekt im Grundsatz nicht für zulässig halten. Im vorliegenden Falle liegt aber der eigenthümliche Umstand vor, daß Rekurrent selbst erklärt, während des größten Theiles des Jahres 1867 den legalen Wohnsitz im Kanton Waadt beibehalten und denselben erst mit dem Monat November nach Bern verlegt zu haben. Es geschah also nur in Uebereinstimmung mit dieser Thatsache, daß er am 21. Juni ohne Bemerkung die Jahressteuer im Kanton Waadt bezahlte, und es läßt auch der ganze Inhalt seiner Rekurschrift durchblicken, daß er die freiwillig bezahlte Steuer nicht für ungerechtfertigt hält, obwohl er dannzumal das Lehramt in Bern schon einige Zeit angetreten hatte.

5) Auf der andern Seite kann es keinem Zweifel unterliegen, daß Rekurrent mit dem Antritte der Professur und mit dem Beginne seiner Thätigkeit als praktischer Arzt in Bern den Wohnsitz in diesem Kanton aufgeschlagen hat und aus diesem Grunde von da an auch, wie jeder andere Einwohner des Kantons Bern, der Steuerpflicht unterstellt werden konnte.

6) Unter diesen Umständen und namentlich im Hinblick auf die Thatsache, daß Rekurrent durch freiwillige Anerkennung und Leistung der Steuer im Kanton Waadt sich allfälliger Einreden dagegen begeben hat, kann der Bundesrath weder die Steuerberechtigung dieses Kantons, noch aus oben unter Nr. 5 angegebenen Gründen diejenige von Bern als unzulässig erklären.

3. An diesen Entscheid reiht sich ein anderer über eine ganz ähnliche Beschwerde an. Herr Dr. Hugo Henne war längere Zeit als Assistenzarzt an der Irrenanstalt St. Birminsberg, Gemeinde Pfäfers, Kts. St. Gallen, wirksam und wurde von dort als Direktor der Irrenanstalt in Münsterlingen, Kts. Thurgau, berufen, welche Stelle er am 12. August 1867 antrat. Nun hatte er am 21. Mai gl. J. an die Gemeinde Pfäfers die Staats- und Einkommenssteuer pro 1867 bezahlt, mußte aber auch im Kanton Thurgau ebenfalls für 1867 die Vermögens- und Einkommenssteuer entrichten. Dennoch erhielt Hr. Henne im Dezember 1867 abermals eine Steuerrechnung von Pfäfers für Staatssteuer, Einkommenssteuer, Polizei-, Haushaltungs- und Armensteuer, welche Forderung damit begründet wurde, daß nach der Gesetzgebung des Kantons St. Gallen Jedermann, der am Verfallstage der Staatssteuer, nämlich am 30. Juni, noch in einer Gemeinde des Kantons wohne oder die Niederlassung besitze, daselbst für das Steuerjahr bis zum 30. Juni des folgenden Jahres noch steuerpflichtig bleibe. Hr. Dr. Henne

bezahlte dann auch diese Steuer nach Pfäfers, rekurrierte aber dagegen an den Bundesrath, weil er von diesem Steuerjahr kaum 6 Wochen im Kanton St. Gallen gewohnt habe, und für den gleichen Zeitraum auch im Kanton Thurgau habe steuern müssen.

Der Bundesrath entschied diese Beschwerde am 24. August 1868 wie folgt:

In Erwägung:

1) Nach mehrfachen Entscheiden der Bundesversammlung ist eine direkte Doppelbesteuerung der nämlichen Person für die gleichen Vermögensobjekte unzulässig.

2) In Ausführung dieses Grundsatzes hat sich die Praxis gebildet, daß Vermögen und Erwerb da versteuert werden sollen, wo der betreffende Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat.

3) Da nun Hr. Dr. Henne am 12. August 1867 den Wohnsitz im Kanton St. Gallen aufgab, so ist er verpflichtet, die Steuer vom 1. Juli 1866 bis zum 30. Juni 1867 an die Gemeinde Pfäfers zu bezahlen, weil er während diesem ganzen Zeitraume in der erwähnten Gemeinde wirklich gewohnt hat.

4) Anders verhält es sich dagegen mit der Staatssteuer, welche bezüglich der zweiten Hälfte des Jahres 1867 von Hrn. Henne auch noch für den Zeitraum bezogen wurde, da er nicht mehr im Kanton St. Gallen, sondern im Kanton Thurgau wohnte, indem er vom 12. August an in diesem Kanton steuerpflichtig wurde. Jener Steuerbezug gestaltet sich daher zur Doppelbesteuerung, was mit dem eidgenössischen Recht nicht vereinbar ist; die entgegenstehenden Bestimmungen der St. Gallischen Steuerdekrete haben daher diesem zu weichen.

5) Aus dem bereits Gesagten folgt, daß der Kanton Thurgau erst mit dem Tage der Wohnsitznahme ein Recht auf Besteuerung des Herrn Dr. Henne erhielt, indem dieser bis zum 12. August 1867 dem Kanton St. Gallen steuerpflichtig war. Wenn daher vom Rekurrenten die Kapitalsteuer für das ganze Jahr und die Einkommenssteuer für ein halbes Jahr bezogen wurde, so gestaltet sich dieser Steuerbezug ebenfalls zu einer unzulässigen Doppelbesteuerung, so weit sie den Zeitraum vor dem 12. August 1867 beschlägt.

6) Die Einwendung, es habe Herr Henne freiwillig die berührten Steuern bezahlt und daher sein Einspruchsrecht verwirkt, wäre maßgebend, wenn sie richtig wäre, weil Jemand auch eine Nichtschuld freiwillig anerkennen und bezahlen kann. Es ergibt sich aber, daß Rekurrent sowohl bei dem Finanzdepartement des Kantons St. Gallen als auch bei demjenigen von Thurgau gegen die Besteuerung, so weit eine Doppelbesteuerung in Frage lag, seine Einwendungen machte und

nur deswegen vorläufig bezahlte, weil er glaubte, dieses thun zu müssen, wenn er auch den Rekurs dagegen an den Bundesrath ergreife,

beschlossen:

Es sei der Rekurs begründet und Herr Dr. Henne demgemäß berechtigt, die von ihm in den Kantonen St. Gallen und Thurgau bezahlten Steuerquoten, so weit dieselben im Sinne der vorstehenden Motive die Natur einer Doppelbesteuerung an sich tragen, zurückzufordern.

4. Die Behörden des Kantons Freiburg belangten den Louis Epitauz, Heizer auf der Eisenbahnlinie Freiburg-Lausanne für die Bezahlung der Kantons- und Gemeindesteuern. Sie stützten ihre Forderung darauf, daß nach der freiburgischen Gesetzgebung die Besoldungen der Angestellten eines industriellen Geschäftes da versteuert werden müssen, wo diese Industrie ihr Domizil habe. Nun sei das Domizil der Betriebsgesellschaft jener Eisenbahn (Laurent und Bergeron) in Freiburg, was auch durch einen andern Entscheid des Bundesrathes anerkannt worden sei. Ferner gehöre Epitauz zu der Zahl der Angestellten, welche Laurent und Bergeron vertragsmäßig in Freiburg halten müssen, deßhalb befinde er sich auf der Liste dieser Angestellten, und werde auch von dem Chef der Werkstätte in Freiburg bezahlt.

Giegegen beschwerte sich Epitauz, weil er sein Domizil in Duchy, Kantons Waadt, habe, indem seine Familie dort wohne. Er müsse daher sein Einkommen im Kanton Waadt versteuern.

Mit Beschluß vom 29. April 1868 erklärte der Bundesrath diesen Rekurs als begründet:

1) Vorab sei wohl zu unterscheiden zwischen einer industriellen Gesellschaft, die vermöge einer besondern Verpflichtung für ihre Rechtsgeschäfte im Allgemeinen oder auch bloß für einzelne solcher Geschäfte ein bestimmtes Domizil verzeigen müsse, um für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen an diesem Domizil belangt werden zu können, und zwischen einem einzelnen Individuum, welches einem Steuerdekrete unterworfen werden wolle.

2) Sodann dürfe nach der in neuerer Zeit festgehaltenen Praxis der Bundesbehörden Niemand für die nämliche Steuer in zwei Kantonen belangt werden, sondern nur in einem Kanton und zwar für Steuern von beweglichem Vermögen und Erwerb nur in demjenigen Kanton, wo der Betreffende seinen Wohnsitz habe.

3) Es sei nun aber unzweifelhaft, daß Epitauz mit seiner ganzen Familie seit Jahren im Kanton Waadt wohne, welcher Thatsache gegenüber die von der Regierung des Kantons Freiburg angeführten Verumständlungen für den Nachweis eines fiktiven Wohnsitzes behufs der Steuerbelastung im Kanton Freiburg nicht maßgebend sein können.

5. Herr Ali Cartier von Brenets, Kts. Neuenburg, beschwerte sich, weil er für das Jahr 1863 die Staatssteuer in Brenets nachzahlen sollte, während er im April gl. J. in den Kanton Bern gezogen sei und vor seinem Wegzuge in Brenets die Gemeindesteuern bezahlt und später auch noch alle Steuern für das gleiche Jahr im Kanton Bern berichtigt habe. Jene Forderung bilde somit eine bundesrechtlich unzulässige Doppelbesteuerung, zumal der Art. 6 des Steuergesetzes des Kantons Neuenburg, wonach Jemand, der schon am 2. Januar diesen Kanton verlasse, dennoch für das ganze Jahr dort steuern müßte, unzulässig und unbillig sei.

Es ergab sich, daß Herr Cartier in Cormoret, Kts. Bern, die Niederlassungsgebühr und eine Gewerbesteuer bezahlt hatte, daß aber hier eine direkte Staatssteuer von ihm nicht gefordert werden konnte, weil damals im bernischen Jura noch keine Einkommensteuer, sondern allein die Grundsteuer existirte, der Rekurrent aber kein Grundeigenthum besaß.

Die Beschwerde des Herrn Cartier wurde am 29. Dezember 1868 als unbegründet abgewiesen, weil in Steuerfachen eine Intervention der Bundesbehörden nur dann Platz greifen könne, wenn zwei Kantone Anspruch machen auf die Besteuerung der nämlichen Subjekte und Objekte, mit andern Worten, wenn eine doppelte Besteuerung in Frage liege. Nun sei aber von einer solchen im vorliegenden Falle keine Rede, weil Rekurrent im Kanton Neuenburg für die Staatssteuer belangt werde, aber sich nicht ausweisen könne, daß er im Kanton Bern für die gleiche Zeit auch eine Staatssteuer bezahlt habe, indem die Gebühren für die Niederlassungsbewilligung und für den Gewerbsbetrieb nicht den Charakter von Staatssteuern haben. Es stehe somit dem Bundesrathe keine Intervention gegen den Entscheid des Staatsrathes von Neuenburg zu, weil die Auslegung und Anwendung des kantonalen Gesetzes, wenn kein Konflikt zwischen zwei verschiedenen Steuergesetzgebungen vorliege, lediglich den Behörden des betreffenden Kantons zustehe.

6. Die schweizerische Centralbahngesellschaft hat auf dem Vierwaldstättersee zwei Dampfschiffe, deren Betrieb die Dampfschiffgesellschaft Knörr und Müller in Luzern gepachtet hat. Die Steuer von dem Erwerb aus dem Betrieb dieser Schiffe wird von der Pächterin bezahlt; dagegen sollte das in den Schiffen liegende Vermögen (taxirt auf Fr. 275,000) von der Centralbahn an die Stadt Luzern versteuert werden. Die Direktion der Centralbahn weigerte sich dessen; allein die Regierung des Kantons Luzern erklärte diese Weigerung schon im Jahr 1863 als unbegründet. Es trat nun ein provisorischer Zustand ein, der durch gütliche Unterhandlungen zwischen der Stadt und der Centralbahn hingezogen und schließlich mit einem Vertrage beendet wurde. Die Regierung des Kantons Luzern hob jedoch diesen Vertrag

auf, als der Verfassung und der Steuergesetzgebung widersprechend. Die Centralbahn sollte nun die Steuer für alle rückständigen Jahre nachzahlen und bezahlte auch wirklich — jedoch unter Wahrung ihrer Rechte — durch Abrechnung von einem Guthaben, welches sie an die Stadtgemeinde Luzern zu fordern hatte. Die Direktion der Centralbahn glaubte aber überhaupt zur Bezahlung jener Steuer nicht verpflichtet zu sein, und rekurrierte deshalb an den Bundesrath, gestützt auf folgende Gesichtspunkte:

Nach dem Steuergesetze des Kantons Luzern müsse die Polizeisteuer nur von Einwohnern des Steuerkreises bezahlt werden; die Centralbahn gehöre aber nicht zu diesen Einwohnern, da sie nach Art. 3 ihrer Konzeption das Domizil in Basel habe. Allerdings sei sie für spezielle Geschäfte, die sie im Kanton Luzern ausführen lasse, dort durch einen Bevollmächtigten repräsentirt; allein wegen des für einzelne Geschäfte gewählten Gerichtsstandes seien die dortigen Behörden nicht befugt, sie als Einwohnerin zu behandeln. Die in Frage liegenden Vermögensobjekte könnten nur in Basel steuerpflichtig sein; in Luzern werde also eine Doppelbesteuerung versucht, die bundesrechtlich unzulässig sei. Uebrigens sei das durch jene Schiffe repräsentirte Kapital nicht steuerpflichtig, denn es sei nur das reine Vermögen steuerpflichtig. Allein das Vermögen einer Aktiengesellschaft gehe in den Aktien auf, die sie schulde und die jeweilen von den Inhabern an ihrem Wohnorte versteuert werden. Also würde auch nach dieser Richtung eine doppelte Besteuerung eintreten. Endlich befahren die fraglichen Dampfschiffe den ganzen Vierwaldstättersee; sie liegen also nicht ausschließlich im Steuerkreise Luzern und könnten unmöglich in allen um den See liegenden Kantonen steuerpflichtig sein.

Dieser Refurs wurde jedoch am 13. November 1868 als un begründet abgewiesen, gestützt auf folgende Gesichtspunkte:

1) In vorliegendem Falle kann weder von einer Verletzung der Bundes- oder Kantonsverfassung, noch von einer solchen von Bundesgesetzen oder Konkordaten die Rede sein; es wird auch von Niemandem eine Verletzung dieser Art behauptet, vielmehr richtet sich die gegenwärtige Beschwerde nur gegen eine unrichtige Auslegung und Anwendung des Steuergesetzes des Kantons Luzern.

2) Obwohl nun allerdings in Fällen, wo es sich bloß um Anwendung kantonaler Gesetze handelt, weder Urtheile der Gerichte, noch Entscheide von Administrativbehörden, auch wenn sie unrichtig wären, der Beurtheilung der Bundesbehörden unterliegen, weil diese in solchen Materien, in denen die Kantone souverän sind, weder eine Appellations- noch Kassationsinstanz bilden, so können doch nach der neuern bundesrechtlichen Praxis auch kantonale Steuerdekrete ein Einsprechen der Bundesbehörden veranlassen, nämlich in dem Falle, wo die Steuergesetz-

gebungen zweier Kantone in der Weise mit einander im Widerspruche stehen, daß beide Kantone auf Besteuerung der gleichen Sache Anspruch machen könnten, in welchem Falle die Bundesbehörden zu entscheiden haben, welche Ansprüche vom Bunde zu schützen seien.

3) Die Souveränität der Kantone geht also in Steuerfachen nicht so weit, daß zwei Kantone das nämliche Subjekt und Objekt mit Steuer belegen könnten, mit andern Worten, der Bund läßt keine Doppelbesteuerung zu. Es fragt sich deßhalb, ob hier eine solche vorliege.

4) Diese Frage muß jedoch schon darum verneint werden, weil nicht nachgewiesen ist, ja nicht einmal behauptet wird, daß die fraglichen zwei Dampfschiffe an einem andern Orte, sei es in den Uferkantonen des Vierwaldstättersees oder sei es in Basel, besteuert werden.

5) Es will nun aber eine Doppelbesteuerung darin gefunden werden, daß hier eine Aktiengesellschaft besteuert werden soll, während die Inhaber der einzelnen Aktien dieselben schon an ihrem Wohnorte versteuern und es also nicht zulässig sei, das den Aktien zu Grunde liegende Kapital noch besonders zu versteuern. Diese Ansicht ist juristisch nicht als richtig anzuerkennen. Die Aktiengesellschaften erscheinen nämlich im Rechtsverkehr als besondere von den einzelnen Personen, die Aktien haben und daher Aktionäre sind, verschiedene Persönlichkeiten. Das Aktienvermögen als Ganzes ist somit zunächst Vermögen der einen gesellschaftlichen Körperschaft, während die physischen Personen nur Vermögensstücke an einzelnen Aktien haben können. Wenn das luzernische Gesetz von steuerpflichtigen Einwohnern redet, so können darunter sowohl physische Personen als Aktiengesellschaften als Vermögenssubjekte subsumiri werden. Es kann also auch in dieser Richtung nicht von einer Doppelbesteuerung der gleichen Person gesprochen werden.

6) Es fragt sich indeß doch noch, ob die Administrativ-Jurisdiktion der Regierung von Luzern in diesem Steuerstreite darum unzulässig sei, weil die Zentralbahngesellschaft ihr Domizil in Basel hat. Wenn nun auf diese von der Rekurrentin aufgestellte Ansicht entgegnet wird, die Gesellschaft müsse nicht nur in Beziehung auf die Eisenbahn, wie in der Konzession vorgeschrieben, in Luzern Domizil nehmen, sondern auch für jedes nicht damit im Zusammenhang stehende Geschäft oder Etablissement, so kann diese Anschauung nicht geradezu als unrichtig betrachtet werden, da die Gesellschaft in der That gehalten ist, für alle Rechtsverhältnisse im Kanton Luzern einen Vertreter zu bezeichnen, also dort Domizil und Forum nach Inhalt der luzernischen Gesetzgebung anzuerkennen.

7) Was endlich das eventuelle Begehren betrifft, es möchte die exekutorische Kraft des Steuerdekretes in dem Sinne aufgehoben werden, daß, wenn die luzernischen Behörden auf ihrer Steuerreklamation verharren wollen, die Gesellschaft in Basel zu suchen sei und der Stadtrath

Luzern für diesen Fall das Zurückbehaltene wieder heraus zu geben habe, so liegt die Beantwortung des erstern Begehrens in dem bereits Gesagten; hinsichtlich des letztern Begehrens aber befindet sich der Bundesrath nicht in der Stellung, hierauf eintreten zu können, indem die Retention einer Geldsumme auf Grund einer Gegenforderung keine Intervention der Bundesbehörden motiviren kann, sondern auf dem gewöhnlichen Rechtswege betrieben werden muß.

## 2. Arrest.

7. Georg Heer von Glarus, wohnhaft in Menzingen, Kts. Zug, schuldete an die Kanzleien des Kreisgerichtes Richterzwei, des Bezirksgerichtes Horgen und an die Obergerichtskanzlei des Kantons Zürich verschiedene Bußen, Gerichts- und Verhaftskosten, in Folge von Strafurtheilen, und ferner an die Obergerichtskanzlei zwei kleinere Beträge als Kosten in Civilsachen. Im September 1867 erwirkten nun die genannten drei Gerichtskanzleien für alle Forderungen gleichmäßig einen Arrest auf ein Pferd mit Wagen und Geschirr, womit Joseph Köllin von Menzingen, Knecht des Georg Heer, in den Kanton Zürich gekommen war. Bei diesem Akte anerkannte Köllin jene Gegenstände als Eigenthum des Heer, trat aber später bei dem Bezirksgerichte Horgen und bei dem Obergerichte des Kantons Zürich mit einer Beschwerde gegen den Arrest auf, indem er nun behauptete, daß er der Eigenthümer, aber nicht Schuldner sei. Er wurde jedoch in beiden Instanzen abgewiesen.

Der Entscheidung des Obergerichtes wies nach, daß nicht Joseph Köllin, sondern Georg Heer Eigenthümer der mit Arrest belegten Gegenstände sei, und begründete im Weiteren den Arrest damit, daß im Kanton Zürich die Eintreibung von Bußen und Prozeßkosten, die auf Strafurtheilen zürcherischer Gerichte beruhen, gegenüber dem nicht im Kanton wohnenden Verurtheilten weder durch einen Staatsvertrag mit dem Kanton Zug, noch durch die Bundesverfassung ausgeschlossen sei; der Art. 50 der Bundesverfassung beziehe sich nur auf Forderungen, die auf Civilurtheilen oder auf solchen Bestandtheilen von Strafurtheilen beruhen, welche eine privatrechtliche Ansprache begründen und auf andere Forderungen privatrechtlicher Natur.

Es trat nun auch Georg Heer vor den genannten zürcherischen Gerichten mit einer Beschwerde gegen den fraglichen Arrest auf; er wurde jedoch in der Hauptsache aus den soeben erwähnten Gründen auch abgewiesen. Dagegen wurde der Arrest mit Bezug auf die erwähnten Kosten in Civilsachen aufgehoben, weil der eine Betrag auf einem Civilurtheile beruhe, der andere auf einem Beschlusse, wonach Rekurrent mit einem von ihm als Kläger, betreffend eine Klage wegen Beschimpfung, gestellten prozessualischen Begehren abgewiesen worden sei.

Georg Heer und Joseph Köllin rekurrierten nun gemeinsam an den Bundesrath und verlangten die Aufhebung des Arrestes. Sie wurden jedoch mit Beschluß vom 8. Mai 1868 ebenfalls abgewiesen.

Gründe :

1) Was die Eigenthumsfrage der mit Arrest belegten Gegenstände betrifft, so kann sich der Bundesrath nicht mit der Prüfung dieser Frage beschäftigen, da dieselbe allein in den Bereich des richterlichen Entscheides fällt.

2) Hierorts ist nur zu untersuchen, ob der gelegte Arrest sich gegen die Vorschrift des Art. 50 der Bundesverfassung verstoße.

3) Diese Frage ist aber zu verneinen, nachdem die Civilabtheilung des Obergerichtes des Kantons Zürich den Arrest für die beiden Forderungen, welche als persönliche Ansprachen im Sinne von Art. 50 der Bundesverfassung zu betrachten sind, aufgehoben und somit den Schuldner hiefür bei seinem natürlichen Richter geschützt hat.

4) Im Uebrigen ist der Art. 50 der Bundesverfassung nicht verletzt worden, weil der Arrest nicht für privatrechtliche Ansprachen gelegt wurde, sondern für Bußen und Kostenforderungen, die auf Strafurtheilen der kompetenten zürcherischen Gerichte beruhen, welche Urtheile, nachdem eine Aufforderung zur Bezahlung am Wohnorte des Heer fruchtlos geblieben, von den zürcherischen Behörden auf ihrem Gebiete vollzogen werden durften.

### 3. Gerichtsstand.

#### a. Gerichtsstand der gelegenen Sache.

8. Hieher gehört zunächst der Rekursentscheid in Sachen des Herrn Henri Piquet von Vellerive, Nts. Waadt, vom 7. September 1866, welcher nachträglich noch im Jahre 1868 an die Bundesversammlung gezogen, von dieser aber am 25. Juli 1868 bestätigt wurde (Bundesblatt 1868, Bd. I, S. 136; Bd. III, S. 55, 155 und 160).

9. Am 2. April 1867 kaufte Herr Thierarzt Fuchs in Luzern eine in der Gemeinde Horw, gleichen Kantons, befindliche Liegenschaft, welche dazumal von einer Familie Näber pachtweise bewohnt und bewirtschaftet wurde. Herr Fuchs sah sich dann bald veranlaßt, der Familie Näber amtlich jede weitere Verfügung über die auf jener Liegenschaft vorhanden gewesene Fahrhabe und über die auf derselben gewachsenen Produkte untersagen zu lassen, bis er für den Pachtzins, den er zu fordern habe, gedeckt sei. Gleichzeitig veranlaßte er die amtliche Inventarisirung aller dieser Gegenstände. Die Familie Näber verließ aber diese Liegenschaft und nahm den größten Theil der Fahrhabe mit sich in den Kanton Zug hinüber, worauf Herr Fuchs für den Pachtzins

und für Schadenersatz im Betrage von Fr. 359. 20 einen Arrest auswirkte. Dieser Arrest wurde von der Familie Räber bestritten, und Herr Fuchs sah sich deshalb veranlaßt, bei dem Bezirksgerichte Sriedens und Malters, Kts. Luzern, eine Klage auf Bestätigung des Arrestes anzuhängen, sowie dann später noch das Gesuch zu stellen, daß ein von der Familie Räber zurückgelassenes, in dem Inventar enthaltenes Pferd versteigert werde. Das erwähnte Gericht entsprach diesem Gesuch, gestützt darauf, daß zwar die Größe der Forderung des Klägers nicht festgestellt, aber doch ermittelt sei, daß die beklagte Familie Räber die fragliche Liegenschaft, als Kläger sie gekauft, pachtweise benutzt habe und von daher dem Kläger verpflichtet sei; dem letztern aber stehe für seine Forderung das Pfandrecht zu auf alle vorhandene Fahrhabe, somit speziell auch auf jenes Pferd.

Um die gleiche Zeit erwirkte die Familie Räber von Zug aus eine Provokation an Herrn Fuchs, dahin gehend, daß er innerhalb einer bestimmten fatalen Frist die an sie gestellte Forderung von Fr. 359. 20 vor dem Kantonsgerichte in Zug geltend zu machen habe, insofern er auf derselben beharren wolle. Herr Fuchs bestritt die Statthaftigkeit dieser Provokation und bestand hierüber den Prozeß vor den zugerischen Gerichten. Das Kantonsgericht und das Obergericht des Kantons Zug bestätigten jedoch die Provokation, gestützt auf Art. 50 der Bundesverfassung und auf § 132 der zugerischen Zivilprozeßordnung, wodurch eine Provokation zur Klage als zulässig erklärt wird, wenn Jemand behauptet oder austreut, bestimmte Ansprüche gegen den Provokanten zu haben.

Hierauf recurirte Herr Fuchs an den Bundesrath, welcher mit Entscheid vom 31. Dezember 1868 die beiden Urtheile des Kantons- und des Obergerichtes von Zug aufhob, gestützt auf folgende Gründe:

1) Die Forderungen, welche Herr Fuchs gegen die Familie Räber einklagt, rühren von Pachtverhältnissen her, weshalb ihm dafür, wenn sie als begründet erfunden würden, laut Gesetz des Kantons Luzern, ein Pfandrecht auf die Fahrhabe des Pächters zustehen würde.

2) Wenn der Rekurrent zur Sicherung seiner Ansprache die auf der Liegenschaft befindliche Fahrhabe noch zur Zeit der Anwesenheit der Familie Räber auf dem Pachtgut inventarisiren und ein Verbot gegen Wegnahme derselben ergehen ließ, so steht diese Maßregel in engem Zusammenhang mit der Geltendmachung seines gesetzlichen Pfandrechts.

3) Rekurrent hat dann auch wirklich bei dem Gerichte Schritte gethan, um seine Forderung sich zusprechen zu lassen, und zur Sicherung eines allfällig günstigen Urtheils diejenigen Gegenstände, welche inzwischen von der Familie Räber nicht weggenommen worden waren, noch besonders mit Arrest belegt.

4) Dieses Verfahren ist korrekt, da es sich nicht um eine einfache persönliche Ansprache im Sinne des Art. 50 der Bundesverfassung handelt, sondern um eine Forderung mit gesetzlichem Pfandrechte, welches der Gläubiger nach den Gesetzen des Kantons Luzern realisiren kann.

5) Eine Provokationsklage kann nur bei demjenigen Gerichtsstande angehoben werden, welcher für die Hauptklage zuständig ist. Nach dem so eben Gesagten sind aber die Gerichte von Zug hierfür nicht kompetent, was auch noch aus dem Umstande folgt, daß sie mit der Beurtheilung der Hauptfrage implizite auch über die Gültigkeit oder Ungültigkeit des Pfandrechtes absprechen würden, welche Frage Rekurrent immer dem Luzernischen Gerichtsstande vindizirte.

6) Es kann sich demnach nur noch fragen, ob Rekurrent auf die Geltendmachung seines Pfandrechtes im Kanton Luzern verzichtet und den Gerichtsstand von Zug anerkannt habe. Wenn nun auch die gerichtlichen Verhandlungen nicht eine klare Bestreitung des zugerischen Gerichtsstandes enthalten, so ist doch immerhin so viel unzweifelhaft, daß er die provozirte Ansprache nie anders geltend machte, als in Verbindung mit dem ihm zustehenden Pfandrechte, und daß es nicht hat in seinem Willen liegen können, darüber zwei Prozesse vor zwei verschiedenen Gerichtsstellen zu führen.

10. Die Herren Abraham Jenny und Heinrich Nebli in Ennenda, Kantons Glarus, beschwerten sich in folgender Angelegenheit: Sie haben im August 1867 bei Anlaß einer öffentlichen Versteigerung von Holz, die in Siebnen, Kantons Schwyz, stattgefunden, mit den Herren Gebrüder Müller in Glarus, am Tage und am Orte der Aukt, einen mündlichen Vertrag abgeschlossen, wonach auf eine gegenseitige Steigerung verzichtet und im Weiteren verabredet worden sei, daß die Herren Gebrüder Müller bieten sollen, daß aber das zu kaufende Holz nur zur Hälfte den Herren Müller gehören soll, die andere Hälfte dagegen ihnen, den Rekurrenten, und den Herren Gabriel Weber, Rudolf Leuzinger und Leuzinger-Niese in Netstal. Nun verweigern die Herren Gebrüder Müller diesen Vertrag zu halten; sie, die Rekurrenten, haben daher vor dem Vermittleramte zu Ennenda einen Prozeß gegen sie eingeleitet und Aufrechthaltung der verabredeten Gemeindschaft verlangt. Es sei jedoch von den Beklagten der Gerichtsstand bestritten worden, und das Civilgericht, so wie das Appellationsgericht des Kantons Glarus haben sie bei dieser Einrede geschützt, indem die Klage auf Miteigenthum an dem im Kanton Schwyz liegenden Walde dinglicher Natur sei. Dieser Standpunkt sei aber unrichtig, indem es sich nur um Anerkennung eines Vertrages auf Gewinn und Verlust, d. h. um Anerkennung einer Gemeinschaft an stehendem Holz ohne Grund und Grat handle. Es liege also eine bloß persönliche Klage vor, auf welche Art. 50. der Bundesverfassung Anwendung finde.

Mit Beschluß vom 28. August 1868 wurde dieser Rekurs als unbegründet abgewiesen, gestützt auf folgende rechtliche Gesichtspunkte:

1) Der Bundesrath hat nach Anleitung des Art. 90, Ziffer 2 der Bundesverfassung die Bürger davor zu schützen, daß sie nicht gegen ihren Willen gezwungen werden, vor einem inkompetenten Richter beurtheilt zu werden. Dagegen ist für den Bundesrath keine Veranlassung vorhanden, einem Richter die Kompetenz zur Beurtheilung eines Prozesses aufzubringen, die er nach seiner Rechtsüberzeugung nicht zu haben glaubt.

2) Ein Einschreiten des Bundesrathes ließe sich nur für den Fall rechtfertigen, wenn eine solche Kompetenzablehnung einer Rechtsverweigerung gleich käme, oder wenn dadurch eidgenössische Vorschriften, Konkordate oder Bestimmungen der Kantonsverfassung verletzt würden.

3) Dieser Fall liegt aber hier nicht vor, denn:

- a. Art. 50 der Bundesverfassung paßt auf den vorwaltenden Fall nicht, da er nur auf persönliche Forderungssachen sich bezieht;
- b. Art. 6 der Glarner-Kantonsverfassung hat offenbar nicht die Regulirung von Kompetenzfragen in Civilstreitigkeiten im Auge, sondern bezieht sich nur auf die Strafgerichtsbarkeit;
- c. hat sich der Bundesrath nicht mit der Frage zu befassen, ob Art. 36 des glarner'schen Zivilkodexes von den zuständigen kantonalen Behörden richtig oder unrichtig ausgelegt und angewendet werde, weil er weder Appellations- noch Kassationshof bezüglich kantonalen gerichtlicher Entscheidungen ist, sondern einzig aus den im Motive 2 angeführten Gründen seine Dazwischenkunft eintreten lassen kann.

4) Aber selbst für den Fall, daß der Bundesrath über die rechtliche Natur der Klage sich aussprechen sollte, könnte er nicht von der im ganz ähnlichen Falle Schneeli (Bundesblatt 1864, Bd. 1, S. 365) ausgesprochenen Ansicht abgehen. Nach dem Wortlaute des Klagepetitums konnte das Appellationsgericht des Kantons Glarus ganz wohl annehmen, die Rekurrenten verlangen in der Eigenschaft als Miteigenthümer an der Ausbeutung des ersteigerten Waldes, resp. an der Verwerthung des Eigenthums, Theil zu nehmen. Ob sie ihren Rechtstitel auf einen Societätsvertrag oder auf andere Gründe stützen, ist für die Natur der Klage gleichgültig; es genügt, daß sie aus irgend einem Rechtstitel als Miteigenthümer angesehen werden wollen. Ihre behaupteten Eigenthumsrechte haben sie aber nicht mit einer persönlichen, sondern mit einer dinglichen Klage zu schützen.

## b. Gerichtsstand des Wohnortes.

11. Herr J. C. Dändliker in Uster, Kantons Zürich, erhob im November 1866 gegen Heinrich Graf und dessen Ehefrau, Elisabeth geb. Ritter, damals wohnhaft in Uster, die Betreibung für zwei verschiedene Forderungen. Die Betriebenen wirkten gegen eine dieser Forderungen Rechtsvorschlag aus, indeß die Betreibung für die andere Forderung ihren Fortgang nahm. Herr Dändliker versuchte zwar für die bestrittene Forderung Rechtsöffnung zu erhalten; allein er wurde abgewiesen und deshalb veranlaßt, bei dem Friedensrichteramt eine bezügliche Klage anzuhängen. Die Beklagten erschienen vor dem Friedensrichter und ließen sich auf die Klage ein; allein da keine Verständigung erzielt werden konnte, so wurde eine Weisung des Prozesses an das Kreisgericht von Uster expedirt. Die erste Citation für die Instruktionsverhandlung vor dem Kreisgerichte auf den 27. Juli 1867 konnte den Beklagten auch noch in Uster insinuirt werden. Sie erschienen jedoch nicht, worauf sie peremptorisch citirt wurden.

Schon vorher machten nämlich die Eheleute Graf Anstalten, den Kanton Zürich zu verlassen, weshalb Herr Dändliker, gestützt auf § 440, Ziffer 3 des zürcherischen Civilprozesses, am 19. Juli 1867 eine Arrestverfügung gegen sie auswirkte, wodurch das Gemeinbeammannamt Uster beauftragt wurde, von den Jahrhaben der Eheleute Graf so viel mit Beschlag zu belegen, als zur Deckung der Forderung des Herrn Dändliker nebst Zins und Kosten erforderlich seien.

Mit Schreiben vom 14. August 1867 protestirte Heinrich Graf gegen diesen Arrest, weil er jetzt in Dthmarsingen, Kantons Aargau, wohnhaft sei, und nun hier belangt werden müsse. Es wurde jedoch der Arrest erst- und zweitinstanzlich bestätigt.

Am 10. September 1867 protestirte dann Graf auch noch gegen den Gerichtsstand vor dem Kreisgerichte in Uster; allein dieses trat hierauf auch nicht ein, sondern verurtheilte ihn am 19. Oktober 1867 in contumaciam zur Begahlung der fraglichen Forderung nebst den Prozeßkosten und einer Entschädigung an den Kläger.

Hierauf rekurirten die Eheleute Graf an den Bundesrath und stellten das Gesuch, daß dieses Urtheil und jener Arrest aufgehoben werden möchten; allein sie wurden mit Beschluß vom 29. Juni 1868 auch hier abgewiesen. Dieser Entscheid stützte sich auf folgende rechtliche Begründung:

1) Es kommt bei der Frage über die Zuständigkeit der zürcherischen Gerichte nicht darauf an, ob die Rekurrenten rechtzeitig ihr Vorhaben des Wohnsitzwechsels bekannt gemacht haben, sondern einzig und allein darauf, wo sie zur Zeit der Anhängigmachung des Rechtsstreites wirklich noch gewohnt haben, weil ein Aufgeben des alten Wohnsitzes im

Sinne von Art. 50 der Bundesverfassung erst dann eintritt, wenn die faktische Erwerbung eines neuen nachgewiesen ist.

2) Es ergibt sich nun aus den Akten, daß die Forderung an den Rekurrenten zuerst durch Rechtsstrieb, und nachdem hiegegen Rechtsvorschlag ausgewirkt worden, vor dem Friedensrichteramte geltend gemacht, und daß die Streitsache von diesem an das Kreisgericht gewiesen wurde, was Alles anerkanntermaßen zu einer Zeit geschah, als die Rekurrenten den ordentlichen Wohnsitz im Kanton Zürich noch nicht verlassen hatten.

3) Durch alle diese Thatsachen wurde der Gerichtsstand im Kanton Zürich begründet, an welchem Rechtsmomente ein späterer Wohnsitzwechsel nichts mehr ändern konnte. Dieses festgestellt, finden auch bezüglich der Sicherstellung der Forderung die zürcherischen Gesetze ihre Anwendung, welche dem Gläubiger das Recht geben, gegen einen Schuldner, der während der angehobenen Betreibung den Kanton verläßt, durch Beschlagnahme von beweglichen Vermögensstücken desselben sich für seine Ansprache sicher zu stellen.

4) Der Art. 50 der Bundesverfassung will nur, daß Niemand durch Arrestlegung gezwungen werde, vor einem andern Richter Recht zu suchen als vor demjenigen, bei welchem vermöge des Wohnsitzes sein ordentlicher Gerichtsstand begründet ist. Hier wurde aber die Arrestlegung nicht zur Begründung eines unzulässigen Gerichtsstandes, sondern zur Festhaltung des zuständigen Gerichts und zur Sicherung einer Ansprache vollzogen. Wenn nun der zuständige Richter die eingeklagte Ansprache als begründet erklärt, so soll der obliegende Arrestimpetrant nicht genöthigt sein, in einem andern Kantone erst die Vollziehung des Urtheils nachzusuchen, sondern er kann die zum Schutze seiner Ansprache in rechtsgültiger Weise ihm zur Sicherung dienenden Gegenstände nach dem Rechte und durch den Richter der gelegenen Sache verwerthen lassen, wenn der verurtheilte Schuldner nicht durch Bezahlung seiner Verpflichtung nachkommt.

### c. Gerichtsstand des Konkurses.

12. Herr Felix Décarro in Genf übernahm die Ausführung eines Theils der Furkastraße auf Grundlage eines Pflichtenfestes, gemäß welchem er für diese Angelegenheit im Kanton Wallis Domizil nehmen mußte, und allfällige Streitigkeiten bezüglich der Ausführung dieser Arbeit durch ein Schiedsgericht erledigt werden sollten. Im Sinne dieses Vertrages wählte Herr Décarro Sitten als Domizil. Nach Beendigung der Arbeiten kam es wirklich zwischen ihm und der Regierung von Wallis zu einem Schiedspruche, nach welchem letztere an Herrn Décarro eine gewisse Summe zu bezahlen hatte. Die Regierung that dieses nicht, sondern deponirte den Betrag zuhanden der Kreditoren im Wallis, welche nun ihrerseits die Eröffnung des Konkurses gegen Décarro er-

wirkten. Dieser protestirte jedoch gegen den Konkurs, weil er nicht insolvend sei, indem er noch weitere Ansprüche an die Regierung zu machen habe, auf welche das Schiedsgericht nicht eingetreten sei. Zur Feststellung des Betrages dieser weiteren Ansprüche verlange er ein neues Schiedsgericht. Durch die schon deponirte Summe, in Verbindung mit dem Betrag, der ihm durch ein zweites Urtheil noch zukommen müsse, würden alle seine Kreditoren im Kanton Wallis gedeckt sein. Das Gericht bestätigte aber den Konkurs, und die Regierung von Wallis verweigerte auf die Bildung eines neuen Schiedsgerichtes einzutreten, eben weil Décarro im Konkurs sich befinde und darum nicht fähig sei, einen Schiedsrichter zu ernennen.

Herr Décarro rekurirte deshalb an den Bundesrath, indem er darzuthun suchte, daß in dem Verfahren der Behörden des Kantons Wallis eine Rechtsverweigerung gegenüber ihm liege. Zwischen ihm und seinen Kreditoren liege nicht eine Frage vor, auf welche das Pflichtenheft Anwendung finden könnte. Jene Kreditoren seien also gemäß Art. 50 der Bundesverfassung gehalten, ihn an seinem regelmäßigen Wohnorte in Genf zu suchen, wo er Liegenschaften besitze und solvabel sei. In der Deponirung des ihm zugesprochenen Geldes durch die Regierung von Wallis liege ein Akt der Selbsthilfe. Die Kreditoren seien dadurch veranlaßt worden, den Konkurs zu verlangen, und der Konkurs werde hinwieder nur darum festgehalten, damit er nicht zu einem neuen Schiedsgerichte gelangen könne.

Diese Beschwerde würde jedoch unterm 14. Februar 1868 als unbegründet abgewiesen, gestützt auf folgende Gesichtspunkte:

1) Nach Art. 4 des Pflichtenheftes, betreffend den Bau der Furkastraße, hatte Herr Décarro im Kanton Wallis Domizil zu nehmen, und auch dieser Vorschrift Genüge geleistet.

2) In Folge dessen war Rekurrent allerdings gehalten, über die aus diesem Geschäfte entspringenden Streitigkeiten im Kanton Wallis Rede und Antwort zu stehen.

3) Es sind nun zwar keinerlei Streitigkeiten zwischen Privaten und dem Rekurrenten erwachsen, und was die Differenzen betrifft, die zwischen ihm und der Regierung von Wallis vorliegen, so sind diese ohnehin der ordentlichen Jurisdiktion entzogen und durch Art. 102 des Pflichtenheftes einem Schiedsgerichte übertragen worden.

4) Daher fragt es sich zunächst, ob das Domizil im Wallis bloß für die gerichtliche Austragung allfälliger Anstände über Existenz und Umfang von persönlichen Ansprüchen bestehe, oder ob es auch für die rechtliche Eintreibung liquider Forderungen anerkannt werden müsse.

5) Diese Frage ist zu bejahen, da die Wahl des Domizils in allgemeiner Weise geschah, und die praktische Bedeutung des Domizils gerade in der erleichterten Eintreibung einer Forderung hervortritt.

6) Die Kreditoren des Refurrenten im Kanton Wallis konnten daher auch im Exekutionswege auf dessen dort befindliches Vermögen greifen und eine gerichtliche Vertheilung dieses Vermögens betreiben, wobei die Frage, ob es nicht in ihrem Interesse gelegen hätte, dem Refurrenten zunächst die Feststellung aller vermeintlichen Aktiven im Wallis möglich zu machen, ihrem eigenen Ermessen überlassen bleiben muß.

7) Refurrent hat die Eröffnung des Konkurses über sein dort befindliches Vermögen auch selbst anerkannt, und in der von ihm provozirten gerichtlichen Verhandlung nur über die Zweckmäßigkeit der missen discussion plädirt, die Kompetenz der Walliserbehörden aber nicht bestritten.

8) Wenn hiernach von der Entziehung des Gerichtsstandes und von einer Verletzung des Art. 50 der Bundesverfassung nicht die Rede sein kann, so ist auch aus dem Umstande, daß die Regierung des Kantons Wallis aus der formellen Existenz eines Konkurses eine Einrede zieht, um der Bildung eines neuen Schiedsgerichtes zu entgehen, noch keine Rechtsverweigerung abzuleiten, da diese Einrede berechtigt ist und die Eröffnung des Konkurses von dem Gerichte verfügt wurde.

9) Insofern Herr Décarro an die Regierung von Wallis wirklich noch Ansprüche zu machen hätte für Schadenersatz und entzogenen Gewinn, in Folge seiner Arbeiten an der Furkastraße, so würden diese Ansprüche gegenwärtig einen Theil der Aktiven der Konkursmasse bilden, und es stünde dann den Kreditoren dieser Masse zu, sie gegenüber dem Staate von Wallis mittelst eines Schiedsgerichtes geltend zu machen, immerhin unter Vorbehalt der Frage, ob nach dem Schlusse des Konkursverfahrens Herr Décarro nicht das Recht habe, jene Ansprüche seinerseits geltend zu machen, wenn sie nicht im Laufe des Konkurses entschieden worden sind.

#### d. Prorogirter Gerichtsstand.

13. Der hieher gehörende Entscheid in Sachen des Herrn Majors Baumgartner in Grans, Kantons Waadt, vom 21. Februar 1868, wurde an die Bundesversammlung recurirt, und von dieser am 16/24. Juli 1868 bestätigt. Der Beschluß des Bundesrathes ist vollständig abgedruckt im Bundesblatt 1868, Bd. II, S. 786.

#### e. Gerichtsstand der Widerklage.

14. Herr Alois Hämmerli in Weesen, Kantons St. Gallen, erhob im Mai 1868 eine Verreibung gegen Herrn Holzhändler Volkart in Zürich für eine grundversicherte Forderung von Fr. 879. Herr Volkart wirkte Rechtsvorschlag aus, indem er eine Gegenforderung

von Fr. 116 für Benutzung eines Holzschopfes geltend machte. Das Gesuch des Herrn Hämmerli um Fortsetzung der Betreibung für seine ganze Forderung wurde von dem Präsidenten des Bezirksgerichtes Zürich abgewiesen, weil im Allgemeinen dem Herrn Volkart eine Ersatzforderung zustehe, und die Kompensation einer laufenden Forderung mit einer grundversicherten statthaft sei. Es frage sich daher bloß noch, ob, weil die Einspruchsgründe nicht liquid seien, während die Liquidität der Hauptforderung auf einer öffentlichen Urkunde beruhe, dennoch die Rechtsöffnung verweigert werden könne. Diese Frage müsse aber gemäß § 64, Satz. 3, Litt. a des Gesetzes betreffend die Schuldbetreibung darum bejaht werden, weil die Einspruchsgründe wenigstens bis zur Wahrscheinlichkeit hergestellt seien, zumal die Benutzung des Holzschopfes über die verabredete Zeit hinaus zugestanden und nur die Größe der Ersatzforderung streitig sei.

Gegen diesen Entscheid rekurrierte nun Hr. Hämmerli an den Bundesrath, welcher am 9. September 1868 dahin entschied, es sei der Rekurs begründet und Hr. Volkart mit seiner persönlichen Klage gegen Hrn. Hämmerli an den St. Gallischen Richter verwiesen. Begründung:

1) Die Forderung, welche Hr. Hämmerli an Hrn. Volkart vor dem zürcherischen Richter zur Geltung bringen will, ist pfandrechlich versichert, während die angebrachte Widerklage des letztern für eine laufende Forderung sich als eine rein persönliche Klage im Sinne des Art. 50 der Bundesverfassung darstellt.

2) Weder die Bundesverfassung noch Konkordate behandeln aber die versicherten und unversicherten Forderungen gleich in Bezug auf den Gerichtsstand. Es ist anerkannt, daß Kläger den in Zürich wohnhaften Schuldner für die auch dort grundversicherte Forderung vor dem zürcherischen Richter zu belangen hat. Aber eben so richtig ist, daß Hr. Hämmerli für eine rein persönliche Ansprache nur vor dem Richter seines Wohnortes Rede und Antwort zu geben hat.

3) Abgesehen davon, daß die Klagefundamente beider Klagen ganz verschieden sind und zwischen denselben keinerlei materielle Konnexität besteht, ist für die Hauptklage der Gerichtsstand von Zürich, für die Klage des Hrn. Volkart aber der Gerichtsstand von St. Gallen begründet. Eine Widerklage bei dem für die Vorklage kompetenten Richter kann aber nur dannzumal auch vor diesem angebracht werden, wenn der Richter für den Gegenstand der Widerklage überhaupt Gerichtsbarkeit hat und nicht eine objektive Inkompetenz begründet ist, wie es hier der Fall ist.

4) Es kann sich noch fragen, ob Rekurrent nicht durch Einlassung auf die Widerklage den zürcherischen Gerichtsstand anerkannt habe. Wenn er auch vor dem Gerichtspräsidenten von Zürich verschiedene Einwendungen gegen die an ihn gestellte Forderung machte, so hat er doch von

Anfang an und bestimmt sich dahin erklärt, daß Hr. Volkart ihn für diese Forderung nicht in Zürich, sondern an seinem Wohnorte im Kanton St. Gallen zu suchen habe. Es liegt also keine Anerkennung des zürcherischen Gerichtsstandes vor.

#### f. Gerichtsstand in Erbschaftsachen.

15. Ein Entscheid dieser Art in Sachen der Erben Marolani aus dem Kanton Graubünden vom 11. Mai 1868 wurde an die Bundesversammlung gezogen und deshalb im Bundesblatt von 1868, Bd. II, S. 810, vollständig abgedruckt. Dieser Entscheid ist nun in Rechtskraft erwachsen, indem der Rekurs an die Bundesversammlung zurückgezogen wurde.

#### 4. Vollziehung von Civilurtheilen.

16. Der im Geschäftsberichte pro 1865 (Bundesblatt 1866, Bd. I, S. 462) erwähnte Rekursentscheid vom 9. August 1865 in Sachen der Herren Thomas Legler in Mäti, Kantons Glarus, und Baptist Steiner in Schänis, Kantons St. Gallen, kam in einem neuen Rekurse, der nun von Hrn. Steiner ausging, wieder zur Sprache.

Gemäß dem erwähnten Bundesrathsbeschlusse erschienen nämlich die Parteien vor dem Civilgericht in Glarus, wo über die Zulässigkeit eines Schiedsrichters geurtheilt wurde. Infolge dessen schlossen die Parteien im Jahr 1866 einen Kompromiß, wodurch die Mitglieder des Schiedsgerichtes vereinbart und die von diesem zu beurtheilenden Streitfragen festgestellt wurden. Dieser Vertrag wurde jedoch von Hrn. Steiner nicht unterzeichnet, worauf jeder Theil ein besonderes Procedere in seinem eigenen Kanton begann.

a. Zunächst suchte Hr. Steiner den bei dem Bezirksammannamte Gaster, Kantons St. Gallen, deponirten letzten Jahreszins von Fr. 4240 besonders zu liquidiren. Zu diesem Zwecke ließ Hr. Steiner den Hrn. Legler vor das Vermittleramt Kaltbrunn vorladen und ungeachtet der Protestation des letztern diese Vorladung wiederholen, bis er kontumazirt und ein Leitschein an das Schiedsgericht expedirt werden konnte. Am 28. Juni 1867 wurde nun Hr. Legler amtlich aufgefordert, inner 10 Tagen einen Schiedsrichter zu bezeichnen, welcher mit jenem des Hrn. Steiner urtheilen sollte, von wem der deponirte Miethzins bezogen werden könne. Da Hr. Legler immer passiv blieb, so wurde gemäß Art. 257 des St. Gallischen Civilprozeßes durch das Bezirksamt Gaster von Amtes wegen ein Schiedsrichter bezeichnet. Nun protestirte zwar Hr. Legler gegen die Kompetenz dieses Schiedsgerichtes, allein letzteres erklärte sich am 27. August 1867 kompetent und erließ eine peremptorische Vorladung an Hrn. Legler. Dieser erschien abermals nicht, worauf das Schiedsgericht am 21. September 1867 in contumaciam

urtheilte, es sei der deponirte Pachtzins von Fr. 4240 nebst Zins bis zum Zahltag dem Hrn. Steiner zugesprochen, und ferner habe der Beklagte, Hr. Legler, die Prozeßkosten und eine Entschädigung an Kläger, Hrn. Steiner, zu bezahlen.

Dieses Urtheil erhielt nun im Kanton St. Gallen seine Vollziehung, indem der deponirte Pachtzins dem Hrn. Steiner ausgeliefert wurde. Er verlangte nun aber, daß diese schiedsgerichtlichen Urtheile vom 27. August und 21. September 1867 auch im Kanton Glarus anerkannt und, so weit nicht Depositen im Kanton St. Gallen liegen, vollzogen werden. Die Standeskommission des Kantons Glarus verweigerte jedoch am 31. Januar 1868 ihr Exequatur, weil nach dem Beschluß des Bundesrathes vom 9. August 1865 die Streitfragen über die Bildung des Schiedsgerichtes vor das Gericht des Kantons Glarus gehören.

b. Während diesen Verhandlungen im Kanton St. Gallen prozedirte Hr. Legler seinerseits vor den Gerichten im Kanton Glarus. Als nämlich Hr. Steiner sich weigerte, den oben erwähnten Kompromiß zu unterzeichnen, ließ ihn Hr. Legler vor das Civilgericht in Glarus zitiren, um darüber zu verhandeln, ob er (Hr. Steiner) nicht anzuhalten sei, jenen Kompromiß binnen 8 Tagen zu unterzeichnen, und ob nicht, im Falle der Unterlassung, die Forderung des Hrn. Steiner von Fr. 23,612 als präkludirt zu erklären sei. Hr. Steiner erschien zwar ebenfalls nicht, aber er protestirte gegen die Kompetenz des Gerichtes, und gab auch einer zweiten Vorladung keine Folge. Das Civilgericht von Glarus entschied jedoch am 8. August 1867, daß es gemäß dem Beschluß des Bundesrathes vom 9. August 1865 kompetent sei, und urtheilte am 17. August 1867 in der Hauptsache, daß Hr. Steiner verpflichtet sei, binnen 8 Tagen den erwähnten Kompromiß zu unterzeichnen.

Nun rekurirte Hr. Steiner an den Bundesrath und verlangte einerseits, daß die Standeskommission des Kantons Glarus angehalten werde, den schiedsgerichtlichen Urtheilen vom 27. August und 21. September 1867 auch im Kanton Glarus Vollziehung zu verschaffen, und andererseits, daß das Urtheil des Civilgerichtes von Glarus vom 17. August 1867 aufgehoben werden möchte.

Hierüber hat der Bundesrath am 24. August 1868 folgende rechtliche Gesichtspunkte in Betracht gezogen:

1) Die von den Parteien neuerdings aufgeworfene Frage: ob die von Thomas Legler bei dem Bezirksamman in Kaltbrunn gemachte Hinterlage von Fr. 4240 Pachtzins den Charakter eines gesetzlichen Faustpfandes habe oder nicht, ist nicht von wesentlicher Bedeutung. Da in dem Pachtvertrage festgestellt ist, daß alle aus demselben herrührenden Streitigkeiten nicht durch die ordentlichen Gerichte, sondern durch ein Schiedsgericht entschieden werden sollen, so wurde dadurch auf einen

bestimmten kantonalen Gerichtsstand verzichtet. Der Ort, wo das Depositum liegt, vermag aber kein spezielles kantonales Forum zu begründen, dessen man sich durch Vertrag ausdrücklich begeben hat.

2) Um die aus dem Pachtvertrag herrührenden Rechtsstreitigkeiten zu erledigen, ist daher vor Allem die Bildung des Schiedsgerichtes nothwendig, welches aber, da die Parteien unter sich nicht einig werden können, durch richterliche Hilfe geschehen muß. Der Bundesrath hat in seinem Beschlusse vom 9. August 1865 hiefür die glarner'schen Gerichte als kompetent bezeichnet.

3) In Anerkennung und Nachachtung dieses Beschlusses hat der heutige Rekurrent wirklich bei dem Gerichte in Glarus die ersten nöthigen Schritte gethan, um die Festsetzung des Kompromißvertrages und die Bildung des Schiedsgerichtes zu bewerkstelligen. Es entstanden aber wegen Unterzeichnung des Kompromißvertrages neue Anstände, was den Rekurrenten veranlaßte, durch die St. Gallischen Behörden das Schiedsgericht vollständig bilden zu lassen, welches Schiedsgericht dann über einen streitigen Posten (nämlich den hinterlegten Jahreszins) ein Urtheil fällte, dessen Vollziehung von der Standeskommission des Kantons Glarus verlangt wurde.

4) Die Weigerung der Standeskommission, zur Vollziehung dieses Urtheils auf dortigem Gebiete Hand zu bieten, ist vollkommen begründet. Nach Art. 49 der Bundesverfassung haben nur die rechtskräftigen Civilurtheile Anspruch auf Vollziehbarkeit in der ganzen Schweiz. Dem vom Rekurrenten produzierten Urtheil geht aber diese Eigenschaft ab, da es von einem Schiedsgerichte erlassen wurde, welches auf eine unzulässige Weise gebildet und somit inkompetent war.

5) Andererseits ist aber auch das vom jezigen Rekursbeklagten eingehaltene Verfahren ein unzulässiges. Statt alle zulässigen Vorkehren zur vollständigen Bildung des Schiedsgerichtes zu erschöpfen, ließ er seinen Rechtsgegner zur Unterzeichnung des von ihm vorgelegten Kompromißvertrages vorladen, und zwar unter der Androhung des Ausschlusses der ganzen Forderung von Fr. 23,612. Dieses Verfahren, auf welches das Civilgericht von Glarus eingegangen, ist aber in doppelter Hinsicht unrichtig. Einerseits soll vor Allem das Schiedsgericht vollständig gebildet werden, welches über die aus dem Pachtvertrage herrührenden Streitigkeiten zu verhandeln hat, und andererseits ist das Civilgericht von Glarus weder im Provokationsverfahren noch im Hauptprozeß kompetent, über Forderungen zu urtheilen, welche aus besagtem Pachtvertrag herrühren.

6) Aus diesen Erörterungen ergibt sich:

- a. Daß in erster Linie das Schiedsgericht vollständig zu bilden ist, sei es durch freiwilliges Einverständnis der Parteien, oder wenn

dieses nicht erhältlich ist, unter richterlicher Mithilfe des Civilgerichtes von Glarus. Ein auf diese Weise rechtsgültig konstituirtes Schiedsgericht hat dann über alle aus dem Pachtvertrage herrührenden Streitigkeiten zu entscheiden;

- b. Sollte Rekurrent an Hrn. Legler noch andere persönliche Anforderungen zu stellen haben, so ist hierüber vor dem hiezu kompetenten Gerichte von Glarus auf dem ordentlichen Prozeßwege zu verhandeln.

7) Die Nachachtung dieser bestimmten Begleitung wird im wohlverstandenen Interesse beider Parteien die ganze Angelegenheit am schnellsten zum Ziele führen,

und beschlossen:

1. Die Weigerung der Standeskommission des Kantons Glarus, Hand zur Vollziehung des schiedsgerichtlichen Urtheils vom 27. August und 21. September 1867 zu bieten, ist begründet und das daherige Begehren des Rekurrenten abgewiesen.

2. Dagegen ist das zweite Rechtsbegehren des Rekurrenten gutgeheißen, und daher das Erkenntniß des Civilgerichtes von Glarus vom 17. August 1867 aufgehoben.

### III. Entscheide über Anwendung der Bundesgesetze.

Bundesgesetz betreffend die gemischten Ehen.

17. Anna Barbara Weber in Stein, Kantons St. Gallen, evangelischer Konfession, war verheiratet mit dem katholischen, jetzt verstorbenen Ulrich Brändle von Alt-St. Johann, im gleichen Kanton, und hat aus dieser Ehe einen im Jahr 1861 gebornen Knaben zu erziehen. Nachdem dieser Knabe in das schulpflichtige Alter gekommen, wurde er von seiner Mutter im Einverständnisse mit ihrem Schuzvogte in die evangelische Schule geschickt. Hiegegen erhob das Pfarramt Stein Einsprache, indem es verlangte, daß der Knabe katholisch erzogen werden müsse, da er auf das katholische Glaubensbekenntniß getauft worden sei. Die Beschwerde der Witwe Brändle und ihres Schuzvogtes wurde von der Regierung des Kantons St. Gallen abgewiesen. Sie rekurrirten nun, gestützt auf Art. 6 des Bundesgesetzes über die gemischten Ehen vom 3. Dezember 1850, an den Bundesrath und machten geltend, daß von Seite des Vaters ein anderer Willensakt über die konfessionelle Erziehung des Sohnes nicht vorliege als die Taufe, daß aber die Taufe einen spätern Willensakt nicht zu präjudiziren vermöge; jetzt haben die Mutter und der gesetzliche Vormund derselben die Pflicht zur Erziehung des Knaben, also haben sie auch das Recht der freien Entschließung darüber.

Es wurde jedoch am 22. Mai 1868 beschlossen, daß auf diese Beschwerde nicht einzutreten sei, weil in solchem Falle es zunächst Sache der zuständigen kantonalen Behörden sei, die erforderlichen Verfügungen zu treffen, und eine Intervention der Bundesbehörde erst dann gerechtfertigt wäre, wenn diese Verfügungen mit dem Sinn und Geiste des Bundesgesetzes über die gemischten Ehen im Widerspruche stünden; die Schlußnahme der Regierung von St. Gallen leide jedoch nicht an diesem Mangel.

18. Ein Refkurs des Melchior Ruedi von Hasle, Kantons Luzern, wegen Verweigerung der Bewilligung zur Eingehung einer gemischten Ehe wurde an die Bundesversammlung gezogen und in bedingter Weise begründet erklärt, worauf nach einer bezüglichen Ergänzung der Akten diese Ehe von Seite der Regierung Luzerns bewilligt wurde. Siehe den Bundesrathsbeschluß im Bundesblatt von 1868, Bd. III, S. 915, und den Bericht der ständeräthlichen Kommission im Bundesblatt 1869, Bd. I, S. 152.

#### IV. Entscheide über Anwendung von Konkordaten.

Konkordat betreffend den Schutz des literarischen und künstlerischen Eigenthums.

19. Der im letzten Jahresbericht erwähnte Refkurs des Hrn. Buchdruckers D. Hegner in Lengzburg gegen den Beschluß vom 30. September 1867 (Bundesblatt 1867, Bd. III, S. 197) wurde von der Bundesversammlung am 8. Juli 1868 als begründet erklärt, in dem Sinne, daß das Urtheil des Polizeirichters von Bern aufgehoben und dem Kläger, Hrn. Haberstick in Bern, überlassen wurde, die Klage wegen Widerhandlung gegen das oben erwähnte Konkordat bei dem zuständigen Richter des Kantons Aargau anhängig zu machen (Bundesblatt 1868, Bd. III, S. 63). Den Bericht der Minderheit der nationalräthlichen Kommission und die ersten Beschlüsse der beiden Räte siehe Bundesblatt 1868, Bd. I, S. 121, 129 und 130.

#### V. Handhabung der Kantonsverfassungen.

a. Kompetenzüberschreitung kantonalen Behörden.

20. Im Jahr 1859 wurde die ökonomisch-politische Gemeinde Bergell ob Porta, Kantons Graubünden, in die zwei Gemeinden Vicosoprano und Stampa getheilt. Die der alten Gemeinde zugehörigen Kirchengüter wurden ebenfalls in zwei Theile getheilt. Die Gemeinde Stampa überließ ihren Theil sofort der dortigen Kirche, während der andere Theil, der Vicosoprano zufiel, mindestens bloß

theilweise an die Kirche kam, indem vieles von der ökonomisch-politischen Gemeinde zuhanden genommen wurde. Hieraus entstanden in der Gemeinde Vicosoprano lange Zwistigkeiten, wodurch der evangelische Kirchenrath des Kantons Graubünden veranlaßt wurde, im Juni 1865 an den dortigen Kleinen Rath evangelischen Theils das Gesuch zu stellen, er möchte die Pfrundverhältnisse der Gemeinde Vicosoprano untersuchen lassen und die Pfrund in den Besitz derjenigen Vermögensrechte setzen, die ihr möglicherweise noch zukommen.

Diese Untersuchung wurde wirklich an Ort und Stelle durch einen Regierungskommissär vorgenommen, welcher einen einläßlichen Bericht machte und verschiedene Anträge über eine genaue Ausschcheidung der Kirchen- und Gemeindegüter stellte. Diese Anträge wurden jedoch von der Gemeinde verworfen, worauf der evangelische Theil des Kleinen Rathes von Graubünden am 30. November 1866 einen definitiven Entscheid hierüber gab.

Nach Empfang dieses Entscheides machte der Vorstand der Gemeinde Vicosoprano dem Kleinen Rathe evangelischen Theils die Anzeige, daß er sich genöthigt sehe, dagegen den Rekurs an den Großen Rath zu ergreifen, und erhielt hierauf am 31. Dezember 1866 die Antwort, daß diese Angelegenheit bei der nächsten ordentlichen Versammlung des Großen Rathes dem corpus reformatum werde vorgelegt werden.

Der Vorstand von Vicosoprano verlangte jedoch, daß der politische Große Rath entscheide, während der Kleine Rath evangelischen Theils daran festhielt, daß ein Rekurs gegen seinen Entscheid nur vor den evangelischen Theil des Großen Rathes gezogen werden könne, weßhalb er nicht im Falle sei, diesen Rekurs auf die allgemeinen Traktanden des Großen Rathes zu setzen. Der Vorstand der Gemeinde Vicosoprano erklärte hierauf, daß er nun zum Rekurse an den Bundesrath sich entschlossen habe.

Dieser Rekurs wurde dann später wirklich eingereicht. Die Gemeinde Vicosoprano suchte dabei nachzuweisen, daß die streitigen Fragen nicht administrativer, sondern richterlicher Natur seien, denn es sei im Grunde nicht die Frage streitig, ob Vicosoprano Fonds gefährde, oder nicht zweckmäßig anwende, sondern jene andere Frage, welche Güter Eigenthum der Kirchen- und Schulstiftung seien und welche andere Eigenthum der Bürgerkorporation. Der rekurrirte Entscheid habe zur Folge, daß die Gemeinde Güter abtreten und an den Schulfond übergeben müsse, die von jeher zur Deckung der Ausgaben für Wuhren, Straßen, Wasserleitungen etc. gedient haben. Hiegegen werde gemäß Art. 5 und 53 der Bundesverfassung der Schutz der Bundesbehörden angerufen. Sodann kenne die Verfassung des Kantons Graubünden keinen „Kleinen Rath evangelischen Theils“, weßhalb jedes Urtheil von einer Behörde, die sich einen solchen Namen beilege, verfassungswidrig sei. Uebrigens

sei auch der im Art. 13 jener Verfassung erwähnte Große Rath evangelischen Theils inkompetent, eine Frage der vorliegenden Art zu entscheiden, indem ihm nur Gegenstände konfessioneller Natur zugewiesen seien. Allerdings rede eine Verordnung des evangelischen Großen Rathes vom 11. Dezember 1819 auch von einem „Kleinen Rathe evangelischen Theils“, allein sie vermöge die spätere Verfassung nicht zu durchbrechen. Die Rekurrentin stellte daher den Antrag, daß diese Angelegenheit an den Civilrichter gewiesen, eventuell, daß der Kleine Rath des Kantons Graubünden angewiesen werden möchte, dieselbe dem ordentlichen Großen Rathe vorzulegen.

Dieser Darstellung entgegen wies der Kleine Rath (evangelischer Theil) des Kantons Graubünden nach, daß hier wirklich die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Dezember 1819 Anwendung finden und beobachtet worden seien. Es habe deshalb auch die Gemeinde Vicosoprano niemals eine Kompetenzeinrede erhoben. Der Kleine Rath, evangelischer Theil, bestehe seit der Verfassung von 1814 bis heute. Der bezügliche Artikel 13 der gegenwärtigen Verfassung sei wörtlich aus jener Verfassung von 1814 herübergenommen. Es gebe einen Großen Rath evangelischen Theils, corpus reformatum, und einen Großen Rath katholischen Theils, corpus catholicum. Gerade mit Rücksicht auf die Erhaltung der Pfrundgüter sei 1819 vom Großen Rathe evangelischen Theils das angerufene Gesetz verberathen und dem Volke zur Annahme vorgelegt worden. Es bestehe auch jetzt noch in Kraft, und es haben seither der Kleine und Große Rath evangelischen Theils alle Anstände der vorliegenden Art darnach entschieden.

Mit Beschluß vom 8. Mai 1868 wurde dieser Rekurs in Würdigung folgender rechtlicher Gesichtspunkte als unbegründet abgewiesen:

1) Um zu beurtheilen, ob in dieser Angelegenheit die richterlichen oder administrativen Behörden zur Beurtheilung zuständig seien, muß untersucht werden, welchem Rechtsgebiet die Sache ihrer Natur nach angehört.

2) Der Besitz und die Verwaltung eines Gutes als ein Ausfluß und Theil des Eigenthumsrechtes gehört allerdings der Sphäre des Privatrechtes an, daher die Anrufung des Richters ganz am Platze wäre, wenn die Staatsbehörden das Eigenthumsrecht der Gemeinde Vicosoprano durch Anstichziehen der in Frage liegenden Güter oder durch Zuthheilung an einen beliebigen Dritten verletzen würden.

3) Es handelt sich aber hier nicht um solche Maßregeln, da das fragliche Vermögen jedenfalls der Gemeinde als Eigenthum verbleibt. Die Verfügungen der Regierung beschränken sich vielmehr darauf, zu bestimmen, welchem Verwaltungszweige und welcher Bestimmung die betreffenden Fonds in der Gemeinde Vicosoprano zugeschrieben werden sollen.

4) Solche Fragen gehören jedoch dem Gebiete des öffentlichen Rechtes an; denn es liegt nicht nur in der Befugniß, sondern sogar in der Pflicht der Regierung, zu wachen, daß die der Gemeinde bei der Theilung zugefallenen Güter zu denjenigen öffentlichen Zwecken verwendet werden, zu welchen sie ihr übergeben wurden.

5) Was das eventuelle Begehren auf Ueberweisung der Angelegenheit an den Großen Rath anbetrifft, so ist die Rekurrentin darauf hinzuweisen, daß sie selbst in erster Linie auf dem Wege der Beschwerde gegen die Begleitung des Kleinen Rathes sich an die oberste Landesbehörde wenden mag, wenn sie in der Frage über die Weiterziehung sich an eine unrechte Behörde gewiesen glaubt. Nach Art. 5 der Kantonsverfassung führt der Große Rath die Oberaufsicht über Handhabung der Verfassung, sowie über Vollziehung der Gesetze und Verordnungen.

21. Der Demokratenverein in Muttenz, der Revisionsverein in Sissach und der Einsassenverein in Binningen, Kantons Basel-Landschaft, sowie 21 Mitglieder des Landrathes beschwerten sich wie folgt:

Am 7. Juni 1868 habe die ordentliche Frühlingsabstimmung des Volkes von Baselland über vier Gesetze, ein Konkordat und einen Viehsalzvertrag stattgefunden. Da aber nicht die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Bürger an der Abstimmung Theil genommen habe, so sei dieselbe nach Art. 88 der Verfassung ohne Ergebnis geblieben. Hierauf habe der Landrath mit 25 gegen 23 Stimmen auf den 28. Juni eine Fortsetzung der Abstimmung angeordnet. Bei dieser soll sich ein kleines Mehr der Annehmenden ergeben haben; allein dieses Resultat sei nur durch nachträgliche sogenannte Berichtigungen mehrerer Aktivbürgerverzeichnisse erhältlich gewesen. Der Landrath habe jedoch wirklich am 6. Juli jene Vorlagen als vom Volke angenommen erklärt, ob schon Einsprache dagegen erhoben worden sei.

In der That enthalte dieses Verfahren eine Verletzung von Art. 46 der Verfassung. Hiernach müssen die Abstimmungen über Annahme oder Verwerfung von Gesetzen und Verträgen in den Gemeindeversammlungen stattfinden; die Gemeindeversammlungen dürfen aber im gleichen Jahre nicht mehr als zwei Mal (Frühjahr und Spätjahr) zusammengerufen werden. Da somit nur eine Frühlingsabstimmung habe stattfinden dürfen, so sei die zweite verfassungswidrig gewesen und müsse deshalb nebst den bezüglichlichen Beschlüssen der Regierung und des Landrathes aufgehoben werden. Uebrigens sprechen gewichtige Gründe dafür, daß am 28. Juni auch nicht die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Bürger votirt habe, indem erst nachträglich in verschiedenen Gemeinden Berichtigungen der Register angebracht worden seien. Es werde daher eine vom Bundesrath anzuordnende unparteiische Untersuchung verlangt.

Die Regierung von Basel-Landschaft gab in ihrer Antwort einläßliche Nachweise über die in einigen Gemeinden vorgenommenen Berichtigungen der Register, als deren Resultat sich ergab, daß 4 Stimmen von der Zahl der Stimmenden abgerechnet werden müssen, daß aber gleichwohl das Mehr der Annehmenden noch 28 Stimmen betrug, so daß also keine Aenderung des Resultates herbeigeführt wurde.

Mit Beschluß vom 11. September 1868 wurde diese Beschwerde abgewiesen, gestützt auf folgende Gründe:

1) Wenn es sich um die Auslegung und Anwendung von Vorschriften kantonaler Verfassungen handelt, so hat der Bundesrath immer ein wesentliches Gewicht auf diejenige Interpretation der Verfassung legen zu sollen geglaubt, welche die in erster Linie zur Handhabung derselben berufene oberste Kantonsbehörde selbst der Verfassung gegeben hat; er hat deßhalb nur dann intervenirt, wenn in dieser Auslegung Unbill, Gefährde oder Unterdrückung lag. (S. die Angelegenheit der jurassischen Lehrschwestern.)

2) Eine rein grammatikalische Auslegung der in Frage stehenden Bestimmung des Art. 46 der Verfassung von Basel-Landschaft reicht nun aber nicht aus; man muß auch gleichzeitig den Sinn und die Absicht des Gesetzgebers zu ermitteln suchen. Eine richtige Auslegung darf nämlich dieser Bestimmung nicht einen Sinn beilegen, welcher unter Umständen eine Störung in der ganzen Staatsverwaltung zur Folge haben könnte, auch darf nicht präsumirt werden, der Verfassungsrath habe absichtlich oder aus Ungeeschicklichkeit etwas bestimmt, was zu anar- chischen Zuständen führen könnte.

3) Wenn man den Art. 46 in seinem ganzen Zusammenhang nimmt und mit Art. 88 vergleicht, so kommt man zu folgender Auffassung: Der Landrath ist die oberste gesetzgebende Gewalt; die von ihm durchberathenen Gesetze treten aber erst dann in Wirksamkeit, wenn sie von dem Volke bei Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Bürger in den Gemeindeversammlungen angenommen worden sind. Zwei Mal des Jahres sollen sich die Bürger aussprechen, ob sie die vorgelegten Gesetze zc. annehmen oder verwerfen; das eine oder andere soll aber geschehen, damit die Behörden wissen, woran sie sind. Wenn jedoch an einer Frühjahr- oder Herbstversammlung nicht die genügende Zahl Bürger zur Abstimmung erscheint, so hat keine gültige Gemeindeversammlung stattgefunden; es ist also im Effect ganz gleich, als ob gar keine Versammlungen stattgefunden hätten. Wenn also bei dieser Sachlage der Landrath neue Vorkehren trifft, um den Zweck des Art. 46 zu erreichen, nämlich einen bestimmten Volksentscheid herbeizuführen, bestehe dieser in der Annahme oder in der Verwerfung einer Vorlage, so kann nicht behauptet werden, diese Interpretation sei unrichtig und er habe der Verfassung Gewalt angethan.

4) Da hiernach die Abstimmung vom 28. Juni auf verfassungsgemäße Weise angeordnet worden ist, so fragt es sich weiter, ob wirklich die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Bürger daran Theil genommen habe; denn nur in diesem Falle konnte ein gültiges Resultat erzielt werden. Die Rekurrenten bestreiten dieses und machen an den Abstimmungsverbalien verschiedene Aussetzungen. Wenn nun auch zugegeben werden muß, daß kleinere Unregelmäßigkeiten und Verstöße vorgekommen sind, so ergibt sich denn doch aus den im faktischen Theil angeführten, auf Nachweise gestützten Auseinandersetzungen der Regierung, daß eine, wenn auch kleine Mehrheit der wirklich stimmberechtigten Bürger an der Abstimmung vom 28. Juni Theil genommen hat und die Annahme der Vorlagen auf verfassungsgemäße Weise zu Stande gekommen ist.

22. Der in Erwägung 1. des obigen Entscheides erwähnte Rekurs von 18 jurassischen Mitgliedern des Großen Rathes gegen ein Gesetz des Kantons Bern, betreffend die Lehrschwestern im Jura, wurde an die Bundesversammlung gezogen und von dieser am 22. Juli 1868 bestätigt. Der Beschluß des Bundesrathes vom 27. Mai 1868 ist vollständig abgedruckt im Bundesblatt von 1868, Bd. II, S. 802. Die Mehrheits- und Minderheitsberichte der Kommissionen sind zu finden im Bundesblatt 1868, Bd. III, S. 71, 87, 88, 215, 232, 235. Der Bundesbeschluß ist erwähnt im Bundesblatt 1868, Bd. III, S. 55 und 234.

23. Ein anderer hiermit verwandter Rekursentscheid ist derjenige von vierzehn jurassischen Mitgliedern des bernischen Großen Rathes gegen ein Dekret des letztern, betreffend Verminderung der katholischen Feiertage im Jura. Auch dieser Entscheid, datirt 4. März 1868, wurde an die Bundesversammlung gezogen, welche jedoch den Rekurs ebenfalls abwies. Die hierauf bezüglichen Aktenstücke sind zu finden im Bundesblatt 1868, Bd. II, S. 793; Bd. III, S. 55, 278, 287, 290, 363 und 383.

24. Joseph Nöthlin und Johann Muser von Alpnacht, Kantons Unterwalden ob dem Wald, wurden im Jahr 1866 vor den Korporationsrath der Gemeinde Alpnacht zitiert, um sich wegen widerrechtlichem Schlagen von Holz zu verantworten. Sie bestritten aber die Kompetenz dieser Behörde und suchten Schutz bei der Regierung. Allein die Regierung entschied am 14. August 1866, daß sie der Zitation Folge zu geben haben. Sie thaten es dennoch nicht und wurden hierauf vom Korporationsrathe am 10. September 1866 wegen unberechtigten Holzens und wegen Ungehorsams verurtheilt, und zwar Nöthlin zu Fr. 10 und Muser zu Fr. 5 Buße.

Gegen dieses Urtheil erhoben sie nun Beschwerde bei dem Landrath des Kantons Obwalden. Sie erklärten aber ausdrücklich, daß sie weder auf den Thatbestand noch auf das Maß der Strafe eintreten, sondern lediglich die Kompetenz des Korporationsrathes von Alpnacht zum Erlasse jenes Urtheils bestreiten. Es gehören nämlich die Waldungen, in denen die eingeklagten Holzfrevel vorgekommen sein sollen, zu den gemeinschaftlichen Waldungen, an welchen alle Gemeindeglieder ein gleiches Nutzungsrecht haben. Die gesetzliche Aufsichtsbehörde über diese Güter sei aber nicht der Korporationsrath als der Repräsentant der Genossenschaft, sondern der Gemeinderath der ganzen politischen Gemeinde. Nun sei nach Art. 86, Litt. d der Verfassung die Handhabung der Polizei in allen Theilen dem Einwohnergemeinderath zugewiesen. Der Korporationsrath könne also in diesem Falle keine Kompetenz haben.

Der Landrath von Obwalden trat jedoch auf diese Beschwerde nicht ein. In seinem Beschlusse vom 8. Juni 1867 zog er in Betracht, daß das Strafrecht ein Ausfluß des Dispositionsrechtes sei; letzteres werde aber von dem Korporationsgemeinderath in Anspruch genommen. Wenn nun dieses Verfügungsrecht streitig gemacht werden wolle, so stehe der Entscheidung darüber dem Zivilrichter zu.

Hierüber erhoben nun die Herren Mithlin und Muser eine Beschwerde bei dem Bundesrath und stellten das Gesuch, es möchte der Landrath angewiesen werden, einen sachlichen Entscheid zu geben. Gleichzeitig suchten sie durch verschiedene Urkunden nachzuweisen, daß die fraglichen Waldungen zu den sogenannten gemeinschaftlichen Wäldern gehören.

Der Einwohnergemeinderath von Alpnacht unterstützte diese Beschwerde; die Korporationsgemeinde dagegen bekämpfte sie, und die Regierung rechtfertigte den Entscheid des Landrathes von Obwalden. Die Regierung fügte im Weiteren noch bei, daß nach Art. 13, Litt. c der Verfassung die Frevel am Gemeindegut den Ortsbehörden zur Bestrafung zugewiesen seien. Dieses Strafrecht sei auch immer im ganzen Kanton vom Kirchengenossen-Gemeinderath (gleich Korporationsgemeinderath) ausgeübt worden, in keinem Falle aber vom Einwohner-Gemeinderath.

Der Bundesrath entschied jedoch am 10. Februar 1868, es sei diese Beschwerde abgewiesen. Gründe:

1) Die Rekurrenten stellen ihr Gesuch, betreffend die Frage der Strafkompetenz, wesentlich auf den Punkt, daß die in Frage stehenden Wälder zu den gemeinschaftlichen Wäldern gehören, auf denen allen Gemeindegliedern ein gleiches Recht zustehe, daher nicht der Kirchengenossen-Gemeinderath, sondern der Orts-Gemeinderath zur Behandlung der eingeklagten Frevel zuständig sei.

2) Dieser Behauptung gegenüber wird aber von Seite der Korporationsgenossen das ausschließliche Eigenthumsrecht in Anspruch genommen, und den übrigen Bürgern nur ein limitirtes Nutzungsrecht an diesen Wäldern zugestanden. Aus den vorliegenden Akten ergibt sich wenigstens so viel, daß erstere im wirklichen Besitze dieser Liegenschaften sind und Verwaltungs- und Eigenthumsrechte an denselben bis anhin ausgeübt haben.

3) Bei dieser Sachlage kann es weder überhaupt, noch speziell aus Anlaß eines Straffalles in der Aufgabe des Landrathes von Obwalden oder in derjenigen des Bundesrathes liegen, eine rein zivilrechtliche Frage über Eigenthumsverhältnisse zu entscheiden, sondern es sind die Rekurrenten, wie jeder andere Eigenthumsanspruch, angewiesen, die behaupteten Rechte vor dem ordentlichen Civilrichter geltend zu machen.

4) Wenn die Frage auf diesen einzig richtigen Boden gestellt wird, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß nach der noch in Kraft bestehenden Verfassung von Obwalden der Kirchengenossenrath, wie bis anhin, zuständig war, die eingeklagten Waldsrevel zu beurtheilen.

#### b. Schutz des Stimmrechtes.

25. Am 10. Februar 1867 fanden im Kanton Tessin die Erneuerungswahlen der Behörden statt. Der Kreis Sonvico kam jedoch während der hiefür anberaumten Zeit mit der Wahl nicht zu Ende, indem er sich an diesem Tage nur mit den Wahlen der Mitglieder des Großen Rathes beschäftigte und auch bei diesen Streitigkeiten entzündeten. Abends nach 5 Uhr entstand nämlich ein Tumult, wobei Flinten- und Pistolenschüsse fielen und mehrere Verwundungen vorkamen. In Folge dessen erklärte der Wahlpräsident die Verhandlungen geschlossen und proklamirte die Herren Polari, Magatti und Ceresa als gewählt. Es wurde jedoch sogleich hiegegen protestirt und von einer Anzahl Bürger an den Staatsrath das Begehren gestellt, daß diese Wahlen annullirt werden möchten. Der Staatsrath erhob einen Bericht vom Präsidenten des Wahlbüreaus, welcher zwar konstatarie, daß einige Störungen stattgefunden haben, indeß dahin schloß, daß die Wahloperation vollkommen zu Ende geführt worden sei. Am 25. Februar trat sodann der Große Rath zu seiner Konstituierung zusammen und genehmigte am 3. März auch die Wahlen des Kreises Sonvico.

Hiegegen führten nun 52 Bürger dieses Kreises Beschwerde bei dem Bundesrathe und verlangten, daß die fraglichen Wahlen kassirt werden möchten. Zur Begründung trugen sie vor:

Es sei eine allgemein bekannte Thatsache, daß die Wahlverhandlung gegen Abend gestört worden sei; daß man auf dem Wahlplatze selbst Waffen gebraucht habe; daß Steine geworfen, Pistolen- und Flintenschüsse losgebrannt worden seien, und daß in Folge dessen

mehrere Bürger Verwundungen erhalten haben. Die Haupturheber seien der Justiz verzeigt und deren Namen auch dem Großen Rathe mitgetheilt worden; auch sei es, gemäß Art. 51 des Gesetzes vom 30. November 1843, Pflicht des Friedensrichters gewesen, diese Vorgänge sowohl den politischen als den gerichtlichen Behörden zu denuncziren. Derselbe habe jedoch nichts gethan. Die Municipalität von Sonvico habe im Interesse eines verwundeten armen Angehörigen Klage geführt, und auch einige andere Verwundete haben selbst geklagt; aber dennoch sei keine Untersuchung eröffnet worden.

Die ganze Gemeinde Certara, welche nach dem Loos zuletzt hätte stimmen sollen, habe nicht gestimmt, und wohl 120 andere Wähler seien auch nicht zum Stimmen zugelassen worden. Man habe im Großen Rathe das einzige Argument aufgestellt, daß die Gewaltthätigkeiten nicht bewiesen worden seien; allein die Thatfachen seien doch benunziert worden, und es sei dann Sache der Behörden, die Beweise zu sammeln.

Infolge dieser dem Staatsrathe von Tessin mitgetheilten Beschwerde ordnete derselbe eine nähere Untersuchung an und überwies sie dem Untersuchungsrichter, worauf durch die Anklagekammer des Kantons Tessin 10 Personen an das korrektionelle Gericht von Lugano verwiesen wurden unter der Anklage, sie seien schuldig, mittelst Zusammenrottung, Drohungen, Schießen, Steinwerfen, Schwingen einer Sichel u. u. bei der Wahlverhandlung in Sonvico verschiedene Bürger verwundet und an der Ausübung ihres Stimmrechtes, so wie an der Freiheit der Berathung verhindert zu haben. Ferner wurde auch der Friedensrichter von Sonvico dem gleichen Gerichte überwiesen wegen Pflichtverletzung, weil er der bei ihm erhobenen Klage eines Philipp Roffini keine Folge gegeben habe.

Der Große Rath des Kantons Tessin ließ sich das Resultat der Untersuchung vor der Beantwortung dieses Rekurses durch den dortigen Staatsrath auch vorlegen und beauftragte den letztern, dahin zu antworten: es seien dem Großen Rathe nur allgemeine und unerwiesene Behauptungen, ohne Namen eines verwundeten oder eines Thäters, vorgelegt worden, und überdies habe der Friedensrichter alle Angaben amtlich als unrichtig erklärt. Endlich würde die kleine Gemeind Certara am Wahlergebniß nichts geändert haben, indem diese nur 49 Aktivbürger zähle, während die kleinste Differenz zwischen den drei Gewählten und dem Kandidaten der Rekurrenten 149 Stimmen betrage.

Der Bundesrath beschloß am 1. Juli 1868, es sei auf diese Beschwerde im Sinne der folgenden Erwägung 5 nicht einzutreten. Es wurde nämlich in Betracht gezogen:

1) Nach Art. 5 und 90, Ziff. 2 der Bundesverfassung ist der Bundesrath unzweifelhaft berechtigt, Beschwerden von Bürgern eines

Kantons über Beeinträchtigung ihrer verfassungsmäßigen Rechte zu prüfen, wohin auch die vorliegende Klage über Verkümmern des Wahlrechtes einer Anzahl Bürger und des daraus hervorgegangenen unrichtigen Resultates gehört.

2) Bei kantonalen Wahlen ist es aber zunächst Sache der zuständigen kantonalen Oberbehörde, solche Beschwerden zu prüfen und zu entscheiden. Eine Berechtigung zum Eingreifen entsteht für den Bundesrath erst dann, wenn durch bestimmte Thatfachen nachgewiesen werden kann, daß verfassungsmäßige Rechte beeinträchtigt und die Kantonalbehörden verweigert haben, den speziellen, sachbezüglichen Beschwerden gerecht zu werden.

3) Es ergibt sich aus den Akten unzweideutig, daß bei den Großrathswahlen in Sonvico am 10. Februar 1867 Ruhestörungen und Gewaltthätigkeiten vorgekommen sind, wobei mehrere Bürger verwundet und andere an ihrer Stimmgabe verhindert worden sind.

4) Die Ueberweisung der Ruhestörer an den Strafrichter durch die tessinischen Behörden ist vollkommen am Platze, und es ist zu erwarten, daß denselben die gebührende Strafe zu Theil werde. Solche Vorgänge, wie sie am 10. Hornung 1867 bei der Wahlverhandlung in Sonvico vorgekommen, verstoßen so sehr gegen das Gesetz und die bürgerlichen Rechte der Stimmfähigen, daß es in der Pflicht der Behörden liegt, den ernststen Willen zu zeigen, daß sie solche Ausschreitungen nicht dulden.

5) Wenn der Bundesrath dessen ungeachtet nicht eine Annullation dieser Wahlverhandlung ausspricht, so geschieht es einzig und allein aus dem Grunde, weil die tessinischen Oberbehörden die bestimmte, mit Zahlen als richtig nachgewiesene Erklärung abgegeben haben, daß, wenn auch die infolge der Unruhen am Stimmen verhandelten Bürger die Stimmkarten noch hätten einlegen können, in keinem Falle ein anderes Resultat herausgekommen sein würde.

## VI. Handhabung eines Vertrags unter Kantonen.

26. Die zürcherische Ortschaft Burghof, Gemeinde Ossingen, und die thurgauische Ortschaft Fahrhof, Gemeinde Neunforn, bilden zusammen eine Primarschule. Die Erziehungsbehörden beider Kantone schlossen am 24. Oktober 1856 einen Vertrag zu dem Zwecke, „den gesetzmäßigen Fortbestand der Schule Burghof = Fahrhof zu ermöglichen.“ In diesem Vertrage wurde bestimmt, was die „vereinigte Schulgenossenschaft“ und was die Kantonalbehörden für Hebung des Schulfondes und Herstellung der Schule mit Lehrerwohnung beizutragen haben. Ferner wurde festgesetzt, daß die Wahl des Lehrers durch die Einwohnerschaft des vereinigten Schulkreises, aber nach den Bestimmungen des thurgauischen Gesetzes zu erfolgen habe. Die Aufsicht über die Schule

wurde dem thurgauischen Erziehungsrathe, dem auch eine allfällige provisorische Lehrerwahl übertragen wurde, zugewiesen. Das Verwaltungs- und Rechnungswesen wurde in gleicher Weise auch der Kontrolle der thurgauischen Aufsichtsbehörde unterstellt.

Am 4. Januar 1860 folgte ein Nachtragsvertrag behufs der weitem Dotation der Lehrstelle und des Schulfondes. Endlich wurden noch am 11. Januar 1862 einige Nachtragsbestimmungen vereinbart hinsichtlich der Regelung der zu erhebenden Schulsteuern.

Die Regierung von Zürich führte nun Beschwerde, weil die Regierung von Thurgau die ganze Schule Burghof-Fahrhof der Sekundarschule Neunforn zugetheilt habe und die zürcherische Ortschaft Burghof hiefür besteuern wolle, während diese Ortschaft schon lange dem zürcherischen Sekundarschulkreise Dffingen zugetheilt sei. Der oben erwähnte Vertrag mit Thurgau betreffe nur die Primar-Schule, da zur Zeit, als derselbe geschlossen worden, das Sekundarschulwesen im Kanton Thurgau noch nicht geordnet gewesen sei.

Die Regierung des Kantons Thurgau machte ihrerseits geltend: Es stehe außer Zweifel, daß die Gemeinde Burghof-Fahrhof als Ganzes der thurgauischen Schulgesetzgebung und Landeshoheit unterstellt sei; auch sei die Kompetenz der thurgauischen Administrativbehörden für die Zutheilung jener ganzen Schulgemeinde zum Sekundarschulkreise Neunforn unbestritten. Es sei deshalb von der Ortschaft Burghof hiegegen keine Einsprache erhoben worden, obwohl die Konsequenz der Steuerpflichtigkeit an das Defizit der Sekundarschule im Gesetze ausdrücklich vorgesehen sei. Die Beitragsquote liege auf der Primarschule in ihrer Gesamtheit und werde unmittelbar aus der Schulkasse erhoben. Es handle sich also weder um ein Schulgeld noch um eine Personalsteuer. Es sei nicht einzusehen, aus welchem Grunde der Bundesrath sich als kompetent erachten könnte, den Kanton Thurgau der gleichmäßigen Anwendung seiner Gesetze auf alle seine Schulgemeinden zu hindern, gleichviel, ob diese Schulgemeinden nur aus thurgauischen Ortschaften, oder infolge eines Staatsvertrages zum Theil aus Ortschaften eines Nachbarkantons gebildet seien.

Der Bundesrath entschied diesen Konflikt unterm 7. September 1868 im Sinne der Rekurrentin, indem er erklärte, die Regierung von Thurgau sei nicht berechtigt, die zürcherische Ortschaft Burghof weder direkt noch indirekt zu Gunsten der thurgauischen Sekundarschule Neunforn oder einer andern thurgauischen Sekundarschule zu belasten.

Die Begründung ging dahin:

1) Die Kompetenz der Bundesbehörden zur Entscheidung der zwischen beiden Kantonen vorliegenden Streitfrage ist nach der bisherigen Anwendung der Art. 74, Ziff. 16 und Art. 90, Ziff. 2 der Bundesverfassung

unzweifelhaft. Jeder Kanton behauptet, daß durch die Auslegung, welche der andere dem zwischen ihnen bestehenden Staatsvertrag geben wolle, seine Hoheitsrechte verletzt werden. Es liegt also eine Frage staatsrechtlicher Natur im Streite, welche, da die Kantone sich jeder Selbsthilfe enthalten sollen, durch die politischen Behörden des Bundes zu entscheiden ist.

2) Durch den Vertrag vom Jahr 1856/1860 werden zwischen beiden Kantonen Rechtsverhältnisse geschaffen, die sich nicht von selbst aus der Landeshoheit und dem Gesetzgebungsrecht der beiden Kantone ergeben, sondern zu deren Regulierung es gerade eines Vertrages bedurfte. Die Tragweite dieses Vertrages kann daher nicht aus der Gesetzgebung des einen oder andern Kantons bestimmt werden, da jene gerade durch den Vertrag beschränkt wurde. Vielmehr muß dieser Vertrag selbst über das interkantonale Verhältniß entscheidend sein, welches die rechtliche Stellung der Schulgemeinde Burghof-Fahrhof und namentlich die rechtliche Beziehung der Ortschaft Burghof zu der genannten Schulgenossenschaft sei.

3) Staatsverträge sind ihrer Natur nach nicht ausdehnend, sondern strikte zu interpretiren. Ohne den Vertrag würden die Bewohner der Ortschaft Burghof in keine Beziehung zu der thurgauischen Schulgesetzgebung gekommen sein; erst durch denselben sind sie in gewisse Verhältnisse zu der thurgauischen Landeshoheit getreten; diese ist aber abgegrenzt und erstreckt sich nur so weit, als der Vertrag dieses ausdrücklich festsetzt.

4) Auch die Regierung von Thurgau ist damit einverstanden, daß die Einwohnerschaft von Burghof nicht in jeder Beziehung des öffentlichen Lebens der thurgauischen Gesetzgebung unterworfen sei, sondern bloß im Gebiete des Schulwesens. Sie gibt weiter zu, daß in dieser Richtung keine förmliche und ausdrückliche Zuteilung der Ortschaft Burghof zu dem Sekundarschulkreis Neunforn stattgefunden habe, folgert dann aber, daß, weil die Schulgemeinde Burghof-Fahrhof in ihren untrennbaren Bestandtheilen der thurgauischen Gesetzgebung und Landeshoheit unterworfen sei, so habe sie auch alle Verpflichtungen zu erfüllen, die das Gesetz über das Sekundarschulwesen den Schulgemeinden des Kantons auferlege.

5) Diese Schlußfolgerung ist unrichtig. Zur Zeit des Vertragsabschlusses hatte der Kanton Zürich bereits sein Sekundarschulwesen geregelt, und Burghof war einem Sekundarschulkreis zugetheilt, Thurgau dagegen hatte noch keine Sekundarschulen und demzufolge auch kein Sekundarschulgesetz. Es handelte sich unbestritten bei Stipulirung des Staatsvertrages einzig und allein um Fortbestand der Primarschule Burghof-Fahrhof und sonst um nichts anderes. Der Vertrag trifft daher auch nur Bestimmungen einerseits über die Dekonomie dieser Pri-

marhschule und andererseits über das Schulreglement, überall unter Hinweisung auf die damalige thurgauische Schulgesetzgebung. Es ergibt sich daraus, daß der Wortlaut des Vertrages die Ortschaft Burghof nur im Primarschulwesen mit Fahrhof zu einer Schulgemeinde verbunden wissen wollte; daß aber Zürich nicht beabsichtigt hat, ja nicht einmal beabsichtigen konnte, diese Ortschaft einem thurgauischen Sekundarschulkreis zuzutheilen und daraus folgende ökonomische Belastungen zu übernehmen.

6) Aus dem Gesagten folgt, daß der Kanton Zürich aus dem Vertrag weder Rechte noch Pflichten hinsichtlich des thurgauischen Sekundarschulwesens für seine Ortschaft Burghof erworben und übernommen hat, noch erwerben resp. übernehmen wollte. Burghof bildet nur im Primarschulwesen eine Schulgenossenschaft mit Fahrhof. Es steht der thurgauischen Gesetzgebung unbedingt das Recht zu, ihr Sekundarschulwesen in beliebiger Weise zu regeln und zu bestimmen, wer die ökonomischen Mittel dafür aufzubringen hat. Dieses Recht seiner Gesetzgebung reicht aber nur so weit, als Ortschaften und Einwohner seiner Hoheit unterworfen sind. Sollen Landestheile, die nicht in diesem Verhältnisse stehen, dennoch zugezogen werden, so kann dieses nicht kraft der auf die Landesgrenzen eingeschränkten kantonalen Gesetzgebung geschehen, sondern das Recht hiezu muß aus dem Vertrage abgeleitet werden. Wie aber bereits nachgewiesen wurde, hat Zürich dem Kanton Thurgau keine solchen Rechte auf die Ortschaft Burghof übertragen.

## C. Polizei.

### I. Auslieferung von Verbrechern und Angeeschuldigten.

#### a. Allgemeines.

Es traten keine besonderen Ereignisse ein, welche die politische Polizei ausnahmsweise in Anspruch genommen hätten. Der diesfällige Geschäftskreis blieb daher qualitativ so ziemlich der Gleiche, wenn er auch quantitativ stets sich vermehrt, wie es namentlich in Angelegenheiten wegen Anslieferung von Verbrechern der Fall ist. Ganz besonders gilt dieses von dem bezüglichen Verkehr mit Frankreich und Belgien. Einige Geschäfte dieser Art veranlaßten weitläufige Korrespondenzen, die wesentlich in dem formelleren Verfahren dieser Staaten ihren Ursprung haben. Die zwei markantesten Erscheinungen dieser Art auf Seite Frankreichs bestehen einerseits darin, daß man verlangte, es

fei schon das Begehren um provisorische Verhaftung zum Zwecke der Auslieferung auf diplomatischem Wege zu stellen, und andererseits in der Weigerung der Grenzpolizei, namentlich bei Basel, solche Individuen anzunehmen, deren Auslieferung von Frankreich verlangt und von der Schweiz bewilligt wurde, bevor von Paris aus der Einlaß angeordnet sei.

Was Belgien betrifft, so haben neuere Nachforschungen ergeben, daß zwar seit dem Bestehen des Vertrages nur sehr wenige Auslieferungen von schweizerischer Seite gestellt wurden, daß aber die reklamirten Individuen nicht erhältlich waren, während umgekehrt von der Schweiz mehrere an Belgien ausgeliefert wurden. Für das Berichtsjahr markirt sich dieses Verhältniß dadurch, daß zwei Individuen an Belgien ausgeliefert wurden, von denen das eine, Gurowich, 115 Tage (vom 8. Oktober 1867 bis 30. Januar 1868), das andere, Clerner, 63 Tage (vom 23. September bis 24. November) in Verhaft bleiben mußte, bevor von Seite Belgiens die Vorkehrungen zur Bewerkstelligung der Auslieferung getroffen worden waren, wobei indessen nicht zu übersehen ist, daß der Durchtransport durch andere Staaten gewisse Schwierigkeiten bot, die zuerst beseitigt werden mußten, und daß dann umgekehrt ein schweizerischer Verbrecher (Clerner), der auf der Flucht nach Amerika noch in Antwerpen betroffen und durch Vermittlung des schweizerischen Konsuls daselbst zur Haft gebracht worden war, schon nach höchstens 4 Tagen freigelassen wurde, weil kein Verhaftsbefehl vorgelegen und der Verfolg in Belgien kein Vergehen verübt habe! während doch das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (gerade zur Verhütung des aus frühern Fällen bekannten Verfahrens) dem belgischen Ministerium am 2. April telegraphisch hatte anzeigen lassen, daß der Verhaftsbefehl bestehe und sogleich mit dem Auslieferungsgesuch nachfolgen werde. Dieses geschah schon am 3. April, aber am gleichen 3. April wurde Clerner freigelassen. Der Bundesrath verlangte zwar über dieses Verfahren mittelst besonderer Note vom 13. Mai nähere Aufschlüsse; allein das belgische Ministerium zog es vor, hierüber in keine Korrespondenz einzutreten. Dagegen ließ dasselbe bald darauf durch seinen Geschäftsträger den Entwurf zu einem neuen Auslieferungsvertrage einreichen, wie bereits oben unter der Rubrik „Konventionen mit fremden Staaten“ angeführt wurde.

Einige Details über die Statistik der von Seite der Schweiz bei auswärtigen Staaten verlangten und über die von andern Staaten bei der Schweiz nachgesuchten Auslieferungen sind den folgenden zwei Tabellen zu entnehmen. Darnach fand in beiden Rubriken eine Vermehrung statt; die erstere zählte 27 im Jahr 1867, jetzt 32, die zweite 48, gegenwärtig 57. Es waren wieder Frankreich und Italien am meisten betheilig.

Die Auslieferungsbegehren an Frankreich betrafen:

- 7 betrüglischen Bankerott.
- 3 Fälschung von Handels- und Privatschriften.
- 2 Unterschlagung öffentlicher Gelder.
- 2 ausgezeichneten Diebstahl.
- 1 Vertrauensmißbrauch und Fälschung.
- 1 Körperverletzung an einem Polizeiagenten bei Ausübung seines Amtes.

---

16

In dem letzten Falle und in einem Falle betreffend Fälschung von Privatschriften wurde mit Frankreich gegenseitige Reciprocität bedungen und angenommen.

Die Auslieferungsgesuche von Italien betrafen:

- 4 Mord.
- 2 Todschlag.
- 1 gefährliche Körperverletzung.
- 8 einfacher und ausgezeichneten Diebstahl.
- 4 betrüglischer Bankerott.
- 3 Fälschung von Bankbillets.
- 2 Unterschlagung öffentlicher Gelder.
- 1 einfache Fälschung.

---

25

In den Auslieferungsbegehren, welche von Seite der Schweiz gestellt wurden, waren beschuldigt:

Des einfachen und qualifizirten Diebstahls . . . . .	12	Individuen.
„ betrüglischen Bankerotes . . . . .	7	„
Der Fälschung und des Betruges . . . . .	6	„
Des Straßenraubes . . . . .	3	„
„ Mordes . . . . .	1	„
Der schweren Körperverletzung . . . . .	1	„
„ Unterschlagung von Bogtzgeldern . . . . .	1	„
„ einfachen Unterschlagung . . . . .	1	„
	25	

Das Auslieferungsgesuch wegen Unterschlagung von Bogtzgeldern war an Frankreich gerichtet, wurde aber abgelehnt, weil diese Handlung nach französischem Recht kein Verbrechen sei, sondern lediglich eine Civilsage begründe.

## b. Statistif.

A. Statistif der von der Schweiz bei auswärtigen Staaten nach=gesuchten Auslieferungen.

Kantone.	Anzahl der Indivi= duen.	Be= willigte.	Nicht bewilligte.	Nicht entdeckte.
Zürich . . . . .	3	2	—	1
Bern . . . . .	11	11	—	—
Schwyz . . . . .	1	1	—	—
Glarus . . . . .	1	—	1	—
Basel=Stadt . . . . .	3	2	1	—
Graubünden . . . . .	1	1	—	—
Margau . . . . .	3	1	1	1
Tessin . . . . .	2	1	—	1
Wallis . . . . .	3	3	—	—
Neuenburg . . . . .	1	1	—	—
Genf . . . . .	3	2	—	1
	32	25	3	4
Staaten, bei welchen diese Ausliefere= rungen verlangt wurden:				
Baden . . . . .	1	1	—	—
Belgien . . . . .	1	—	1	—
Frankreich . . . . .	20	18	2	—
Hamburg . . . . .	1	1	—	—
Italien . . . . .	5	4	—	1
Oesterreich . . . . .	2	1	—	1
Preußen . . . . .	1	—	—	1
Rom . . . . .	1	—	—	1
	32	25	3	4

B. Statistik der durch die Schweiz an auswärtige Staaten bezwilligten Auslieferungen.

Staaten.	Anzahl der Individuen.	Ausgeliefert.	Unentdeckt.	Verweigert.	Benutzt.
Bayern . . . . .	7	—	7	—	—
Belgien . . . . .	2	2	—	—	—
Frankreich . . . . .	16	6	9	—	1
Italien . . . . .	25	13	11	1	—
Oesterreich . . . . .	6	2	4	—	—
Preußen . . . . .	1	1	—	—	—
	57	24	31	1	1
Kantone, bei denen diese Auslieferungen verlangt wurden:					
Zürich . . . . .	5	1	4	—	—
Bern . . . . .	2	—	2	—	—
Unterwalden n. d. Wald .	2	—	2	—	—
Solothurn . . . . .	1	1	—	—	—
Basel-Stadt . . . . .	3	1	2	—	—
St. Gallen . . . . .	2	—	2	—	—
Graubünden . . . . .	1	1	—	—	—
Aargau . . . . .	1	1	—	—	—
Tessin . . . . .	18	7	10	1	—
Vaudt . . . . .	3	3	—	—	—
Wallis . . . . .	2	2	—	—	—
Neuenburg . . . . .	1	—	1	—	—
Genf . . . . .	14	7	6	—	1
Schweiz im Allgemeinen .	2	—	2	—	—
	57	24	31	1	1

## c. Einzelne Fälle.

1. Der Art. 13 des Auslieferungsvertrages mit dem Großherzogthum Baden vom 29. Oktober 1864 bestimmt, daß wenn in einem Strafverfahren das persönliche Erscheinen eines Zeugen vor der zuständigen Behörde des andern Staates notwendig sei, so werde ihm die Vorladung auf dem üblichen Wege mit dem Bemerkten zugestellt, daß ihm freistehet, derselben Folge zu geben oder nicht.

Nun wurde von der Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt in den aus dem Großherzogthum Baden gekommenen Vorladungen, welche in gedruckten Formularen expedirt werden und gemäß § 255 der badischen Strafprozeßordnung für den Fall des Nichterscheinens Strafandrohungen enthalten, diese Androhung von Strafe gestrichen. Dieses geschah auch in jenen Fällen, wo die Vorladung gegen Angehörige von Baden gerichtet war.

Hieraus nahm die großherzoglich badische Regierung Anlaß zu einer Reklamation. Sie machte namentlich geltend, jener Art. 13 habe nicht die Absicht, badische Staatsangehörige von gesetzlich bestehenden Verpflichtungen zu befreien. Es folge aus demselben nur, daß badische Gerichte von den schweizerischen Behörden die zwangsweise Siftrung eines in der Schweiz sich aufhaltenden badischen Zeugen nicht verlangen dürfen; daß es ferner den schweizerischen Behörden frei stehe, auch bei Zustellung badischer Ladungen an Badener in der Schweiz, den Vorgeladenen zu eröffnen, es bleibe ihnen überlassen, der Ladung Folge zu geben oder nicht, was den Sinn hätte, daß von Seite der Schweiz ein Zwang gegen sie nicht geübt werden wolle. Die Wirkung der geschehenen Vorladung bliebe jedoch für das Inland (Baden) unverändert, für den Fall, daß der vorgeladene Zeuge später freiwillig in das Großherzogthum zurückkehren und dort betreten werden sollte. Die badische Regierung verlangte daher, daß die schweizerischen Behörden Vorladungen von badischen Gerichten an badische Zeugen unverändert zustellen möchten.

Dieses Ansinnen wurde jedoch abgelehnt und am 15. April 1868 dahin beantwortet:

Die Vorschrift von Art. 13 des in Frage stehenden Auslieferungsvertrages sei eine positive. Die requirirte Behörde sei also zu der Eröffnung an den vorgeladenen Zeugen, daß es ihm freistehet, der Vorladung Folge zu geben oder nicht, nicht nur befugt, sondern ausdrücklich verpflichtet. Hierbei sei durchaus keine Unterscheidung gemacht, welchem Lande der Zeuge bürgerlich angehöre, wie dieses bei der Auslieferungsfraße hinsichtlich der verfolgten Verbrecher der Fall sei. Alle Bestimmungen des Vertrages, welche von den Zeugen handeln, bestätigen diese Ansicht. Schon im Art. 12 sei ganz im Allgemeinen von Zeugen

die Rede, die im andern Lande wohnen; die angezogene Bestimmung des Art. 13 stelle es allen Zeugen ohne Ausnahme frei, der Citation Folge zu geben oder nicht, und ganz im Zusammenhang damit folgen weitere Vorschriften, wie die Zeugen, die freiwillig erscheinen, behandelt werden sollen.

Ganz dieser Auffassung gemäß sei bis anhin bei Zeugenvorladungen in Basel verfahren worden, ohne daß bis jetzt Reklamationen erhoben worden wären. Die Anstände werden sich auch nicht wiederholen, wenn von den badischen Behörden einfache gerichtliche Ersuchsschreiben erlassen werden, wie es öfters geschehen, statt lithographirte Vorladungsformulare, die für den Fall des Ausbleibens des Zeugen Strafbestimmungen enthalten und offenbar nur für das Inland berechnet seien. Das Unrichtige dieses Verfahrens trete stark hervor, wenn auf der einen Seite die Heimatbehörde dem auswärts wohnenden Zeugen glaube Strafe androhen zu dürfen, und auf der andern Seite der requirirte Staat verpflichtet sei, dem Zeugen zu eröffnen, er könne dieser Vorladung Folge leisten oder nicht. Ein solches Verfahren müßte jedem Zeugen sonderbar vorkommen, und es würde schwerlich ein Richter zu finden sein, der einen wegbleibenden Zeugen, dem jene Eröffnung gemacht worden, bestrafen würde.

Prozessualische Vorschriften, wie sie der zitierte § 255 der badischen Strafprozeßordnung enthalte, verlieren dem Auslande gegenüber ihre Bedeutung, zumal dann, wenn das Verfahren bei Zeugenvorladungen auf dem Wege des Staatsvertrages geregelt worden. Die Unterscheidung von der Landesangehörigkeit der Zeugen erscheine daher mit Rücksicht auf den Staatsvertrag als eine willkürliche. Wenn sie richtig wäre, so müßte sie dann umgekehrt auch von sämtlichen Schweizerkantonen mit ihren verschiedenartigen prozessualischen Bestimmungen Baden gegenüber festgehalten werden. Das habe man aber bei Abschluß des Vertrages gerade nicht gewollt, vielmehr habe man Gleichheit der Rechte und Pflichten angestrebt und alle Zeugen auf demselben Territorium ohne Rücksicht der Landesangehörigkeit einem gleichmäßigen Verfahren unterstellt.

Gestützt auf diese Auseinandersetzungen wurde sodann die Erwartung ausgesprochen, daß künftighin Vorladungen badischer Zeugen durch gerichtliche Requisitionsschreiben und nicht durch Zusendung von unpassenden Formularen werden angebeht werden.

Für den Fall aber, daß wider Erwarten Vorladungen auf diese unzulässige Weise sich wiederholen sollten, so sei der Staatsanwalt von Basel-Stadt angewiesen worden, solche als unbestellbar zurückzusenden, indem man gerne anerkenne, daß es ihm nicht zustehen könne, an solchen Schriftstücken willkürlich Veränderungen vorzunehmen.

2. Im Art. 11 des gleichen Auslieferungsvertrages mit dem Großherzogthum Baden ist die Vorschrift enthalten: „Jeder der beiden Staaten übernimmt in Beziehung auf diejenigen Personen, deren Auslieferung von ihm zugestanden wird, die Kosten ihrer Verhaftung, ihrer Gefangenhaltung und ihres Transportes an die Grenze.“

Auf Veranlassung der Regierung von Schaffhausen wurde nun an die badische Regierung der Wunsch ausgesprochen, daß sie die Aufnahme der Arrestanten in den wöchentlich zwei Mal in Schaffhausen durchkommenden Eisenbahn-Arrestantenwagen gestatten möchte. Das großherzogliche Ministerium gestattete aber nur, daß die für das Großherzogthum bestimmten Gefangenen in jenen Wagen unentgeltliche Aufnahme finden, jedoch müssen sie polizeilich begleitet und an die nächste Gerichts- resp. Amtsbehörde mit den nöthigen Nachweisen abgegeben werden. Für Schaffhausen wurden die Amtsgerichte und Bezirksämter Madoßzell und Waldshut bezeichnet, an welche alle Gefangenen abzugeben sind, auch wenn sie für andere Amtsgerichte oder Bezirksämter bestimmt wären. Die den Wagen begleitenden großherzoglichen Gensdarmen können nämlich nicht mit dem Akte der Uebernahme betraut werden, indem die Prüfung der über die Verhaftung vorliegenden Nachweise lediglich Sache der Amtsgerichte und Bezirksämter sein müsse.

Dagegen wurde die Aufnahme der für Bayern und Württemberg bestimmten Gefangenen abgelehnt, weil hiefür ein genügendes Bedürfnis nicht vorzuliegen scheinne und dieselben ebensowohl mit den schweizerischen Bahnen und über den Bodensee abgeliefert werden können.

3. Im Weiteren wurde aus Anlaß eines Spezialfalles der oben citirte Art. 11 des Auslieferungsvertrages dahin interpretirt, daß der unentgeltliche Transport des ausliefernden Staates bis zur Grenzbehörde des andern Staates zu erfolgen habe, also nicht bloß bis in das erste Grenzdorf. Hiernach wird nun der ausgelieferte Badener in Schaffhausen unentgeltlich in die badischen Gefangenenwagen aufgenommen; der begleitende Schaffhauser Polizeimann muß die Tage für ihn bis zur nächsten Grenzbehörde und zurück bezahlen.

Bezüglich der anderen Grenzkantone ist eine ähnliche Uebereinkunft noch in Unterhandlung.

4. Sonntag den 9. März 1862 entstand in einer Wirthschaft zu Kiffis (Frankreich), hart an der Schweizergrenze, zwischen Schweizern und Franzosen ein Streit, der auf der Straße in einen Kaufhandel ausartete, wobei der Solothurner Johann Etich den Franzosen Joseph Schmid der Art verwundete, daß dieser am folgenden Tage starb. Es wurde nun sofort sowohl von dem kaiserlichen Procurator in Mülhausen als auch von den Solothurner Gerichtsbehörden eine Straf-

untersuchung eingeleitet. Die Solothurner Behörden verfügten die Verhaftung des Johann Stieh und der andern Angeklagten, welche sämmtlich Solothurner waren, und gaben dem kaiserlichen Procurator jeweilen von dem Fortgange der Untersuchung durch Mittheilung von Abschriften Kenntniß. Dieser verlangte aber auch, die Untersuchung selbst an die Hand zu nehmen, was jedoch von der Regierung des Kantons Solothurn abgelehnt wurde, indem sie erklärte, daß der Staatsvertrag von 1828 in diesem Falle keine Auslieferung gebiete und auch nicht einmal die Bestrafung durch die heimathlichen Gerichte vorschreibe, daß sie aber freiwillig bereit sei, die Bestrafung des Schuldigen zu übernehmen, wenn die französische Regierung per Delegation des Strafrechtes darum nachsuche. In Folge dessen ersuchte die französische Regierung mit Note ihrer Gesandtschaft vom 14. Mai 1862 wirklich um Uebernahme der Untersuchung gegen den Urheber der fraglichen Tödtung und dessen Bestrafung durch die Solothurner Gerichte, indem sie noch beifügte, daß sobald in Solothurn eine Strafuntersuchung eröffnet sei, die französischen Gerichtsbehörden sich beeilen werden, ihnen — den solothurnischen Gerichten — die Akten der in Frankreich angefangenen Untersuchung zu überschicken.

Weides geschah dann wirklich, worauf Johann Stieh mit Urtheil des Obergerichtes von Solothurn vom 25. April 1863 der Tödtung schuldig erklärt und zu zwei Jahren Gefängniß verurtheilt wurde. Bei Anlaß der Einsetzung des neuen Bischofs von Basel empfahl dieser den J. Stieh dem Großen Rathe des Kantons Solothurn zur Begnadigung, und der Große Rath entsprach diesem Ansuchen am 24. Dezember 1863. Mit Bezug auf den Civilpunkt dagegen erhielt das Urtheil seine Vollziehung.

Nachdem Stieh wieder in Freiheit war, wurde er Pächter von Witzengrund, im Kanton Bern, an der französisch-schweizerischen Grenze. Merkwürdigerweise setzten die französischen Gerichte den Prozeß wegen der gleichen Handlung fort. Stieh wurde vor die Assisen des Oberrheins verwiesen und am 20. Mai 1865 von dem Gerichtshofe in Colmar zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilt.

Dieses Urtheil brachte nun dem Johann Stieh die tägliche Gefahr, arretirt zu werden. Er sprach deshalb den Bundesrath um dessen diplomatische Vermittlung an behufs Abwendung dieser beständigen Drohung. Diese Vermittlung wurde ihm auch gewährt, indem namentlich geltend gemacht wurde, daß die französischen Gerichte, nachdem der schweizerische Gerichtsstand von Seite der französischen Regierung anerkannt gewesen sei, die gleiche Handlung nicht ein zweites Mal haben bestrafen dürfen; es könne also dem Bestraften nicht zugemuthet werden, vor die französischen Gerichte zu treten, um mit vielen Kosten dieses von Anfang an nichtige Urtheil aufheben zu lassen, vielmehr müsse dieses von Antez wegen aufgehoben werden.

Diese Verwendung war jedoch ohne den gewünschten Erfolg. Mit Note vom 14. Januar 1869 machte der Minister des Auswärtigen die Mittheilung, daß die französische Regierung nicht in der Lage sei, diesem Ansuchen zu entsprechen. Weder die französische Gesetzgebung noch die Gerichtspraxis gestatten der Regierung, den in einem andern Staate erlassenen Urtheilen Rechtskraft (*force légale*) zu gestatten; ausgenommen seien nur einige bestimmte Fälle, zu denen der gegenwärtige nicht gehöre. Die Einrede der abgeurtheilten Sache könnte daher nicht geltend gemacht werden, um die Aufhebung der in Frankreich gegen Stich ausgesprochenen Strafe zu bewirken. Vom Standpunkte der französischen Gesetzgebung aus enthalte dieses Urtheil nicht eine doppelte Beurtheilung und sei daher nicht unvereinbar mit derjenigen, die von den schweizerischen Gerichten ausgesprochen worden sei. Die zur Zeit des Vorfalles gepflogenen diplomatischen Verhandlungen können eben so wenig als die Korrespondenzen, welche in Folge guter Nachbarschaft unter den Grenzbehörden gepflogen worden, die gegenseitige Unabhängigkeit beider Jurisdiktionen alteriren. Hieraus folge, daß weder die kaiserliche Regierung, noch die Staatsanwaltschaft von Amtes wegen die Wichtigkeit des in Frage liegenden Urtheils betreiben können. Dasselbe bleibe nothwendig mit allen gesetzlichen Folgen während zwanzig Jahren bestehen, wenn nicht der Verurtheilte vor den französischen Gerichten erscheine und seine Kontumaz purgire, um ein neues Urtheil zu erhalten. Es stehe zu diesem Zwecke durchaus kein anderer Rechtsweg offen.

5. Jean Ostermann, ursprünglich Franzose, dann Bürger von Basel, gerieth an letztem Orte in Konkurs. Als dann gegen ihn die Anklage wegen betrügerlichen Bankrottes angehoben wurde, flüchtete er nach Frankreich. Nur mit Widerstreben vollzogen die Polizeibehörden in Straßburg dessen Verhaftung. Dem sogleich gestellten Auslieferungsgesuche wurde von ihm die Einrede entgegengehalten, daß er Franzose sei und daher nicht ausgeliefert werden könne. Er selbst, unterstützt von Verwandten und mit Berufung auf seinen Tauffchein, stellte bei dem Civilgerichte von Straßburg das Gesuch, es möchte erklären, daß er in keinem der im Art. 17 des Code Napoléon vorgesehenen Fälle sich befinde, und daher die französische Nationalität nicht verloren habe. Da der Staatsanwalt diesem Antrage sich anschloß, so entschied das Gericht im Sinne jenes Antrages, worauf Ostermann in Freiheit gesetzt und das Auslieferungsgesuch abgelehnt wurde.

Auf hierseitige Verwendung wurde jedoch der Generalprokurator am kaiserlichen Gerichtshofe zu Colmar veranlaßt, die Appellation zu ergreifen. Er nahm den Prozeß auf, gestützt auf Art. 46 des Gesetzes vom 24. April 1810, wonach dem Ministère public das Recht zusteht, in allen Civilinstanzen, wo die öffentliche Ordnung direkt interessirt ist, zu handeln. Infolge dessen mußte zu seinen Händen ein weit-

läufiges Aktenmaterial gesammelt werden, zum Beweise dafür, daß Ostermann im Kanton Basel-Stadt sich eingebürgert habe, also Schweizer sei und in Folge dieser Thatfache, gemäß Art. 17 des Code Napoléon, die französische Nationalität verloren habe.

Mit Urtheil vom 19. Mai 1868 anerkannte der kaiserliche Gerichtshof zu Colmar, daß Ostermann Schweizer geworden sei und die französische Nationalität verloren habe. Es hob daher das erstinstanzliche Urtheil auf. In Folge dessen wurde er wieder verhaftet und ausgeliefert.

Dieser Fall machte einiges Aufsehen, weshalb das weitläufige Urtheil mit dem Vortrage des Generalprokurators in Colmar besonders gedruckt wurde. Das Urtheil beschäftigt sich zunächst mit der in der französischen Praxis sehr bestrittenen Frage über die Stellung der Staatsanwaltschaft in solchen Fällen, eine Frage, die hier um so wichtiger war, als der Staatsanwalt bei der ersten Instanz einen gegentheiligen Antrag gestellt hatte. Sodann wird an der Hand der Thatfachen nachgewiesen, daß Ostermann im Auslande sich niedergelassen habe, ohne die Absicht, nach Frankreich zurückzukehren; er habe somit seine Beziehungen zu Frankreich gebrochen und in Folge dessen nach Vorschrift von § 3 des Art. 17 des Code Napoléon seine Eigenschaft als Franzose verloren. Hierauf erörtert das Urtheil, daß Ostermann das Bürgerrecht der Gemeinde und des Kantons Basel-Stadt erworben habe, und daß er damit ipso jure Schweizer geworden sei. Bei dieser letztern Erörterung wird auch der Art. 43 der Bundesverfassung berührt und konstatiert, daß der erstinstanzliche Richter im Unrecht sei, wenn er dem Kanton Basel-Stadt das Recht abgesprochen habe, einen Franzosen zu naturalisiren, ohne daß dieser hiezu die Ermächtigung der kaiserlichen Regierung erhalten habe; denn jener Artikel habe keine Anwendung auf die Franzosen, indem Frankreich seinen Angehörigen keinen Zwang auferlege, so daß ein Franzose ohne Bewilligung der kaiserlichen Regierung, auf seine eigene Gefahr hin, die Naturalisation erwerben und, wie in den andern in den Art. 17 und 21 des Code Napoléon vorgesehenen Fällen, die Eigenschaft eines Franzosen verlieren könne.

6. Im Jahr 1858 wurde mit dem damaligen Königreiche Sardinien ein Modus vivendi vereinbart, betreffend das Verfahren bei Abschiebung von Vaganten, Bettlern und andern schriftlosen Individuen. (Bundesblatt 1859, Bd. I, S. 394.) Dabei wurde der Kanton Graubünden, weil er nicht Grenzkanton von Sardinien war, nicht speziell berücksichtigt. Mit dem Anschlusse der Lombardie an Italien änderte sich dieses Verhältniß. Da aber an der lombardischen Grenze von Seite der Lokalbehörden bei Abschiebung von Individuen jener Gattung nicht nach jener Uebereinkunft verfahren wurde, indem man beidseitig jene Individuen an der Grenze laufen ließ, statt sie einer Polizeibehörde des andern Staates zu übergeben, so wurde auf den Vorschlag

der Regierung von Italien jener Modus vivendi auch auf die Grenze des Kantons Graubünden ausgedehnt und auf dem Wege der Korrespondenz vereinbart, daß die Uebergabe solcher Arrestanten, die aus Italien kommen, an die graubündnerische Polizeistation im Dorfe Splügen, hingegen solcher, die aus dem Kanton Graubünden kommen, an den Einnehmer des italienischen Zollamtes auf dem Berge Splügen erfolgen soll. Immer aber soll an die Grenzbehörde des Staates, an welchen die Uebergabe stattzufinden hat, eine vorherige Anzeige gemacht werden, ob es sich um eine Auslieferung oder um eine Ausweisung handle.

## II. Bundesstrafrecht.

Es wurden vier Straffälle wegen Gefährdung von Eisenbahnzügen und ein Fall wegen Gefährdung eines Postkurses den betreffenden kantonalen Gerichten zur Untersuchung und Bestrafung überwiesen. Zwei der erstern Fälle und der letztere wurden bereits abgeurtheilt; von den zwei andern ist nichts weiter bekannt geworden.

In dem einen Urtheile wurden drei Angeklagte im Kanton Basel-Landschaft der leichtsinnigen Gefährdung des Eisenbahnbetriebes schuldig erklärt, und einer zu drei Wochen Einsperrung und Fr. 10 Buße, einer zu zwei Wochen Einsperrung und Fr. 10 Buße und einer zu acht Tagen Einsperrung verurtheilt, so wie zur Bezahlung der Kosten verurtheilt.

In dem zweiten Urtheile aus dem Kanton Thurgau wurde ein Angeklagter der Gefährdung eines Eisenbahnzuges schuldig erklärt und zu 21 Tagen Gefängniß verurtheilt, so wie zur Bezahlung einer Entschädigung von Fr. 19. 70 und der Kosten verurtheilt. Der zweite Angeklagte wurde freigesprochen.

Durch das dritte Urtheil wurde der betreffende Angeklagte der Gefährdung der Post schuldig gefunden und zu einem Monat Gefängniß, so wie zur Bezahlung der Kosten verurtheilt.

## III. Auswärtiger Militärdienst, Werbung.

Die Werbung nach Rom in St. Louis (Elsas), Lyon und Marseille, nach Indien (Holland) in Groß-Hünningen, und nach der argentinischen Republik in Marseille scheint noch immer auch von der Schweiz aus ziemlich Zuspruch zu finden; doch lassen sich ohne Zweifel die meisten nach Rom anwerben. Die früher in Bregenz und Feldkirch bestandenen Werbübureau sind, wie amtliche Erhebungen bestätigen, aufgehoben.

Laut Bericht des schweizerischen Konsulates in Genua sind dort 14 Individuen passirt, um nach der Schweiz zurückzukehren, die entweder aus Rom desertirten, oder dort zu Ende gedient hatten. Es wurden deren Namen jeweilen den betreffenden Kantonen zur Kenntniß gebracht, damit nach Vorschrift des Bundesgesetzes gegen sie verfahren werde. Es scheint aber, daß fremde Individuen fälschlich sich als Schweizer ausgeben, da ein angeblicher Berner hier nicht anerkannt wurde, und zwei, die aus dem Kanton Wallis sein sollten, dort als Savoyarden ermittelt wurden.

Es kamen aus den Kantonen Zürich, Bern, St. Gallen und Aargau sechs Urtheile gegen sieben gewesene Söldner und ein Urtheil aus dem Kanton Bern gegen einen Werber ein. Die Strafe beträgt in der Regel ein Monat Gefängniß und ein Jahr Einstellung im Aktivbürgerrecht. Jener Werber dagegen wurde zu einem Monate Gefängniß, Fr. 100 Buße und zwei Jahren Einstellung im Aktivbürgerrecht verurtheilt.

In einem Falle der Freisprechung durch das Bezirksgericht Meilen wurde von Seite des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements die Appellation ergriffen, worauf durch die Kriminalabtheilung des Obergerichts des Kantons Zürich die dem Gesetze entsprechende Strafe ausgesprochen wurde. Ueberhaupt bestrebt sich das genannte Departement, stets dem einschlägigen Bundesgesetze in allen Kantonen Nachachtung zu verschaffen.

Vier verurtheilte Söldner suchten bei der Bundesversammlung Begnadigung, und sie wurde ihnen gewährt.

#### IV. Politische Flüchtlinge.

Es kann hier nur die Rede sein von den polnischen Flüchtlingen, weil die Bundesbehörden zur Zeit mit keinen andern politischen Flüchtlingen sich zu befassen haben. Bezüglich auf die Polen sind keine besondern Vorgänge zu melden. Es bestehen die letzten bezüglichen Beschlüsse vom 15. Februar 1865 und 31. Mai 1865 noch in Kraft. Darnach werden noch immer einige Polen, die wegen Alter und Krankheit von einigen Kantonen gepflegt werden, auch aus der Bundeskasse unterstützt. Ferner erhalten hie und da auch Solche, die nach dem Auslande reisen, aus der Bundeskasse Reiseunterstützung. Die sämmtlichen diesfälligen Auslagen der Bundeskasse betragen Fr. 1546. 45.

In Folge jener gleichen Bundesrathsbeschlüsse besteht auch die Verantwortlichkeit des Bundes gegenüber den Kantonen für die Folgen der Duldung der Polen noch fort. Daher hat das Begehren einiger Kantone, daß solche Flüchtlinge, die aus einem andern Kanton kommen, von diesem erstern Kanton eine Garantie für die allfälligen Folgen der

fernern Gewährung des Asyls beibringen, keinen Grund, indem eben zur Zeit noch kein Kanton hiefür eine Verantwortlichkeit trägt. Die zwischen einigen Kantonen hierüber ausgebrochenen Konflikte wurden in diesem Sinne erledigt. Auf der andern Seite wurde aber auch das Begehren, daß der Bund in Spezialfällen eine besondere Verpflichtung übernehmen möchte, abgelehnt, da das oben erwähnte Verhältniß ein Allgemeines und Gleiches ist gegenüber allen Kantonen.

Die Zumuthung eines Kantons, daß der Bund auch einzustehen habe für die Frau und Kinder eines polnischen Flüchtling, der sich zu verheirathen beabsichtigte, wurde ebenfalls abgelehnt, wie dieses schon in einem ähnlichen Falle im Jahr 1866 (Bundesblatt 1867, Bd. 1, S. 655) geschehen war. Der für jenes Begehren angeführte Grund, daß der Bund im Jahr 1864 die Kantone gezwungen habe, die Polen aufzunehmen, und daß er daher auch für solche Fälle einzustehen habe, konnte nicht als richtig anerkannt werden. Abgesehen davon, daß er mit dem Prinzip der Bundesverfassung, wonach die Polizei und also auch das Asyl Sache der Kantone ist, im Widerspruche steht, mußte daran festgehalten werden, daß der Bund nur der entstandenen Konflikte wegen einschreiten konnte. Die Zuthellung der polnischen Flüchtlinge an die Kantone mußte der besondern Verhältnisse wegen allerdings eine Zwangsmaßregel sein, aber nur in dem einzigen Sinne, daß jeder Kanton eine verhältnißmäßige Anzahl zur Duldung zulassen mußte, und sie nicht andern Kantonen zuweisen durfte, so daß dann nur einzelne Kantone belästigt und andere befreit worden wären.

Der gegenwärtige Bestand der in der Schweiz anwesenden Polen wird sich gegenüber dem letzten Jahre, wo noch 290 anwesend waren, nicht wesentlich verändert haben. Es sind allerdings ziemlich viele abgereist, aber auf der andern Seite sind auch wieder andere aus dem Auslande hinzugekommen. An 22 Polen, die nach dem Auslande reisten, wurden eidgenössische Pässe ausgestellt.

Ein aus dem Auslande gekommenes Gesuch um Erneuerung eines solchen Passes gab Veranlassung, über die Bedeutung derselben sich auszusprechen. Es wurde nämlich die Erneuerung abgelehnt, indem die schweizerischen Flüchtlingpässe nicht den Zweck haben, irgend eine Beziehung des Inhabers zu der Schweiz zu sichern, sondern nur die Bestimmung, den Inhaber in einem andern Staate einzuführen, und die Identität der Person (so weit dies hierorts möglich ist), so wie deren Eigenschaft als politischer Flüchtling zu konstatiren. Es muß davon ausgegangen werden, daß die polnischen Flüchtlinge auch in andern Staaten, unter Voraussetzung eines sittlichen Verhaltens, Aufnahme finden. Sie haben sich daher für Duldung und allfällige weitere Papiere an die Behörden des neuen Staates zu wenden.

Die gegen das Ende des Jahres vorgekommenen förmlichen Zuschreibungen von Polen aus Oesterreich veranlaßten zu einer bezüglichen Reklamation, worauf entsprechende Abhilfe zugesagt wurde.

#### D. Heimathlosenwesen.

Zu Ende des Jahres 1867 waren noch in Untersuchung 163 Personen.  
Im Laufe des Jahres 1868 kamen 4 Fälle hinzu mit 9 "

Es waren also in Untersuchung . . . . .	172 Personen.
Die Untersuchung wurde erledigt bezüglich . . . . .	33. "

Somit stehen noch in Untersuchung . . . . . 139 Personen.

Die meisten dieser Untersuchungen beschlagen Familien, die zwischen den Kantonen Graubünden und Tessin streitig sind.

Von den neu eingekommenen 4 Fällen sind 2 sogleich erledigt worden. Ein Fall betraf einen Vaganten, der unter falschem Namen in Rom war und schließlich als ein Ausländer ermittelt wurde.

Der zweite Fall bietet ein allgemeines Interesse, insofern als auf die Nachkommen aus einer ausländischen Ehe das Bundesgesetz über die Heimathlosigkeit in Anwendung gebracht wurde. Es hatte nämlich ein Eduard Locher, Bürger in Wislikofen, Kts. Aargau, in Frankreich eine Französin geheiratet. Die Verkündung der Ehe fand nur in Frankreich statt; dagegen hatte der Gemeinderath Wislikofen von der Ehe Kenntniß, indem er eine eventuelle Bürgerrechtszusage für die Braut ausstellte. Aus dieser Ehe gingen drei Kinder hervor. Bald nach der Geburt des jüngsten starb die Mutter, und der Vater verschwand. Die französische Regierung verlangte deshalb die Rücknahme der Kinder in die Heimat des Vaters. Die Regierung des Kantons Aargau und die Gemeinde Wislikofen verweigerten jedoch deren Anerkennung, weil jene Ehe nach der aargauischen Gesetzgebung als ungültig betrachtet werden müsse; allein der Bundesrath konnte sich angefißt der vorliegenden Akten nicht entschließen, der französischen Regierung gegenüber die schweizerische Nationalität der Kinder Locher zu bestreiten und die Ungültigkeit der fraglichen Ehe zu vertheidigen. Indem er dieses der Regierung des Kantons Aargau eröffnete, bemerkte er im Fernern, daß hiemit der nachträglichen Validirung der Ehe., resp. der Einbürgerung der Kinder nicht vorgegriffen sei. Dieses zu bewerkstelligen, werde zunächst den Behörden des Kantons Aargau nach der dortigen Gesetzgebung überlassen. Wenn dieses jedoch nicht möglich oder die Regierung des

Kantons Aargau hiezu nicht geneigt wäre, so würde diese Angelegenheit zur eidgenössischen Untersuchung überwiesen und nach den Formen des Bundesgesetzes über die Heimatlosigkeit auf bundesrechtlichem Wege zum Entscheide gebracht. Die Regierung des Kantons Aargau erwiderte hierauf, sie könne nach dem Stande der kantonalen Gesetzgebung jene Kinder nicht anerkennen; sie müsse daher gewärtigen, daß der Bundesrath nach Maßgabe des Bundesgesetzes einen Entscheid fälle, dessen Weiterziehung an das Bundesgericht vorbehalten werde. Nach Ergänzung der Akten wurde dann der Kanton Aargau verpflichtet, den Kindern Locher das Kantons- und ein Gemeindebürgerrecht zu verschaffen.

Dieser Entscheid stützte sich im Wesentlichen auf folgende Gründe: Durch den vorliegenden authentischen Akt sei bewiesen, daß die fragliche Ehe gemäß den Vorschriften der französischen Gesetzgebung in gehöriger Form vollzogen worden sei.

Nun sei aus einer Reihe von gleichen Fällen bekannt, daß die französische Regierung auch die Ehen von Ausländern, die nach dem französischen Rechte abgeschlossen worden, als gültig behaupte und auf die Gesetze anderer Staaten keinerlei Rücksicht nehme. (Vergl. Ulmer Bd. II, Nr. 1310, 1311, 1312 und 1314.)

Da nun Locher anerkannter Bürger des Kantons Aargau sei, so haben die Kinder als eheliche Kinder eines Schweizlers und somit auch als schweizerische Angehörige anerkannt werden müssen, und nachdem sowohl Frankreich als auch der Kanton Aargau deren heimatrechtliche Aufnahme ablehnen, so müssen die Bundesbehörden gemäß Artikel 1, 3, 8 und 9 des Bundesgesetzes über die Heimatlosigkeit dieselben einbürgern.

Bei dem Entscheide über diese Einbürgerung seien die Artikel 11 und 12 des gleichen Bundesgesetzes maßgebend, wonach eheliche Kinder demjenigen Kanton angehören sollen, in welchem der Vater das Kantons- oder ein Gemeindebürgerrecht habe. Da nun Locher Bürger von Wislikofen, Kts. Aargau, sei, so müssen die in Frage liegenden drei Kinder dem Kanton Aargau zur Einbürgerung zugesprochen werden.

Die zu einer allfälligen Protestation gegen diesen Entscheid eingeräumte Präklusivfrist wurde nicht benutzt; derselbe ist also in Rechtskraft erwachsen.

Ein anderer Entscheid betreffend die Einbürgerung eines Heimatlosen durch den Kanton Graubünden wurde vor das Bundesgericht gezogen und ist noch nicht beurtheilt.

In mehreren Fällen fanden diplomatische Verhandlungen mit Italien, Frankreich, Oesterreich, Preußen und Württemberg statt. Diese Fälle bieten kein weiteres materielles Interesse. In mehreren Fällen wurde der erwünschte Erfolg erzielt; andere sind noch pendent. Daneben

arbeitete der Untersuchungsbeamte noch in vielen pendenten Untersuchungen und förderte diese zu einer baldigen Erledigung.

Ganz besonders zeitraubend aber waren jene Arbeiten, die durch das Postulat der Bundesversammlung vom 22. Juli 1868 veranlaßt wurden. Durch dieses Postulat wurde der Bundesrath eingeladen, bei denjenigen Kantonen, welche dem Bundesgesetze vom 3. Dezember 1850 bis jetzt nur eine unvollkommene Vollziehung gegeben haben, mit allem Nachdruck dahin zu wirken, daß sie die Einbürgerung der Heimathlosen und Tolerirten spätestens vor dem 1. Januar 1870 vornehmen.

Schon die Kommission des Ständerathes zur Prüfung des Geschäftsberichtes pro 1867 hob heraus, daß hiebei nur die drei Kantone Tessin, Waadt und Wallis in Frage kommen. Der Bundesrath säumte nicht, diesen drei Kantonen das erwähnte Postulat zur Kenntniß zu bringen und sie darauf aufmerksam zu machen, daß der ihm gegebene Auftrag dieses Mal mit besonderem Nachdruck begleitet sei. Er erneuerte daher auch die frühern vielfachen Mahnungen in eindringlicher Weise und mit der Einladung, über den gegenwärtigen Stand der fraglichen Angelegenheit einläßlichen Bericht zu erstatten. Dieses geschah an Waadt und Wallis am 31. Juli, an Tessin am 21. August 1868.

Was den Kanton Waadt betrifft, so wurde noch am 30. November 1868 eine Recharge an den dortigen Staatsrath gerichtet, damit der gewünschte Bericht der Art befördert werden möchte, um ihn noch für den gegenwärtigen Jahresbericht benutzen zu können. Bis jetzt ist uns aber noch kein Bericht über den Stand der Angelegenheit zugekommen; wir werden aber nicht ermangeln, ernstlich auf Regulirung dieser Pendeuz zu dringen.

In den Kantonen Tessin und Wallis dagegen wird gegenwärtig dieser Angelegenheit eine rege Theilnahme zugewendet. Da aber in beiden Kantonen noch eine feste gesetzliche Grundlage mangelt, so hat auch dort die Einbürgerung noch nicht vollzogen werden können, und kann auch, wie jetzt schon voranzusehen ist, auf den Termin vom 1. Januar 1870 kaum beendigt werden.

Im Wallis besteht noch gar kein bezügliches Gesetz. Der Kanton Tessin dagegen besitzt zwar mehrere solche Gesetze, auf deren Grundlage bereits eine große Zahl von Einbürgerungen vollzogen wurde; allein diese tessinischen Gesetze sind schon längst als ungenügend erkannt und bei verschiedenen Anlässen von unserer Seite in diesem Sinne kritisiert worden. Der Staatsrath von Tessin ermangelte allerdings nicht, dem Großen Rathe Vorschläge zur Abschaffung der grellsten Uebelstände zu machen; allein obgleich auch diese nicht als genügend angesehen werden können, so wurden sie doch vom Großen Rathe verworfen.

Unter diesen Umständen wurde eine Besprechung aller in Frage kommenden Punkte mit den vorberathenden Beamten dieser beiden Kantone angemessen erachtet und zu diesem Ende im Herbst vorigen Jahres der eidgenössische Untersuchungsbeamte in dieselben beordert. Der Erfolg war ein günstiger, und hat wesentlich zur Abklärung der waltenden großen Schwierigkeiten beigetragen. Für den Kanton Wallis ist nun bereits ein guter Entwurf zu einem bezüglichen Gesetz ausgearbeitet und unserer Einsicht unterbreitet worden. Wir haben allen Grund anzunehmen, daß unsere Bemerkungen, zu denen wir uns noch veranlaßt sahen, in der definitiven Redaktion Berücksichtigung finden werden. Wenn dieses der Fall ist, so wird der Kanton Wallis ein seinen Verhältnissen angemessenes und durchaus allen berechtigten Erwartungen entsprechendes Gesetz erhalten. Der diesfällige Entwurf soll in der nächsten Mai-sitzung des Großen Rathes zur Behandlung kommen.

Was endlich den Kanton Tessin betrifft, so walten hier eben der vielen auf die Materie bezüglichen Gesetze und der schon angedeuteten Stimmung des Großen Rathes wegen besondere Schwierigkeiten. Diese sind nun theils mündlich, theils in sehr einläßlichen Schreiben besprochen, allein noch nicht völlig bereinigt worden. Es waltet bei dem Staatsrath von Tessin der beste Wille, die Sache nach Möglichkeit zu befördern, und wir werden nicht ermangeln, ihr unsere stete Aufmerksamkeit zuzuwenden; aber es ist nicht zu verkennen, daß man hier mit Faktoren zu kämpfen hat, die einer klaren Gesetzgebung nicht förderlich sind. Auch ist noch fraglich, ob nicht die Verfassung selbst betroffen wird. Wenn dieses wirklich der Fall wäre, so würden in einer Revision derselben dem Kanton Tessin neue und sehr bedeutende Schwierigkeiten für die Vereinigung des Heimatlosenwesens erwachsen.

---

## Geschäftskreis des politischen Departements.

### A. Beziehungen zum Auslande.

#### Allgemeines.

Das Jahr 1868 charakterisirt sich politisch und sozial als das Jahr der Rüstungen. Fast alle europäischen Staaten beschäftigten sich während desselben mit Umänderungen ihrer Waffen und Militärsysteme und rüsteten sich zur Kriegsbereitschaft. Ganz in ähnlicher Weise waren aber auch zwei soziale Großmächte thätig. Die römische Kirche traf die Vorbereitungen zu einem für das Jahr 1869 projektierten, neuen ökumenischen Concil, und der sogenannte Arbeiterstand formulirte auf internationalen Kongressen sein Programm für eine durchgreifende Aenderung der bestehenden gesellschaftlichen Zustände.

Auch die Schweiz wurde vielfach von diesen Bewegungen berührt. Sie war ebenfalls damit beschäftigt, ihre Armee mit bessern Waffen auszurüsten; sie hatte sich gleichfalls mit bisher unbekanntem Arbeiterbewegungen zu beschäftigen, und auch sie verspürte in verschiedenen Erscheinungen die neuen Aspirationen der streitenden Kirche.

Obgleich der Frieden trotz alledem ungestört blieb, so wollte sich doch bis gegen Ende des Jahres auch keine rechte Friedenszuversicht einstellen, und dieser Zustand der Dinge wirkte allseitig lähmend auf den Unternehmungsgeist zurück, so daß das Kapital sich in einer fast noch nie dagewesenen Art in den Banken ansammelte und in einer abwartenden Unthätigkeit verharrte.

Abgesehen von den Uebeln, welche auch der Schweiz aus dieser unbefriedigenden allgemeinen Weltlage erwuchsen, hatte diese sich sonst über ihre Beziehungen zu den auswärtigen Staaten nicht zu beklagen. Diese waren vielmehr durchgängig gut, und es fehlte ihr sogar nicht an einzelnen besondern Beweisen der Achtung und Sympathie. Wir heben als solche hervor die Schlußnahme der europäischen Regierungen auf der Telegraphenkonferenz in Wien, daß unter der Leitung der schweizerischen Bundesverwaltung ein internationales Telegraphenbureau in der Schweiz errichtet werden solle; ferner die erneuerte Besammlung einer europäischen Konferenz auf Schweizerboden zum Zwecke der Erweiterung

der Genferkonvention zur Verbesserung des Looses der im Kriege verwundeten Militärs; schließlich und zu allermeist die der Schweiz bei dem durch die großen Wasserverheerungen verursachten Nationalunglück von Fürsten und Völkern bewiesenen, herzlichen und thatkräftigen Sympathien.

Das Berichtsjahr war sehr reich an Vertragsunterhandlungen mit auswärtigen Staaten, welche auch das politische Departement stark beschäftigten. Wir beschränken uns indeß hier auf eine kurze Gesamtübersicht.

Das nach Bedeutung und Umfang wichtigste Vertragswerk war dasjenige mit Italien, welches außer dem Handelsvertrage noch drei weitere Konventionen über Niederlassungs- und Konsularverhältnisse, über den Schutz des literarischen und künstlerischen Eigenthums und über Auslieferungen von Verbrechern und Unschuldigen enthält. Nach seitherigen Erklärungen der italienischen Regierung ist alle Aussicht vorhanden, daß den von der Bundesversammlung bei Anlaß der Vertragsgenehmigung ausgesprochenen Wünschen Genüge geschehen werde.

Von hervorragender Wichtigkeit waren ferner die Verträge mit Oesterreich, nämlich der Handelsvertrag mit der gesammten österreichisch-ungarischen Monarchie, der Grenzvertrag zur Erledigung des alten Territorialstreites bei Finstermünz und der noch weiter zu erwähnende Postvertrag.

Die gleichzeitig verhandelten Verträge mit Deutschland wurden dem Abschlusse zwar nahe gebracht, scheiterten aber zuletzt an der Schwierigkeit einer Vereinbarung über den Vorbehalt der Konsumgebühren. Indes ist gegründete Hoffnung vorhanden, daß diese Schwierigkeit sich in Bälde beseitigen lasse. Die beiden Staaten haben sich inzwischen im Wege eines Modus vivendi die Gleichstellung mit der begünstigtesten Nation zugesichert, so daß aus der zeitweiligen Sistirung der Unterhandlungen kein materieller Nachtheil erwuchs.

Auch mit dem Kirichentate wurde ein Handelsvertrag, basirt auf dem Grundsätze gegenseitiger Gleichstellung mit der begünstigtesten Nation, vereinbart, und der schon im Jahr 1864 abgeschlossene Handelsvertrag mit den Sandwichsinseln endlich nach allerlei verzögerndem Mißgeschick ratifizirt und ausgewechselt, wozu der König jener Inseln einen besondern Gesandten nach Bern abgeordnet hat.

Postverträge wurden im Berichtsjahre sehr viele abgeschlossen, und zwar solche von größerer Bedeutung, wie namentlich die mit Deutschland, Oesterreich-Ungarn, England und den Niederlanden, wozu noch kamen kleinere Partialverträge mit Italien und Belgien. Unter diese Rubrik gehört auch noch die Revision des Pariser Telegraphenvertrages, welche auf einer allgemeinen Konferenz zu Wien stattfand.

Militärischer Natur ist die auf der letztjährigen Konferenz in Genf vorgenommene Erweiterung der Konvention zur Erleichterung des Looses verwundeter Militärs, deren Ratifikationen indeß theilweise noch ausstehen, sowie ein in Petersburg unter den europäischen Regierungen vereinbartes Protokoll über Beseitigung gewisser Sprenggeschosse, welches der Bundesrath kraft der ihm bei Anlaß der Genehmigung der revidirten Genferkonvention erteilten allgemeinen Vollmacht von sich aus ratifizirt hat.

Juristischer Natur endlich sind außer dem schon genannten Auslieferungsvertrag mit Italien ein Vertrag über Abänderung einer Bestimmung des Auslieferungsvertrages mit Bayern und ein Verkommniß mit Preußen über den direkten Verkehr der Gerichtsstellen beider Länder.

Es haben sich mitunter schon Stimmen geltend gemacht, daß die Schweiz zu viel Verträge mit dem Auslande abschliesse, und daß sie insbesondere durch die Handelsverträge die Interessen des kleinern Gewerbe- und Handwerkerstandes preisgegeben habe. Diese Auffassung beruht auf augenscheinlichen Irrthümern, über welche einige berichtigende Bemerkungen am Platze sein mögen.

Zwar über den Werth oder Unwerth der Zahl der Verträge läßt sich nicht streiten. Das Mehr oder Weniger ist in dieser Beziehung ziemlich gleichgültig, indem nur der innere Werth der Verträge für ihre Beurtheilung maßgebend sein kann. Im Allgemeinen ist nur zu bemerken, daß man aus Gründen der politischen Klugheit das Verlangen eines Staates nach einem Vertrage über Materien, die man schon mit andern Staaten geordnet hat, ohne besondere Gründe nicht wohl abweisen kann, wie denn es z. B. in Nordamerika politische Regel ist, keinen einzelnen Staat im Vertragswege besonders zu begünstigen, sondern allen andern Staaten ohne Schwierigkeiten diejenigen Zugeständnisse ebenfalls zu gewähren, die man einem derselben einzuräumen für nützlich erachtete.

Was sodann speziell die Handelsverträge betrifft, so beruht der vorbezeichnete Vorwurf, daß durch diese Verträge die Interessen der Handwerker und kleinern Gewerbsleute geschädigt werden, auf einem handgreiflichen Irrthum. Es könnte hievon nur dann die Rede sein, wenn die Schweiz infolge dieser Verträge ihre Eingangszölle herabgesetzt hätte. Bekanntlich ist dies aber gar nicht oder in ganz unerheblicher Weise geschehen, indem die fremden Staaten sich selbst überzeugt, daß der Schweiz mit ihren niedrigen Zöllen keine Zumuthungen für solche Reduktionen gemacht werden können, und eben deswegen Zugeständnisse anderer Art (freie Niederlassung ohne Rücksicht auf Religionsbekenntniß, Schutz des literarischen und künstlerischen Eigenthums u. dgl.) von ihr verlangten. Die Schweiz hat der Industrie der andern

Länder nicht infolge der Handelsverträge freien Zutritt gewährt; sie hatten diesen schon infolge des niedrigen schweizerischen Eingangstarifs; wohl aber hat die Schweiz sich mittelst dieser Verträge den Eintritt ihrer Produkte in die andern Länder ermöglicht, wofür jene Zugeständnisse gemacht wurden, welche den Handwerkerstand und das kleinere Gewerbe so gut wie gar nicht berühren. Bahnbrechend für alle diese Verträge, welche die nationale Arbeit auf allen Gebieten in höherem Maße entwickelten, war der viel besprochene Handelsvertrag mit Frankreich vom Jahre 1864, dessen Grundsätze jetzt mit allen die Schweiz umgebenden Großstaaten in Ausführung gekommen sind. Die neuen Verträge mit Oesterreich, Italien, sowie der mit Deutschland noch abzuschließende und als Provisorium vereinbarte beruhen sämmtlich auf der Basis jenes Vertrags mit Frankreich, dessen wahre Bedeutung daher allmählig immer klarer ins Licht tritt. Es ist eine gegenwärtig von allen Sachverständigen anerkannte Thatsache, daß ohne diese Verträge die schweizerische Industrie infolge des nordamerikanischen Sonderbundeskrieges und des deutsch-österreichisch-italienischen Krieges in eine ganz bedenkliche Lage gekommen wäre, und daß die Leichtigkeit, mit der sie das Theuerungsjahr 1867 durchschritt, wiederum ihr Hauptmotiv in der durch jene Verträge gesteigerten Produktionskraft hatte.

Von besonderm Interesse ist auch noch, daß der Absatz der landwirthschaftlichen Produkte nach dem Auslande sich laut den Zolltabellen in eben so hohem Maße verstärkte, wie derjenige der Industrieprodukte, so daß damit der Beweis geleistet ist, daß die Landwirthschaft an diesen Verträgen ebenso interessirt war als die Industrie, und der Gewinn auf der einen Seite nicht mit Verlusten auf der andern erkauft werden mußte.

### Spezielle Vertragsverhältnisse.

Außer den oben erwähnten, die staatlichen Beziehungen der Eidgenossenschaft und die allgemeinen Verkehrsverhältnisse zum Auslande regelnden Verhandlungen beschäftigten das politische Departement vielfach untergeordnetere, zum Theil an bereits bestehende Verträge anschließende oder deren Ausführung beschlagende Geschäfte, wovon die erheblichsten hier ebenfalls kurze Erwähnung finden sollen.

Gegenüber Frankreich konnte, wie aus dem vorjährigen Geschäftsberichte bekannt ist, die Vollziehung des Art. IV des Vertrags über die Grenzberichtigung im Dappenthal, der die Herstellung einer Fahrstraße durch les Landes für den Verkehr des Fouzthales über Bois d'Amont nach St. Cergues vorsieht, bis dahin nicht erzielt werden. In Folge bezüglicher Reklamationen wurde uns jedoch durch Note des kaiserlich französischen Ministeriums des Aeußern vom 2. April 1868

die Zusage, daß das Ministerium der öffentlichen Bauten die Beschleunigung der für die Aufnahme der fraglichen Straßenstrecke in das Netz der Reichsstraßen nöthigen Vorarbeiten angeordnet habe, auch nichts unterlassen werde, um eine baldige Erledigung herbeizuführen. Da seither weitere Beschwerden nicht eingelangt sind, so ist anzunehmen, daß jene Zusage ihre Erfüllung gefunden habe.

In Bezug auf einen andern Punkt der schweizerisch-französischen Grenze, am Rangonnierebach bis les Brenets, hatte die französische Regierung schon im Jahre 1863 eine theilweise Verichtigung der Grenzlinie beim Weiler les Pargots vorgeschlagen. Ueber den Verlauf der Grenzlinie besteht zwar kein Zweifel noch Anstand, doch erklärte sich die Regierung von Neuenburg unterm 23. April 1867 bereit, unter gewissen sichernden Bedingungen auf den gemachten Vorschlag, der wesentlich eine bessere Sicherstellung der umliegenden Güter gegen die Ueberführung mit Geröll zur Zeit der Schneeschmelze bezweckte, einzutreten. Bisher ist indessen der Sache von Seite der französischen Regierung keine weitere Folge gegeben worden. Dagegen beantragte sie Ende 1867 eine Verständigung darüber, daß die beiderseitigen Anstößer verpflichtet würden, binnen einer bestimmten kurzen Frist das Bett des Baches längs ihren Grundstücken vom Geröll zu räumen. Der Antrag wurde der Regierung von Neuenburg mitgetheilt, von dieser aber nach Anhörung der betreffenden Grundbesitzer ablehnend beantwortet, da nach den gemachten Erfahrungen die immerhin kostspielige Arbeit nicht zum Ziele führen würde und es jedem einzelnen Eigenthümer zu überlassen sei, unter gehöriger Oberleitung selbst für die nöthigen Sicherungsarbeiten zu sorgen.

Auch die Grenze gegen Italien, die, ausgenommen die Alp Cravairoia, nun durchweg festgestellt ist, hat wieder zu einigen Verhandlungen Anlaß geboten.

Im Geschäftsberichte von 1867 konnten wir die nun erfolgte Sezung der Marksteine bei Poschivao und Brusio melden. Nach der Ansicht der italienischen Behörden ist die Zahl der von der Ruine Piattamala längs dem Gebiete von Brusio aufwärts gesetzten Markzeichnung im Verhältniß zur Länge der Linie zu klein, und es soll auch einer der Marksteine so gesetzt sein, daß Italien ein Strich von 36 Hektaren beiläufig entgegen den Vertragsbestimmungen entzogen würde. Nach Anhörung des eidg. Kommissärs für die Vereinigung der bündnerisch-italienischen Grenze, Herrn Oberst Delarageaz, verständigten wir uns mit der italienischen Regierung dahin, daß eine nochmalige Begehung des in Rede stehenden Punktes durch beiderseitige Kommissarien stattfinden solle. Aus verschiedenen Ursachen kam dieselbe jedoch im Berichtsjahre nicht zur Ausführung und mußte auf das laufende Jahr verschoben werden.

Der Anstand zwischen der Tessiner Gemeinde Campo und den italienischen Gemeinden Crodo und Pontemaglio betreffend Landeshoheit

und Nutzungsrechte auf der Alp Cravairola ist schon seit Jahrhunderten hängig. Er findet sich wiederholt in den ältern Tagfазungsabschieden erwähnt. Im Jahr 1861 wurde die Behandlung desselben an eine spätere Grenzbegehung gewiesen, die 1863 wirklich stattfand, jedoch zu keiner Verständigung führte; vielmehr verwickelte sich die Frage noch um etwas mehr, da auch das Val Onsernone Ansprüche auf eine Grenzberichtigung beim Bad Craveggia erhob. Die Sache blieb indessen auf sich beruhen, bis in der letzten Julisitzung der Bundesversammlung einerseits im Nationalrath der Wunsch nach Wiederaufnahme der bezüglichlichen Unterhandlungen geäußert wurde, andererseits die Regierung des Kantons Tessin eine Beschwerde des Gemeinderathes von Campo darüber mittheilte, daß die Leute von Crodo sich herausgenommen hätten, noch herwärts der im provisorischen Vergleiche von 1650 bestimmten Gütermarken einen Schlußgatter zu erstellen, durch welchen sie auf der Nordseite des Thales einen Längstreifen von 36 Meter Breite sich widerrechtlich anzueignen suchten.

In Würdigung der vorliegenden, zu fortwährenden Reibungen zwischen den betheiligten Grenzgemeinden führenden Verhältnisse, deren endliche feste Regelung sowohl die Würde als das Interesse der beiden Staaten erheischt, beauftragten wir schon unterm 17. August den Gesandten in Florenz, bei der königlichen Regierung darauf zu dringen, daß sie zur Wiederaufnahme der 1863 abgebrochenen Verhandlungen zu einer billigen Verständigung freundschaftlich Hand bieten möge. Die Antwort erfolgte in einer Note des Ministeriums des Aeußern vom 29. November, welche der Bereitwilligkeit, dem diesseitigen Begehren entgegenzukommen, Ausdruck gab. Wegen der vorgerückten Jahreszeit mußte die fernere Behandlung dieser Angelegenheit auf das laufende Jahr verschoben bleiben, in welchem auch die Frage wegen der, durch den Vertrag von 1807 allerdings festgestellten, nun jedoch von der Thalschaft Onsernone als widerrechtlich bestrittenen Richtung der Grenzlinie bei Craveggia und ein Anstand zwischen Comolagno und der italienischen Gemeinde Dissino wegen Uebergreifen, welche angeblich letztere bei Aufnahme der Katasterpläne in Bezug auf das Gebiet der erstern Gemeinde sich erlaubt haben soll, gleichzeitig zum Austrag zu bringen sein werden.

Was die Frage der Bisthumsgüter-Theilung zwischen dem Kanton Tessin und Italien anbelangt, so konnten wir noch im vorjährigen Geschäftsberichte Ihnen von der Vereinbarung Kenntniß geben, welche unterm 16/20. November 1867 den schweizerischen Antheil an dem im Tessin befindlichen Vermögen des Kapitels zu Como feststellt. Die Zahlung des von Tessin auszurichtenden Betrags von Fr. 21,751. 28 und hinwieder die Uebergabe der von Tessin verlangten Urkunden hat im April 1868 zu Mailand stattgefunden, und es darf somit der temporale Theil der Tessiner Bisthumssfrage dem Auslande gegenüber

bis auf Weiteres als erledigt betrachtet werden. Auf die Frage der Vermögenstheilung zwischen Graubünden und Tessin werden wir bei Besprechung der innern Verhältnisse zurückzukommen Gelegenheit haben.

Der Art. VII des Turiner Vertrages vom 30. November 1860, auf welchem die Theilung des Bisthumsvermögens beruht, sichert unter Andern der Schweiz den unveränderten Fortbestand der Rechtsverhältnisse zu, welche zur Zeit des Vertragsabschlusses in Betreff der zufolge Aufhebung des Collegium Helveticum (Borromæum) angewiesenen Freistellen im Seminar zu Mailand bestanden haben. Gestützt auf diese Bestimmung glaubte sich eine Anzahl schweizerischer Zöglinge berechtigt, zum Theil wegen Nichtzahlung der ihnen zustehenden Stipendien während des Schuljahres 1867/68, zum Theil wegen ungenügender Nahrung im Konvikte Beschwerde zu führen, welcher wir auch gebührende Berücksichtigung zu Theil werden ließen, indem wir den Gesandten in Florenz beauftragten, sich nachdrücklich zu verwenden, damit, wofern die Beschwerde sich als begründet erweisen sollte, den Zöglingen die ihnen stiftungsgemäß und nach dem Vertrage mit Oesterreich vom 22. Juli 1842 zustehenden Nuzungen auch ungeschmälert gewahrt bleiben. Die durch Hrn. Pioda veranlaßten Erhebungen ließen indessen die erhobene Beschwerde im Wesentlichen als unbegründet erscheinen, und da auch später keine fernern Klagen laut wurden, so lag für uns kein Grund vor, der Sache weitere Folge zu geben.

Besser begründet war eine Beschwerde des Kastenvogts des Frauenklosters in Poschiavo wegen übermäßiger Besteuerung des im Weltlin befindlichen Klostervermögens, welches von Seite des Steueramtes Tirano der Extraaufgabe von 30% unterworfen werden wollte. Unsere bezügliche Reklamation fand bei der königlichen Regierung günstige Aufnahme, indem das Finanzministerium die Steuerektion zu Bergamo anwies, jedes Vorgehen einzustellen, welches darauf zielen würde, das auf italienischem Gebiet gelegene Besitzthum jener außerordentlichen Steuer zu unterwerfen.

Mit O e s t e r r e i c h sind die Verhandlungen betreffend eine Uebereinkunft zur Regelung verschiedener nachbarlicher, gerichtlicher und administrativer Verhältnisse immer noch in der Schwebe, jedoch deren Wiederöffnung zu geeigneter Zeit stetsfort im Auge behalten worden. Inzwischen hat durch Verordnung des kaiserl. Ministeriums des Innern, vom 12. Oktober 1868, die Frage wegen Zulassung schweizerischer und österreichischer Aktiengesellschaften, mit Ausnahme der Versicherungsgesellschaften, zum Geschäftsbetriebe im Gebiete des andern Staates gegenüber einer Anzahl eidgenössischer Stände, deren Gesetzgebung die Zulassung des Gegenrechts ermöglicht, ihre Erledigung gefunden. (Siehe Bundesblatt 1868, Bd. III, S. 578.)

Des Vertrags über die Grenzberichtigung bei Finstermünz ist weiter oben Erwähnung geschehen. Es bleibt uns hier nur anzuführen, daß, obgleich der Vertrag im österreichischen Reichstag erst im Spätherbst zur Behandlung kommen konnte, die österreichische Regierung sich bereit erklärte, unter Vorbehalt der Bestätigung des Vertrags noch in der günstigen Jahreszeit die Bestimmung der Grenzlinie und der Markzeichen vornehmen zu lassen. Die kommissarische Grenzbegehung, zu welcher wir die Herren Ständerath Planta und Nationalrath Davier abordneten, fand am 29., die Abfassung und Unterzeichnung des bezüglichen Protokolls am 30. September statt. Die Sezung der nöthigen Marksteine wird im Laufe des Frühjahres oder Sommers unter Aufsicht einer gemischten Kommission stattfinden. In Betreff des im Art. 6 vorgesehenen Straßenanschlusses sind Verhandlungen mit der Regierung von Graubünden eingeleitet, und wir werden nicht ermangeln, deren Abschluß auf möglichst rationeller, den Interessen beider Länder entsprechender Grundlage so viel an uns bestens zu fördern.

Die Auswechslung der Ratifikationsurkunden, wofür gegenüber der bezüglichen Vertragsbestimmung mit Rücksicht auf den Umstand, daß dem Reichsrath der Vertrag erst im Spätherbst vorgelegt werden konnte, unsererseits eine Fristverlängerung zugestanden worden war, hat im Laufe des Monats Dezember in Bern stattgefunden.

Mit der Regierung des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha haben wir in Folge Ermächtigung sämmtlicher eidgenössischer Stände (Solothurn ausgenommen) eine Uebereinkunft über gegenseitige Befreiung der Staatsangehörigen vom Militärdienste und vom sogenannten Pflichtersatz unterm 6. Februar / 11. März 1868 abgeschlossen, deren Wortlaut mit dem der früher getroffenen gleichartigen Vereinbarungen mit den meisten deutschen Staaten übereinstimmt.

Die unterm 7. September 1867 in Bern unterzeichnete Erklärung zur Konsularkonvention mit Brasilien, vom 26. Januar 1866, betreffend die Befugnisse der Konsuln hinsichtlich der Behandlung von Verlassenschaften ihrer Landesangehörigen, ist jenseits durch kaiserliches Dekret vom 18. Januar 1868 in Vollziehung gesetzt worden. Ein ungeordnetes Bedenken, ob nämlich das portugiesische Wort „Subdito“ dem in der „Erklärung“ gebrauchten Ausdruck „Ressortissant“ in Bezug auf Schweizerbürger entspreche, wurde unsererseits durch die Erklärung gehoben, daß wir gegen den Gebrauch jenes Wortes in der brasilianischen Uebersetzung im Allgemeinen nichts einzuwenden hätten, immerhin jedoch in allen Fällen, wo sich zwischen den beiden Ausdrücken Unterschiede in der Folge zeigen sollten, uns an den Wortlaut der vereinbarten und unterzeichneten Originalkonvention halten müßten.

## Grenzverletzungen.

Ein ständiges Kapitel der alljährlichen Berichterstattung über die Geschäftsthätigkeit des politischen Departements bildeten bisher leider die häufigen Beschwerden über Gebietsverletzungen, sei es, daß solche durch schweizerische Angehörige begangen werden, was übrigens bei der Minderzahl der Fall ist, sei es, daß sie Angehörigen der umliegenden Staaten, und zwar hier mehrentheils den Angestellten der italienischen Zollverwaltung auffallen. Auch das Jahr 1868 ist nicht ohne Klagen über derartige Ausschreitungen vorübergegangen, und zwei Fälle, die Verhandlungen nöthig machten, datiren noch vom Jahr 1867, nämlich die im Geschäftsberichte von 1867 erwähnte Grenzverletzung auf der Alp Anzana (Graubünden) und eine solche im Gebiete der Gemeinde Gandria, beide begangen durch italienische Grenzwächter. In beiden Fällen wurde die Richtigkeit der schweizerischerseits gemachten Angaben von der italienischen Behörde entschieden bestritten, von den schweizerischen Amtsstellen jedoch eben so entschieden aufrecht gehalten, so daß ein Austrag im Berichtsjahre nicht möglich wurde. In einem dritten Falle, der das Gebiet der Tessiner Gemeinde Genestrerio betraf, woselbst italienische Zollwächter am 1. Dezember 1865 schon einem gewissen Bianchi Waaren fortgenommen hatten, erklärte die italienische Gerichtsbehörde, daß, da nicht genau festgestellt werden könne, ob der Ort, wo die Beschlagnahme stattgefunden, schweizerisches oder italienisches Gebiet sei, die weggenommene Waare erstattet werden solle. Ihrerseits fügte die italienische Regierung bei Mittheilung dieses Entscheldes bei, das Finanzministerium habe den Zollbehörden strengste Weisungen gegeben, der Wiederholung solcher Vorkommnisse bestmöglich vorzubauen.

An der deutschen Grenze fand eine Verletzung schweizerischen Gebiets statt, indem ein großherzoglich badischer Amtsrichter auf dem schweizerischen Theile der Rheinbrücke zu Säckingen eine vom großherzoglichen Amtsgerichte bewilligte Beschlagnahme für eine Forderung auf das Eigenthum eines aargauischen Bürgers vollzog. Nachdem die badischerseits gepflogene Unterjuchung die hierauf geführte Beschwerde als wohl begründet erwiesen hatte, wurde die Sache durch Verfügung des großherzoglichen Justizministeriums in einer der Schweiz volle Genugthuung gewährenden Weise erledigt.

In zwei Fällen, die uns beschäftigten, kam die Verletzung französischen Gebietes durch schweizerische Angehörige in Frage, und zwar hätten bei dem einen ernstlichere Folgen entstehen können.

Zwei Reservisten, die am 2. September in Basel aus dem Dienste entlassen worden, machten sich nämlich Abends auf der Heimkehr nach Kleinhünningen bei der Wiesenbrücke das Vergnügen, einige scharfe

Patronen übers Feld abzuschießen, wobei Kugeln über den Rhein bis auf die jenseitige französische Straße gelangten. Die Behörden von Basel leiteten, sobald sie von dem Vorgange Kenntniß erhielten, eine Untersuchung ein, und auf Grund derselben wurden die Schuldigen schon am 10. September in Strafe verfällt. Dank diesem schnellen Einschreiten, von dem wir das französische Ministerium des Aeußern unverweilt in Kenntniß setzten, hat der Vorfall zu keiner weitläufigern Korrespondenz Veranlassung gegeben.

Dagegen wurde von der französischen Gesandtschaft wegen der vom 9. auf den 10. März 1868 durch angeblich genferische Polizeienten auf der Bahnstation Chancy-Pougny erfolgten Verhaftung zweier Personen reklamiert. Die in Genf gepflogenen Erhebungen erwiesen jedoch, daß bei dem Vorfall keine Polizeienten sich betheilig hatten und überhaupt vor einer Verhaftung keine Rede sein konnte, indem die zwei Personen, die in Chancy-Pougny zur Rückkehr nach Genf veranlaßt worden, freiwillig einer Aufforderung ihres Dienstherrn, eines in Genf wohnhaften Franzosen, der sie dort aufgesucht hatte, Folge leisteten.

### Diplomatisches und Konsulats-Personal.

Im vorjährigen Geschäftsbericht haben wir bereits mitgetheilt, daß Herr Landammann Dr. Heer auf sein Verlangen die Entlassung von der Stelle eines außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers beim Norddeutschen Bund und den Süddeutschen Staaten Baden, Bayern und Württemberg bewilligt worden sei. Herr Heer begab sich indessen zur Uebergabe seines Abberufungsschreibens und zur Verhandlung der Postverträge im März 1868 nochmals nach Berlin. Nach seiner Rückkehr wurden die laufenden Geschäfte durch Hrn. Vizekonsul Ch. Ph. Mercier besorgt bis zur Ankunft des Herrn eidg. Oberst Bernhard Hamer von Solothurn, den wir durch Beschluß vom 5. August 1868 zum Nachfolger des Hrn. Landammann Dr. Heer ernannten, indem wir ihn zugleich auch bei Sr. königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen als Gesandten der Eidgenossenschaft beglaubigten.

Die Eidgenossenschaft war in Folge dieser Schlußnahme bei sämtlichen umliegenden Staaten durch diplomatische Agenten mit dem Charakter als außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister vertreten, ausgenommen am kaiserl. königlich österreichischen Hofe. Die Bedeutung unserer Beziehungen zur österreichisch-ungarischen Monarchie, welche vermöge der im Laufe des vorigen Jahres abgeschlossenen Verträge und der neuen Institutionen des Kaiserreichs in noch höherem, für beide Theile gedeihlichem Maße sich zu entwickeln versprechen, sowie die Rücksicht auf die Verdienste, welche der bisherige Geschäftsträger, Herr J. J. v. Tschudi, durch seine unermüdlige Thätigkeit sich bei dem Ab-

schlusse jener Verträge und auch durch seine Geschäftsführung überhaupt erworben, machten es uns zum Gebote, auch ihm den gleichen diplomatischen Charakter zu verleihen, was ebenfalls durch Schlußnahme vom 5. August erfolgte.

Beide Ernennungen haben bei den betreffenden h. Regierungen die günstigste Aufnahme gefunden.

Eine etwelche Aenderung ist sodann auch in Bezug auf das schweizerische Generalkonsulat in Washington zu melden. Wie Ihnen durch die Botschaft vom 28. Juni 1867 über das schweizerische Gesandtschaftswesen bekannt ist, wurde wiederholt und von verschiedenen Seiten der Wunsch laut, daß die Eidgenossenschaft bei der Regierung der Vereinigten Staaten einen diplomatischen Vertreter beglaubige. Ihre Schlußnahme vom 11/18. Juli 1867 ließ nun allerdings dies nicht zu; allein sie gestattete, den Rücksichten auf die Verdienste unseres bisherigen Generalkonsuls, Herrn John Hitz, und der Achtung und Hochschätzung, welche die schweizerische Eidgenossenschaft für die Republik der Vereinigten Staaten hegt, in der Weise Ausdruck zu geben, daß wir Herrn Hitz zum Generalkonsul und politischen Agenten der Schweiz bei den Vereinigten Staaten von Nordamerika ernannten, was durch Beschluß vom 28. Februar geschehen ist.

Die Frage der Errichtung eines schweizerischen Konsulats in Egypten, bezüglich welcher durch Herrn Gabriel Schneider in Alexandrien Vorverhandlungen mit der Regierung des Vicekönigs eingeleitet worden waren und bei dieser günstige Aufnahme gefunden hatten, ist auch von der schweizerischen Kolonie in Alexandrien in reifliche Erwägung gezogen und von einem Ausschusse der angesehensten Mitglieder derselben begutachtet worden. Die Wünschbarkeit des Konsulats wurde in diesem Gutachten anerkannt; allein auch die finanziellen und anderweitigen Schwierigkeiten, die sich der Verwirklichung des Gedankens entgegenstellen, beleuchtet. Mit Rücksicht auf diese Schwierigkeiten und auf den Umstand, daß die Errichtung des Konsulats erst nach Abschluß eines Vertrages hätte erfolgen können, wozu hinwieder die Mitwirkung der hohen Pforte nöthig gewesen wäre, beschloßen wir am 6. April, auf weitere Verhandlungen für einmal zu verzichten und Hrn. Schneider, unter bester Verdankung seiner Bereitwilligkeit zur Uebernahme des Mandats, um die Rücksendung des erhaltenen Kreditivs und der in seinem Besitze befindlichen Akten zu ersuchen. Die Angelegenheit wird indessen wie auch die Errichtung anderer Konsulate, z. B. in Bukarest, von wo ebenfalls ein bezügliches Begehren vorliegt, wieder zur Sprache kommen bei Anlaß der im Wurf liegenden Verhandlungen mit der türkischen Regierung über eine Verständigung betreffend die Erwerbung von Grundeigenthum durch schweizerische Angehörige, welche aus Anlaß eines

Spezialfall es in Anregung gebracht und sowohl in der Schweiz als bei unsern Landsleuten in der Levante meistens beifällig begrüßt worden ist.

Im Personal der bestehenden Konsulate sind folgende Aenderungen eingetreten:

- Bissabon.** Zum Konsul wurde Herr Ulrich Albert Deggeller von Schaffhausen, zum Vicekonsul dessen Bruder, Herr Theodor Deggeller, ernannt.
- Marseille.** Die Stelle wurde durch Beschluß vom 6. März in der Person des Herrn Alfred Rosenburger von Basel wieder besetzt.
- Nizza.** Herrn Konsul Zürcher ist ein Vicekonsul in der Person des Herrn J. J. Zündel von Osterfingen beigegeben worden.
- St. Petersburg.** Die Stelle des Generalkonsuls ist dem bisherigen Vicekonsul, Herrn Adolf Glinz von St. Gallen, übertragen worden.
- St. Louis.** Das Konsulat ist wieder besetzt mit den Herren G. F. Mathey von Locle als Konsul und Dav. Const. Jaccard von Ste. Croix als Vicekonsul.
- Bahia.** Der zum Konsul ad interim bestellte Herr F. A. Fessler hat, da er Bahia verlassen, seine Entlassung genommen. Das Konsulat wird bis zu einer Wiederbesetzung durch Hrn. J. J. Kronauer von Winterthur besorgt, der vom Generalkonsul in Rio de Janeiro für die Stelle vorgeschlagen war, jedoch die Annahme einer Wahl aufs bestimmteste abgelehnt hat.
- Cantagallo.** Herr Vicekonsul Karl Euler hat die nachgesuchte Entlassung erhalten, und das Vicekonsulat in
- Sakodate** ist aufgehoben.

Neue Konsulate wurden errichtet in Mühlhausen und Niga, und für erstern Platz Herr Jules Ducommun von Locle, für letztern Herr Rudolf Caviezel von Chur zum Konsul ernannt.

Ablehnend erledigt wurden Vorschläge betreffend die Errichtung von Konsulaten in Dänkirchen, Nantes und Boston (Massachusetts).

Der Kredit für Beiträge an schweizerische Konsulate (Budgetrubrik III, A 6) ist in gleicher Weise verwendet worden wie im Jahre 1867.

In Bezug auf das Personal der diplomatischen Vertretung des Auslandes bei der Eidgenossenschaft sind folgende Aenderungen zu melden:

**Belgien.** Der seit Ende Oktober 1867 erledigt gebliebene Posten wurde in der Person des Fürsten Joseph von Caraman-Chimay mit der Eigenschaft als Geschäftsträger ad interim wieder besetzt, der sein Beglaubigungsschreiben am 10. Januar überreichte.

**Frankreich.** Der kaiserliche Botschafter Marquis von Banneville wurde im September abberufen. An seine Stelle trat im November, und zwar mit dem Charakter eines außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers, Graf von Comminges-Guitaut.

**Großbritannien.** Hr. John Savile Lumley, Ihrer britischen Majestät außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister, wurde Ende Novembers nach Brüssel versetzt, und seine Stelle blieb im Berichtsjahre vakant.

**Norddeutscher Bund.** Seine Majestät der König von Preußen beglaubigte seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Hrn. Generallieutenant von Röder, auch als Vertreter des Bundes bei der Eidgenossenschaft.

**Rom.** Die päpstliche Regierung hat an der Stelle von Monsignor Bianchi, der Ende Aprils abberufen wurde, Monsignor J. B. Agnozzi als ihren Geschäftsträger beglaubigt.

**Spanien.** Die zeitweilig aufgehobene Gesandtschaft ist wieder hergestellt und Herrn Manuel Cortina y Rodriguez, dessen Beglaubigungsschreiben als Geschäftsträger uns am 10. Februar übergeben wurde, übertragen worden.

Nach den bekannten Septemberereignissen in Spanien richtete die provisorisch eingesetzte Regierung unterm 19. Oktober ein Zirkular an die diplomatischen Vertreter Spaniens im Auslande, in welchem diese beauftragt wurden, die Anerkennung der neuen Ordnung der Dinge auf der Halbinsel von Seite der übrigen Staaten zu erwirken. Herr Cortina übergab dem Bundespräsidenten am 30. Oktober eine Abschrift der Zirkulardepeche, wobei ihm der Bundespräsident erklärte: Da die Schweiz selbst auf dem Fundamente des Volkswillens konstituiert sei, so anerkenne sie selbstverständlich auch das Recht jeder andern Nation, sich auf der nämlichen Grundlage zu konstituieren; ein auf den im Zirkular der provisorischen Regierung bezeichneten Grundlagen neu konstituirtes Spanien könne daher zum Voraus der Anerkennung Seitens der Schweiz gewiß sein. Der Bundesrath werde keinen Anstand nehmen, sich mit der provisorischen Regierung in offiziellen Verkehr zu setzen, und zwar um so mehr, als die Prinzipien der religiösen Freiheit, welche sie in diesem Zirkularschreiben proklamire,

ihr die Achtung der gesitteten Welt sichern und die Art und Weise, wie sie die Revolution bisher geleitet, ein Zeugniß für ihre eben so große Mäßigung als Geschicklichkeit bilde. Diese Erklärungen stehen in vollem Einklange mit der von der Bundesbehörde gegenüber früheren ähnlichen Vorgängen eingenommenen Stellung, und wir nahmen denn auch keinen Anstand, dieselben in einer bundesrätlichen Note vom 2. November zu bestätigen.

Das für die Ausübung von Konsularfunktionen erforderliche Exequatur der Bundesregierung wurde nachgesucht und bewilligt für

Belgien,	an	Hrn. Ed. Levieng,	als	Konsul	in	Genf,
Portugal,	"	"	Adolf Bichler,	"	"	"
Spanien,	"	"	Marc de la Peine,	"	"	"

Vereinigte Staaten von Nordamerika, an Hr. H. Page, als Vizekonsul in Zürich und an Hr. William Auer, als Konsularagent in St. Gallen.

In Bezug auf den letztgenannten hatte sich eine längere Korrespondenz entsponnen, da er anfänglich einfach vom Konsul in Zürich als Konsularagent in St. Gallen installiert worden war, ohne daß Anzeige davon an uns erfolgt wäre. Wir verlangten bei der Gesandtschaft der Vereinigten Staaten, daß auch für Hr. Auer eine gehörige Ernennungsurkunde eingereicht und das Exequatur nachgesucht werde. Nachdem diesem Verlangen Genüge gegeben, trugen wir kein Bedenken mehr, Hr. Auer die Ausübung seines Amtes zu gestatten.

### Auswanderung.

Durch Beschluß des Nationalrathes vom 25. Juli 1867 eingeladen, für die Aufnahme einer Statistik der Auswanderung Anordnung zu treffen, haben wir die Besorgung dieser Arbeit dem statistischen Bureau übertragen; die von demselben zu gewärtigenden Veröffentlichungen entheben uns der Nothwendigkeit, hier auf diesen Theil der Auswanderungsfrage weiter einzutreten. — Klagen wegen schlechter Behandlung auf den Schiffen oder wegen Uebervortheilung sind im Berichtsjahre keine eingegangen, ausgenommen wegen betrügerischer Uebervortheilung durch den Agenten David Modona in Genua, welcher Hafen von Tessinern und Wallisern, die nach Montevideo und Buenos-Ayres sich begeben, häufig benutzt wird. Die italienischen Behörden trafen indessen, sobald ihnen die bezüglichen Beschwerden zur Kenntniß gebracht wurden, rasch geeignete Vorkehrungen, um dem Treiben des genannten Agenten ein Ziel zu setzen. Warnungen gingen auch gegen die Wahl der Segelschiffslinien von Hamburg und Antwerpen nach New-York ein, und die durch ihr wohlthätiges, gemeinnütziges Wirken rühmlichst be-

kannte „Deutsche Gesellschaft in New-York“ fand sich durch den Umstand, daß an Bord des Hamburgerschiffes „Leibniz“ in Folge schlechter Nahrungsmittel und schlechter Versorgung eine Epidemie ausgebrochen, die 105 Opfer gefordert, zur Veröffentlichung einer eindringlichen Warnung, vom 25. Januar 1868, bewogen, der auch durch das Bundesblatt Verbreitung gegeben wurde. Gleichermaßen wurde der interessante Bericht veröffentlicht, welcher von Hrn. Generalkonsul Hitz mit Rücksicht auf das bekannte Kolonisationsprojekt des Hrn. Plümacher-Hünerwadel, der im Auftrage des schweizerischen Auswanderungsvereins in Grundy-County (Tennessee) Landschenkungen ausgewirkt hatte, unterm 23. November 1868 über die Auswanderung nach den Vereinigten Staaten erstattet worden ist.

Die Stellung, welche die Bundesversammlung durch den Beschluß vom 18. Juli 1867 gegenüber den Bestrebungen des Auswanderungsvereins eingenommen hat, rechtfertigt es, daß wir auch in Bezug auf das eben erwähnte Kolonisationsprojekt uns jeder direkten Theilnahme enthalten und ferner ein Gesuch des Vereinsvorstandes um Bewilligung eines Beitrags von Fr. 5000 aus der Bundeskasse an die Kosten der Abordnung eines sachverständigen Mannes nach den La Plata-Staaten durch Schlußnahme vom 21. August 1868 ablehnend beschieden haben. Wir glaubten uns darauf beschränken zu sollen, den einlangenden wichtigen Berichten angemessene Veröffentlichung zu geben, was im Fernern hinsichtlich eines von der Regierung der Republik Chile mit dem Hause J. C. Godeffroi & Cie. in Hamburg abgeschlossenen Vertrags zur Förderung der Einwanderung nach dem Departement Racimiento und eines von Einwohnern der Kolonie Neu-Helvetia in Uruguay verfaßten Berichts über die Entstehung und die jetzige Lage dieser Kolonie geschehen ist (S. Bundesblatt v. J. 1868, Band III, Seite 387 u. 577).

Mit Rücksicht auf die Auswanderung nach den Vereinigten Staaten mag hier noch des Falles Erwähnung geschehen, daß der amerikanische Konsul in Basel sich berufen geglaubt hat, eine aus Mutter und fünf Kindern bestehende, aargauische Familie, die von den Gemeindebehörden und der Staatspolizei mit den erforderlichen Mitteln, Schriften und Ausweisen versehen war, an der bereits verakkordirten Auswanderung und Einschiffung zu verhindern. Auf die Beschwerde der Regierung von Aargau reklamirten wir gegen das Verfahren des Konsuls bei der nordamerikanischen Gesandtschaft und erwirkten von derselben nach einem umständlichen Schriftenwechsel die Zusage, es werde die Versicherung der aargauischen Behörden, daß, wenn sich die fragliche Familie wieder auszuwandern entschließen würde, sie bei ihrer Ankunft in den Vereinigten Staaten Verpflegung und Unterkunft finden werde, den Einwand beseitigen, der sonst gegen eine solche Auswanderung wegen der großen Anzahl unerzogener Kinder erhoben werden möchte.

Was schließlich den seit Jahren hängenden Prozeß gegen das Haus Vergueiro und Comp. in Santos (Brasilien) anbelangt, so sind wir leider auch heute noch nicht in der Lage, den Austrag desselben melden zu können. Der Generalkonsul in Rio de Janeiro hat schon im Jahr 1867 bei der kaiserlichen Regierung Schritte gethan, um im administrativen Wege eine günstige Erledigung zu erzielen. Allein der Krieg mit Paraguay, der die volle Thätigkeit der Regierung in Anspruch nahm, machte bisher die Erreichung dieses Zieles unmöglich. Uebrigens befanden sich im Jahr 1868 keine schweizerischen Kolonisten mehr auf den Gütern von Vergueiro u. Comp.; die meisten unserer dortigen Landsleute sind kleine Grundeigentümer geworden, durchschnittlich zufrieden mit ihrer jetzigen Lage und werden von den Vergueiro's nicht mehr beeheligt.

### Hilfsgesellschaften.

Die Vertheilung des für schweizerische Hilfsgesellschaften im Auslande bewilligten Credits hat auf Grund der eingelangten Berichte und Rechnungen nach den bisher befolgten Grundsätzen stattgefunden. Neu hinzugekommen sind einzig der Schweizer-Verein Helvetia in Augsburg und der Schweizer-Unterstützungsverein in Pesth. Die Wohlthätigkeits-Gesellschaft in Barcelona hat über den ihr zuerkannten Beitrag zu Gunsten der schweizerischen Wasserbeschädigten verfügt.

Der 10,000 Franken betragende Credit wurde in nachstehender Weise vertheilt:

		Fr.
Belgien:	Société philhelvétique in Brüssel . . .	75
Deutschland:	Schweizerverein Helvetia in Augsburg . .	50
	Société suisse de bienfaisance in Berlin	100
	Schweizerverein in Frankfurt a./M. . . .	150
	Schweiz. Unterstützungskasse in Hamburg	75
	Schweizergesellschaft in Leipzig . . . .	50
	Schweiz. Unterstützungsverein in München	50
Frankreich:	Schweiz. Unterstützungsverein in Stuttgart	75
	Société suisse de bienfaisance in Bordeaux	150
	Caisse consulaire des pauvres in Marseille	1000
	Société helvétique de bienfaisance in Paris . . . . .	1400
	Société suisse de secours mutuels in Paris	500
Großbritannien:	Unterstützungsgesellschaft in London . .	300

Uebertrag 3,975



## B. Innere Verhältnisse.

Durch den Turiner Vertrag vom 30. November 1862 und die oben erwähnte Vereinbarung vom 16/20. November 1867 war die mit der Trennung des Kantons Tessin von den lombardischen Bisthümern in Verbindung stehende Temporalienfrage gegenüber Italien im Wesentlichen erledigt, und es blieb nun lediglich noch übrig, die Theilung des Tafelgutes zwischen Tessin und den bündnerischen Gemeinden Poschiavo und Brusio, welche ebenfalls unter dem Bischof von Como gestanden hatten, werkstellig zu machen. Eine im März 1867 unter dem Vorsitze des Hrn. Nationalrath Hungerbühler als eidgenössischer Kommissär abgehaltene Konferenz war vermöge des zu großen Unterschieds zwischen den beiderseitigen Ansprüchen auseinandergegangen, ohne eine Verständigung erzielt zu haben. Unter obwaltenden Umständen mußte der kürzeste Weg in einem richterlichen Entscheide gefunden werden. Wir schlugen daher, wie schon im vorjährigen Geschäftsberichte mitgetheilt wurde, den Regierungen von Graubünden und Tessin unterm 10. Januar 1868 vor, die Erledigung des Theilungsstreites dem Bundesgerichte oder einem Schiedsgerichte zu übertragen. Nach mehrfachem Schriftenaustausch kam zwischen den beiden Regierungen eine Vereinbarung in dem Sinne zu Stande, daß Hrn. Nationalrath Hungerbühler unweiterzöglich und endgültig der Entscheid über die noch bestehende Differenz zwischen dem von Tessin auf Fr. 6158 erhöhten Angebote und dem von Brusio und Poschiavo geforderten Betrage von Fr. 8000 übertragen werde. Tessin stellte dabei noch die Bedingungen, daß 1) die bündnerischen Gemeinden auf jede Zinsvergütung und überhaupt auf alle ferneren Ansprüche betreffend das ehemalige bischöfliche Tafelgut verzichten; 2) die Bestätigung der Kantone und des Bundes vorbehalten bleibe.

Nachdem Herr Hungerbühler sich für die Annahme des Mandats erklärt hatte, obwol er es weit lieber gesehen hätte, wenn eine Verständigung über die Aufstellung eines Dreier-Schiedsgerichts stattgefunden hätte, gaben wir unterm 5. August den beiden Kantonsregierungen von der Entschließung des Hrn. Hungerbühler Kenntniß mit der Einladung, sich bezüglich des weitem Verfahrens mit ihm direkt ins Benehmen zu setzen. Herr Hungerbühler gab unterm 31. Dezember 1868 seinen Entscheid ab (Bundesblatt 1869, I, 201), welcher in den Dispositiven wesentlich dahin lautet:

- 1) Der Kanton Tessin sei schuldig, dem Kanton Graubünden zuhanden der Gemeinden Puschlav und Brusio, katholischer Konfession, aus dem durch Vertrag vom Jahr 1862 zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Italien dem

schweizerischen Theil zugeschiedenen, comastischen Tafelvermögen, als Antheil besagter Gemeinden an letztem, die Summe von Fr. 7300 auszubzahlen.

2) Mit der Auszahlung dieser Auslösungssumme seien alle weiteren Ansprüche des Kantons Graubünden, beziehungsweise der katholischen Gemeinden Puschlav und Brusio, an besagtem Tafelvermögen, weß Namens immer und ohne Ausnahme, erledigt und gänzlich getilgt.

3) Sei dieses (endgültige und inappellable) Urtheil beiden Theilen in schriftlicher Ausfertigung mitzutheilen und eine Abschrift desselben in das eidgenössische Archiv niederzulegen.

Nachdem mit diesem Spruche die Temporalienfrage nun auch interkantonale ihre Erledigung gefunden, wird es zur Aufgabe der Behörden, möglichst bald die Regelung der kirchlichen Verhältnisse herbeizuführen, wozu wenigstens in Bezug auf die Aufnahme der beiden Bündner Gemeinden ins Bisthum Chur alle Aussicht vorhanden ist.

Es mag hier der Ort sein, auch eines zum Gebiet der kirchlichen Fragen gehörenden Schriftenwechsels mit dem päpstlichen Geschäftsträger Erwähnung zu thun.

Vor seinem Abgange, nämlich unterm 27. Februar, fand sich Monsignor Bianchi noch veranlaßt, gegen das Dekret des Großen Rathes von Aargau vom 27. Dezember 1867, betreffend die Aufhebung des Klosters der Kapuzinerinnen in Baden Namens Seiner Heiligkeit Verwahrung einzulegen. Wir theilten diesen Protest der Regierung des Kantons Aargau mit, bemerkten aber zugleich dem Hrn. Geschäftsträger, daß nach den in der Schweiz geltenden staatsrechtlichen Grundsätzen jeder Kanton, wie zur Errichtung neuer, so auch zur Beseitigung bestehender Korporationen und Stiftungen als rechtlich befugt und deßhalb jede Einmischung Dritter in die diesfälligen Verfügungen der kompetenten kantonalen Behörden als unzulässig erscheine; wenn nun auch der Bundesrath aus Rücksichten der Höflichkeit für den Hrn. Geschäftsträger die Vermittlung des Aktenstücks an die Regierung von Aargau besorge, so müsse er immerhin sich dabei vor allen weiter gehenden Schlüssen aus seiner diesfälligen Betheiligung förmlich verwahren.

Die öffentliche Ruhe und Ordnung in den Kantonen, deren Ueberwachung mit in den Geschäftskreis des politischen Departements gehört, hat im Berichtsjahre keine ernstlichere Störung erlitten, die ein Einschreiten der Bundesbehörde hätte bedingen können. Allerdings haben im Kanton Genf Ende März und Anfangs April die Bauarbeiter eine allgemeine Arbeitseinstellung eingeleitet, bei welcher namentlich auch die sogenannte internationale Arbeiter-Association ihren Einfluß geltend zu

machen bestrebt war. Dank jedoch dem zugleich festen und maßvollen Einschreiten der kantonalen Behörden und der ruhigen Haltung der Bürger ist es gelungen, den Sturm zu beschwichtigen und eine Verständigung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern herbeizuführen, ohne daß Ausschreitungen zu Tage getreten und bedeutendere Sicherheitsvorkehrungen nöthig geworden sind.

In Betreff der Verwaltung des Departements, welche vermöge der Zuthellung des Konsulats- und des Auswanderungswesens einen immer größern Umfang gewonnen hat, mußten wir nachgerade der Ueberzeugung Raum geben, daß die Bestellung eines besondern Sekretärs, wofür auch der nöthige Kredit bewilligt ist, zur unabweißbaren Nothwendigkeit geworden sei, wenn nicht die Besorgung der Geschäfte unter der fortwährenden Vakanz dieser Stelle in bedenklicher Weise Schaden nehmen sollte. Wir glauben in der Person des Herrn Dr. Arnold Roth von Teufen, den wir an die Stelle gewählt haben, und der sich als langjähriger Sekretär der schweizerischen Gesandtschaft in Paris wie auch vermöge seiner juridischen Studien sowohl die nöthige Geschäftskenntniß, als die erforderliche allgemeine Vorbildung zu erwerben die günstigste Gelegenheit hatte, die geeignete Persönlichkeit für das Amt gefunden zu haben.

Bern, den 28. April 1869.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:

**Wetti.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schick.**

## **Bericht des schweizerischen Bundesrathes an die h. Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1868.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1869
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	17
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.05.1869
Date	
Data	
Seite	949-1039
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 126

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.